

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/3248

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3248 vom 16.09.2024
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[VBP Verband Bayerischer Privatschulen e. V. \(DEBYLT009F\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[VBR \(Vereinigung Bayerischer Realschuldirektorinnen und Realschuldirektoren\) \(DEBYLT020F\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLT0118\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. \(DEBYLT035D\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Grundschulverband.e.V. \(DEBYLT00C5\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Bayerischer Schulaufsichtsverband e. V. \(DEBYLT00D0\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Die LAGE in Bayern e.V. \(DEBYLT02DB\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik \(DEBYLT0101\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V. \(DEBYLT0277\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Verband Sonderpädagogik Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLT00B2\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[AISB Arbeitsgemeinschaft Internationaler Schulen in Bayern e.V. \(DEBYLT02F4\)](#)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. \(DEBYLT0297\)](#)
14. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband \(DEBYLT0311\)](#)
15. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Freie Wohlfahrtspflege Bayern GbR \(DEBYLT0378\)](#)
16. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft \(GEW\), Landesverband Bayern \(DEBYLT02FE\)](#)
17. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. \(DEBYLT0142\)](#)
18. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 -
[Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. \(DEBYLT01F0\)](#)
19. Plenarprotokoll Nr. 28 vom 26.09.2024
20. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4015 des BI vom 14.11.2024
21. Beschluss des Plenums 19/4139 vom 28.11.2024

22. Plenarprotokoll Nr. 34 vom 28.11.2024

23. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.12.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

A) Problem

Sprache ist der Schlüssel für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe. Daher ist es notwendig, dass Kinder bereits zu Beginn der Grundschulzeit über eine ausreichende Sprachkompetenz verfügen.

Eine fundierte Sprachstandserhebung vor der Einschulung schafft die notwendige Grundlage, um die Zeit bis zur Einschulung bedarfsgerecht für geeignete Fördermaßnahmen nutzen zu können und rechtzeitig sicherzustellen, dass vor der Einschulung erforderliche Förderangebote wahrgenommen werden.

Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich.

B) Lösung

Es werden bayernweit flächendeckende und grundsätzlich verpflichtende Sprachstandserhebungen bei allen Kindern im vorletzten Jahr vor der Einschulung in Zuständigkeit der öffentlichen Grundschulen durchgeführt. Eine Pflicht zur Teilnahme an dieser Sprachstandserhebung durch die Grundschule besteht nur dann nicht, wenn ein Nachweis einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorgelegt wird, wonach das Kind keinen Sprachförderbedarf hat.

Die öffentlichen Grundschulen werden in die Lage versetzt festzustellen, welche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Sprengel haben, Bedarf an Fördermaßnahmen zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse vor Beginn der Schulpflicht haben. Zugleich wird den öffentlichen Grundschulen dadurch ermöglicht, Kinder mit Sprachförderbedarf ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu verpflichten.

Damit wird sichergestellt, dass künftig der Sprachstand aller Kinder rechtzeitig vor der Einschulung erhoben wird, um notwendige Sprachfördermaßnahmen frühzeitig und verpflichtend einleiten zu können.

Des Weiteren wird geregelt, dass die zuständige Grundschule ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten soll, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Durchführung von Sprachstandserhebungen bei Kindern im Alter zwischen rd. vier bis fünf Jahren an Kindertageseinrichtungen und an öffentlichen Grundschulen sowie die Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter im vorletzten und im letzten Kindergartenjahr sind bereits in Art. 5 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) geregelt.

Mit den bayernweit flächendeckenden und grundsätzlich verpflichtenden Sprachstandserhebungen bei grundsätzlich allen Kindern, für die der Grundschule keine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird und dem damit verbundenen Verfahren im vorletzten Jahr vor der Einschulung gehen an öffentlichen Grundschulen Personalmehraufwendungen einher. Zudem müssen die Kinder mit einem Erziehungsberechtigten zur Sprachstandserhebung eingeladen, über Zweck und Inhalt des Verfahrens aufgeklärt und ggf. zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs verpflichtet werden.

Es entsteht auch ein gewisser Aufwand für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder.

Durch die zusätzliche Übermittlung eines Jahrgangs von Vorschulkindern – hier die Altersgruppe der Kinder im vorletzten Kindergartenjahr – durch die Meldebehörden an die Grundschulen und die laufende Aktualisierung der zugezogenen Kinder entsteht für die Meldebehörden zusätzlicher Aufwand.

I. Kosten für den Staat

Für die Entwicklung und Bereitstellung des notwendigen Instruments für die Sprachstandserhebung inklusive einer begleitenden wissenschaftlichen Beratung stehen im Kalenderjahr 2024 bei Kap. 05 12 Tit. 547 05 finanzielle Mittel im Umfang von 250 000 € aus einer Fraktionsinitiative von FREIEN WÄHLERN und CSU zur Verfügung. Diese Summe ist nach einer Kostenschätzung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das Vorhaben ausreichend.

Für die Durchführung der Sprachstandserhebung an den Grundschulen 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht durch Qualifizierte Beratungslehrkräfte sind darüber hinaus personelle Ressourcen im Umfang von 30 Planstellen in der Besoldungsgruppe A 12 + AZ bis A 13 notwendig (entspricht einem Betrag von rund 2,3 Mio. €).

Diese Kapazitäten werden im Rahmen der jeweils verfügbaren Stellen und Mittel dargestellt.

II. Kosten für die Kommunen

1. Darstellung zu Aufwand und Kosten sowie zum Konnexitätsprinzip

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist hinsichtlich der Änderung des § 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) berührt.

Die vorgesehenen Regelungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die Änderungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), der Grundschulordnung (GrSO) und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) enthalten keine neuen Aufgaben. Allerdings kann die Verpflichtung von Eltern, den Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII) geltend zu machen, die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen erhöhen. Eine notwendige Nachverdichtung des Betreuungsangebots kann per se nicht ausgeschlossen werden. Bei einem fehlenden Betreuungsangebot ist auch nicht ausgeschlossen, dass gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermehrt Sekundäransprüche geltend gemacht werden.

Der sächliche Aufwand für die Sprachstandserhebung an öffentlichen Grundschulen und das diesbezügliche Einladungsverfahren für Kinder im Alter von rd. vier bis fünf

Jahren ist bereits in Art. 5 Abs. 2 BayIntG angelegt. Zudem müssen die öffentlichen Grundschulen den Sprachstand aller Kinder und einen etwaigen Sprachförderbedarf spätestens im Rahmen des Einschulungsverfahrens ermitteln. Die Zurückstellung von Kindern wegen fehlender Deutschkenntnisse ist bereits in Art. 37 Abs. 4 BayEUG geregelt; der diesbezügliche sächliche Aufwand ändert sich nicht, wenn statt einer Zurückstellung vom Schulbesuch ein Kind im Vorschulalter zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet wird, um eine spätere Zurückstellung wegen fehlender Deutschkenntnisse zu vermeiden. Auch bisher sind die Erziehungsberechtigten zu Beratungsgesprächen wegen eines Deutschförderbedarfs ihres Kindes einzuladen gewesen und sind Empfehlungen zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs an die Erziehungsberechtigten übermittelt worden, vgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayIntG. Des Weiteren konnten und können öffentliche Grundschulen Kinder zu einer gesonderten Sprachstandserhebung einladen, wenn die Ermittlung des Sprachstandes am Tag der Schulanmeldung nicht möglich ist oder sich aus sonstigen Gründen ein anderer oder zusätzlicher Termin besser eignet. Durch dieses Änderungsgesetz werden insoweit schon deshalb keine Mehrkosten für die kommunalen Sachaufwandsträger entstehen.

Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, einen Platz für ihr Kind mit Sprachförderbedarf in einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs in Anspruch zu nehmen und diesen ggf. beim zuständigen Jugendhilfeträger einzufordern, ist von vornherein unter keine der drei Fallgruppen des Art. 83 Abs. 3 BV zu fassen. Es ist zwar möglich, dass die Kostenlast bei den Kommunen mittelbar steigen wird, weil der Rechtsanspruch des Kindes vermehrt geltend gemacht wird. Doch ist dies nicht darauf zurückzuführen, dass der Freistaat Bayern den Kommunen eine neue Aufgabe überträgt, eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände oder besondere Anforderungen an die Erfüllung einer bestehenden Aufgabe stellt.

Für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder wird geschätzt mit Mehrkosten in Höhe von jährlich 220 000 € gerechnet (110 000 á 2 €). Diese Mehrkosten sind über die erhöhten Buchungszeitfaktoren nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG mit abgegolten (Förderung in Höhe von insgesamt über 10 Mio. €).

Allerdings entsteht den Gemeinden als zuständigen Meldebehörden i. S. d. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP) ein erhöhter Aufwand für die Datenermittlung und -übermittlung der betroffenen Kinder. Pro Datenübermittlung einer Meldebehörde an eine Grundschule wird ca. eine halbe Stunde je Gemeinde benötigt. Insgesamt gibt es 2 056 Gemeinden in Bayern, sodass sich bayernweit 1 028 Arbeitsstunden bzw. 128,5 Arbeitstage eines Vollzeitbeschäftigten ergeben. Der durchschnittliche Beschäftigte in einem Bürgerbüro dürfte etwa in E 6 eingruppiert sein. E 6 entspricht jährlichen Personalvollkosten in Höhe von 80 000 €. Heruntergerechnet auf 128,5 Arbeitstage (= Faktor 0,55) entstehen insgesamt pro Gesamtlieferung in Bayern Kosten i. H. v. 44 000 €. Da zwischenzeitlich zugezogene Kinder bis zum 31. August des Folgejahres ebenfalls regelmäßig übermittelt werden, wird nicht mit einer Einzellieferung, sondern mit zwölf getrennten Zulieferungen gerechnet, die trotz voraussichtlich geringerem Datenumfang zeitlich ähnlich aufwändig wie die Bestandsdatenlieferung eingeschätzt werden. Die vorgeschätzten bayernweiten Kosten von 44 000 € sind daher mit dem Faktor 12 zu multiplizieren (insgesamt bayernweit 528 000 €). Vor dem Hintergrund, dass bereits gleichartige Datenübermittlungen für schulpflichtige Kinder erfolgen, wird der Aufwand jedoch geringer ausfallen. Dies wird mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt. Somit führt die Änderung der MeldDV zu einem geschätzten jährlichen Mehraufwand in Höhe von 264 000 € für alle Gemeinden in Bayern.

2. Ergebnis der Verbandsanhörung und des Konsultationsverfahrens

Der Gesetzentwurf wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden in zwei Terminen erörtert. In diesen Gesprächen konnte keine Einigung erzielt werden. Die abweichende Haltung der kommunalen Spitzenverbände kommt auch in deren Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zum Ausdruck. Sie wurde gemäß Nr. II.1.5 der Konsultationsvereinbarung (KonsultVer) aufgenommen.

Haltung der kommunalen Spitzenverbände:

Die kommunalen Spitzenverbände tragen vor, dass der Gesetzentwurf erheblichen Verwaltungsaufwand für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Jugendhilfe verursache, ohne einen adäquaten finanziellen Ausgleich vorzusehen. Der Gesetzentwurf verlagere Kosten auf die Kommunen sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und trage dem verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip nicht Rechnung.

Konkret wird eingewandt, dass

- der Gesetzentwurf eine ausdrückliche Pflicht zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und zum Besuch eines Vorkurses (mit entsprechenden Kostenfolgen auf kommunaler Seite) statuiere, aber gleichzeitig die Abschätzung aller Kostenfolgen dieser Verpflichtung sowie den verfassungsrechtlich dafür vorgesehenen Vollkostenersatz verweigere;
- bei einem fehlenden Betreuungsangebot gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermehrt Sekundäransprüche geltend gemacht werden könnten, die Kostenfolgen solcher „Sekundäransprüche“ jedoch ausgeblendet und ein Kostenersatz hierfür negiert werde. Gleches gelte für einen zusätzlichen sächlichen Aufwand, wenn ein Kind wegen fehlender Deutschkenntnisse statt einer Zurückstellung vom Schulbesuch zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung verpflichtet werde;
- bei der (neu eingeführten) gesetzlichen Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs in Anspruch zu nehmen, die konnexitätsrechtliche Verpflichtungslage sogar rundweg abgelehnt, gleichzeitig aber eingestanden werde, dass dadurch die Kostenlast bei den Kommunen mittelbar steigen werde, weil der Rechtsanspruch des Kindes vermehrt geltend gemacht werde. Eine Kostenfolgenabschätzung erfolge insoweit ebenso wenig wie ein Vollkostenersatz;
- die durch Gesetz erfolgte Verlagerung des Vorrangs von schulischen Vorkursen zu Kindertageseinrichtungen mit integrierten Vorkursen eine Kostenbelastung der Kommunen zugunsten des Freistaates Bayern sei. Die Argumentation im Gesetzentwurf sei nicht nachvollziehbar, dass damit (in gleichem Maße) ein Hinausschieben bzw. eine Verlängerung des Kindergartenbesuchs vermieden werde, weil es weniger Zurückstellungen gebe. Gerade im letzten Jahr vor der Einschulung veränderten sich die sprachlichen Fähigkeiten stark und es erfolgten bisher nur wenige Rückstellungen;
- für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung über den Sprachstand die Mehrkosten auf jährlich 220 000 € geschätzt werden (110 000 à 2 € je Erklärung), die Annahme von 2 € je Erklärung aber unrealistisch und angesichts des Fehlens von Fachpersonal nicht leistbar sei. Ebenso seien die Mehrkosten über die erhöhten Buchungszeitfaktoren nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG nicht abgegolten und sei die Förderung über Buchungszeitfaktoren schon heute nicht auskömmlich;
- die Annahmen zum Mehraufwand der kommunalen Meldebehörden im Gesetzentwurf ebenfalls unrealistisch niedrig angesetzt seien (128,5 Arbeitstage eines

Vollzeitbeschäftigte in E 6, Kosten pro Gesamtlieferung von 44 000 € bzw. Reduzierung um Faktor 0,5 wegen gleichartiger Datenübermittlungen);

- der Mehraufwand bei den Kreisverwaltungsbehörden nicht berücksichtigt werden sei, da bei entsprechenden Meldungen Anhörungen durchzuführen und zu prüfen seien, Bußgeldbescheide erlassen werden müssten und ggf. das weitere Verfahren durchgeführt werden müsse. Zu rechnen sei neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Erlass eines Verwaltungsakts auch mit Beschwerden, Widersprüchen und Klagen. Dies belaste die staatlichen Schulämter und führe zu Mehraufwand bei der von den kreisfreien Städten und Landkreisen finanzierten juristischen Sachbearbeitung der rechtlichen Leitung des Staatlichen Schulamts;
- die schriftliche Bestätigung zum Nachweis, dass eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht wird und die Kindertageseinrichtung über die bestehende Pflicht informiert wurde, löse zusätzlichen Verwaltungsaufwand aus.

Die kommunalen Spitzenverbände rügen unter Verweis auf Nr. II.1.2 KonsultVer, dass dem Gesetzentwurf keine ausreichende Kostenfolgenabschätzung beigefügt worden sei, in welcher die sich ergebenden Kostenauswirkungen und die Grundlagen der Kostenermittlung (insbesondere Berechnungen) in einer ausreichenden Weise dargestellt würden. Ebenso werde nicht ausreichend dargelegt, auf welche Weise der Mehrbelastungsausgleich erfolgen solle.

Die kommunalen Spitzenverbände machen in Übereinstimmung mit Nr. II.1.5 KonsultVer zusammenfassend geltend, dass sie der Kostenfolgenabschätzung des Gesetzentwurfs und den daraus gezogenen Folgerungen nicht zustimmen und darauf hinweisen, dass bei ernsthaften und tiefgreifenden Differenzen über die Grundlagen der Kostenermittlung im Einvernehmen beider Parteien ein Gutachter bestellt werden kann, was die kommunalen Spitzenverbände hier für veranlasst halten.

Haltung der Staatsregierung:

Kindertagesbetreuung ist kommunale Pflichtaufgabe. Die Kommunen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Ein ausgleichspflichtiger Mehrbedarf wird nicht geschaffen. Die angesprochene Zielgruppe hat bereits jetzt einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Sprachliche Bildung ist in Art. 12 Abs. 2 BayKiBiG sowie in § 5 AVBayKiBiG als Bildungs- und Erziehungsziel rechtlich verankert und ein wichtiger Bildungs- und Erziehungsaufruf aller staatlich geförderter Kindertageseinrichtungen. Insoweit wird keine neue Aufgabe der Kommunen begründet und werden keine neuen Standards geschaffen. Dass der durch die Ausstellung von Erklärungen entstehende Aufwand der staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen ausgeglichen wird, ist oben unter D II.1. dargelegt.

Wie aus den Ausführungen unter D II.1. ersichtlich wird die Konnexitätsrelevanz der Änderung des § 15 MeldDV dem Grunde nach bejaht, der den Gemeinden als zuständigen Meldebehörden entstehende Mehraufwand aber nicht als ausgleichspflichtig angesehen, da er unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegt.

Die Einwände gegen die Änderung der MeldDV begründen die kommunalen Spitzenverbände lediglich mit der Aussage, dass die Annahmen für die zusätzliche Belastung der Meldebehörden unrealistisch niedrig seien und verweisen auf die zur Schätzung herangezogenen Werte ohne weitere Einlassung oder eigene Kostenermittlung. Für die Kostenschätzung wurden ausgewählte Meldebehörden in allen sieben Regierungsbezirken befragt. Entsprechende Reduzierungen wegen gleichartiger Datenübermittlungen sind im Gesetzentwurf begründet. Die Bearbeitung von Einzeltätigkeiten bei den

Meldebehörden wird sich bezüglich des Aufwands in Grenzen halten, da die Meldebehörden Weg- und Zuzüge bisher auch für schulpflichtige Kinder nach § 15 MelDV an die Grundschulen „seriell“ melden. Die neu geplanten, unterschuljährigen Meldungen sollen sich hieran anschließen und sind bei der Kostenberechnung mit einbezogen worden. Der größere Teil des Aufwands für die Meldebehörden besteht im (datenschutzkonformen) Versand der Daten an die Grundschulen. Werden ausschließlich mehr Daten geliefert, aber nicht zu weiteren Anlässen, bleibt der Aufwand für den Versand der Daten (weitestgehend) gleich. Um den Aufwand für die Meldebehörden insgesamt zu minimieren, laufen bereits Gespräche dazu, wie die Datenübermittlungen sinnvoll automatisiert und digitalisiert werden können. Dies kann aber erst mittelfristig – jedenfalls nicht mit dem avisierten Inkrafttreten des Gesetzes – umgesetzt werden.

Die von den kommunalen Spitzenverbänden befürchteten Mehrbelastungen und Kostensteigerungen im Vollzug des Gesetzes auf Seiten der Kreisverwaltungsbehörden durch Anhörungsverfahren und Widerspruchsverfahren sowie in Verfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme an Sprachstandserhebungen und dem Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit Vorkurs sind nicht quantifizierbar oder belegt.

Die Grundschulen werden die Erziehungsberechtigten umfassend über das Verfahren und auch die Folgen bei Pflichtverletzungen informieren. Muster-Informationsschreiben sowie Muster für die Bescheide, die die Grundschulen bei einer Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit Vorkurs ausstellen sollen, werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erstellt. Die Grundschulen und die fachlichen Leitungen der Staatlichen Schulämter werden umfassend über die Vorgehensweise insbesondere in herausfordernden Konstellationen informiert werden. Auch Widerspruchsbescheide werden bisher schon ohne besondere Inanspruchnahme der juristischen Leitungen der Staatlichen Schulämter vom fachlichen (staatlichen) Personal der Schulämter erstellt. Es ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Mehrung der Fälle von Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten kommt, da die geltenden Gesetze in der Regel befolgt werden. Bereits auf Grundlage des Art. 5 Abs. 2 Satz 4 mit Abs. 6 BayIntG können Erziehungsberechtigte, die nicht dafür sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, von den Kreisverwaltungsbehörden mit einer Geldbuße belegt werden. Außerdem entfällt künftig das Verfahren wegen Ordnungswidrigkeit, wenn ein angebotenes Beratungsgespräch nicht angenommen wird (siehe Art. 5 Abs. 3 Satz 3 mit Abs. 6 BayIntG). Dieser Aufwand besteht für die Kommunen derzeit.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Verfahren der Zurückstellung von Kindern vom Schulbesuch infolge der frühzeitigen Sprachstandserhebung- und -förderung sinken wird und sich dadurch auch gegenzurechnende Entlastungen bei den Kommunen hinsichtlich der Beanspruchung von Betreuungsplätzen und in Bezug auf etwaige Verfahren ergeben werden.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Bei einer Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse haben die Erziehungsberechtigten eines Kindes ggf. Elternbeiträge an den Träger zu entrichten.

Darüber hinaus entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Eine Zurückstellung, die vorrangig auf Förderbedarf aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse beruht, kann nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 erfolgen.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„⁽³⁾ ¹Zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule wird bei allen Kindern, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 ohne Berücksichtigung der Möglichkeit, das Eintreten der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Abs. 2 der Sprachstand erhoben. ²Zuständig ist die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. ³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird, vorgelegt wird. ⁴Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, wird von der zuständigen Grundschule verpflichtet, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen. ⁵Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist. ⁶Die zuständige Grundschule soll ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schul anmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und verpflichten, im nächsten

Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zu besuchen. ⁷Die Grundschule führt den integrierten Vorkurs gemeinsam mit den in ihrem Sprengel liegenden staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen durch.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
2. Art. 76 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.“
- 3. In Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Aufnahmeverfahren“ die Wörter „und die vorausgehende Sprachstandserhebung und -förderung“ eingefügt.
 - 4. Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „². entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, entgegen Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist.“.

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem Art. 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“
- 2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„³Sie sollen für Kinder, die nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse verpflichtet sind, in Zusammenarbeit mit der Grundschule Sprachfördermaßnahmen in Form eines integrierten Vorkurses anbieten und durchführen. ⁴In den Vorkurs werden auch Kinder mit besonderem sprachlichen Förderbedarf im Deutschen aufgenommen, für die eine Anordnung durch die Grundschule nicht vorliegt. ⁵Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen den Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG aus, aus der hervorgeht, dass sie von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben. ⁶Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

3. In Art. 27 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 37 Abs. 2“ die Angabe „oder Abs. 3“ eingefügt.
4. In Art. 32 Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „(Art. 13)“ die Wörter „und Näheres der Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich zur Durchführung von Sprachstandserhebungen sowie zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (Art. 15)“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Integrationsgesetzes

Art. 5 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 277 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „(Art. 26 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG)“ gestrichen und nach den Wörtern „bei allen Kindern“ werden die Wörter „in den Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Bei Bedarf erhalten Kinder erforderliche Sprachfördermaßnahmen. ³Art. 37 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bleibt unberührt.“
2. Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „einschließlich der Unterlagen, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht führen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 Buchst. o werden nach den Wörtern „die die“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG und die“ eingefügt.
2. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Unterlagen über die Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG sind von der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts im Original an die neu zuständige öffentliche Grundschule weiterzugeben.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 3“ ersetzt.
3. In § 40 Satz 2 werden nach dem Wort „verlässt,“ die Wörter „wobei bei Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o die Nichtaufnahme an der Schule ab Beginn der Schulpflicht dem Verlassen der Schule gleichgestellt wird,“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Grundschulordnung

§ 2 der Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ eingefügt.
2. Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Durchführung der Sprachstandserhebung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG soll mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind persönlich an der Grundschule erscheinen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes, über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung und eines Vorkurses zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. ²Die Sprachstandserhebung soll zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) durchgeführt werden. ³Ort und Zeit werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitgeteilt. ⁴Ein im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebrachtes Kind kann durch eine dort tätige Fachkraft zur Sprachstandserhebung begleitet werden. ⁵Zur Erhebung des Sprachstandes kann erforderlichenfalls eine Tonaufnahme angefertigt und bis zur zeitnahen Auswertung an der Grundschule gespeichert werden. ⁶Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung werden bei Feststellung eines Sprachförderbedarfs von der Grundschule an die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung, an der der integrierte Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse für das jeweilige Kind stattfindet, weitergeleitet. ⁷Informationen der Kindertageseinrichtung zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden. ⁸Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG) in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte.

(2) ¹Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt. ²Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden. ³Der Anmeldetermin soll im März liegen. ⁴Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht. ⁵Abs. 1 Satz 1, 4 und 7 gilt für die Schulanmeldung entsprechend.“

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 1 bis 5.

§ 6

Änderung der Kinderbildungsverordnung

§ 5 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Sprachliche Bildung; Sprachstandserhebungen“.

2. Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“, 1. Auflage 2003, durchzuführen. ²Bei Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des Beobachtungsbogens „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“, 1. Auflage 2006, durchzuführen. ³Der Beobachtungsbogen SELDAK kann auch in Auszügen verwendet werden. ⁴Die Sprachstandserhebung nach den Sätzen 1 und 2 dient als Grundlage für die Erklärung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG.

(3) Von der Sprachstandserhebung nach Abs. 2 bleibt die Pflicht des Trägers unberührt, die Eltern regelmäßig über den Sprachstand der Kinder zu informieren und diesen zu diesem Zweck fortlaufend zu beobachten (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG).⁴

§ 7

Änderung der Meldedatenverordnung

§ 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Meldebehörden übermitteln der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung nach Art. 37 Abs. 3 BayEUG jährlich im Zeitraum vom 1. bis 10. September die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 der Kinder, die bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre alt werden.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Ebenso übermitteln die Meldebehörden der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung die Daten der Kinder nach Abs. 1 Satz 2, die bis zum 31. August des auf die Datenübermittlung nach Abs. 1 Satz 2 folgenden Jahres aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde eines anderen Landes zuziehen.“

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Elementare Voraussetzung für das Gelingen der schulischen Bildung und damit unverzichtbare Grundlage für die gesellschaftliche Integration von Kindern ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Art. 5 BayIntG sieht deshalb schon jetzt eine Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachstandserhebungen ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht und für Kindertageseinrichtungen eine Verpflichtung zur Förderung von Kindern in der deutschen Sprache vor. Damit werden jedoch bislang nur die Kinder verlässlich erreicht, die im vorletzten Kindergartenjahr eine Kindertageseinrichtung besuchen. Für Kinder ohne Kindergartenplatz im Vorschulalter besteht zwar eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandserhebung an der Sprengelgrundschule. Die Sprachstandserhebung der Kinder ohne Kindergartenplatz kann aber in der Praxis nicht systematisch umgesetzt werden, da den Grundschulen ein Abgleich der Daten von Kindern mit und ohne Kindergartenplatz nicht möglich ist. Die Sprachstandserhebung hängt in diesen Fällen daher maßgeblich von der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab.

Wenn das Ergebnis der Sprachstandserhebung erwarten lässt, dass die Deutschkenntnisse des Kindes für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, soll zwar auch nach bisheriger Rechtslage der Besuch eines Kindergartens vor der Einschulung und die Teilnahme an einem integrierten Vorkurs zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse erfolgen (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayIntG). Eine durchsetzbare Verpflichtung ist gleichwohl nicht vorgesehen.

Verpflichtend vorgesehen ist bisher nur für Erziehungsberechtigte, deren Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, und soweit angeboten, ein Beratungsgespräch zu den Vorteilen eines regelmäßigen Kindergartenbesuchs, bestehenden Sprachfördermaßnahmen und gegebenenfalls bestehender finanzieller Unterstützung für die Familien, wenn sie die Förderung wahrnehmen möchten.

Hat ein Kind weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 BayIntG besucht und stellt die zuständige Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung fest, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse für den Schulbesuch verfügt, kann das Kind von der Aufnahme zurückgestellt und verpflichtet werden, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

Mit den bisherigen Regelungen ist nicht gewährleistet, dass alle Kinder rechtzeitig auf Defizite der deutschen Sprache getestet werden können, da es bisher in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten liegt, ein Kind, das keine Kindertageseinrichtung besucht, bei der zuständigen Grundschule zur Sprachstandserhebung anzumelden. Zudem ist eine durchsetzbare Verpflichtung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs im letzten Kindergartenjahr nach derzeitiger Rechtslage nicht vorgesehen. Die Möglichkeit der Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch hat sich als nicht hinreichend wirksam erwiesen, um eine vorschulische Förderung deutscher Sprachkenntnisse für Kinder mit Bedarf in ausreichender Zahl durchzusetzen.

Eingeführt werden sollen deshalb grundsätzlich verpflichtende und auch durchsetzbare Sprachstandserhebungen für alle Kinder rund 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht durch die zuständige Sprengelgrundschule und die durchsetzbare Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung sowie die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen als eine der Schulpflicht vorgelagerte Verpflichtung bei festgestelltem Sprachförderbedarf.

Die Sprachstandserhebung an der Grundschule fügt sich ein in ein bereits bestehendes Gesamtkonzept zur sprachlichen Förderung der Kinder:

- Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen (frühpädagogische Perspektive/Langzeitbeobachtung) ab dem vorletzten Kindergartenjahr
- Sprachstandserhebung in Grundschulen im Rahmen der Schulanmeldung im März vor der Einschulung (Schulfähigkeit des Kindes)
- Schuleingangsuntersuchung an Gesundheitsämtern (v. a. medizinischer Blick u. a. auf Sprech- und Aussprachestörungen; bereits jetzt flächendeckend in Bayern im letzten Kindergartenjahr etabliert, bis voraussichtlich 2027 schrittweise bayernweit im Rahmen einer generellen Reformierung der Schuleingangsuntersuchung Vorverlegung in das vorletzte Kindergartenjahr).

Damit wird gewährleistet, dass künftig alle Kinder im Vorschulalter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern verlässlich an einer Sprachstandserhebung teilnehmen und die Förderung der deutschen Sprachkenntnisse so rechtzeitig erfolgen kann, dass Defizite bis zum Beginn der Schulpflicht möglichst ausgeglichen werden können. Zurückstellungen wegen fehlender Deutschkenntnisse sollen damit künftig möglichst den Fällen vorbehalten bleiben, in denen ein Kind erst im letzten Kindergartenjahr oder unmittelbar vor Beginn der Schulpflicht nach Bayern zuzieht.

Nach Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen laden die Grundschulen voraussichtlich zu einem Termin im März 2025 erstmals die Kinder, für die in 1,5 Jahren die Schulpflicht beginnt, zur Teilnahme an einer verpflichtenden Sprachstandserhebung in Begleitung eines Elternteils ein. Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser keine schriftliche Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird. Damit werden die Synergien zwischen den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen, die bereits jetzt verpflichtend den Sprachstand der betreuten Kinder eineinhalb Jahre vor Beginn der Vollzeitschulpflicht zu erheben haben, und den öffentlichen Grundschulen bestmöglich genutzt. Mit dieser Lösung werden zugleich nicht erforderliche Mehrfachtestungen auf den Sprachstand vermieden und Familien und Grundschulen entlastet.

Für die Folgejahre soll den Grundschulen ein Zeitfenster für die Sprachstandserhebung von Februar bis März eingeräumt werden.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Damit künftig alle Kinder im Vorschulalter mit Bedarf an Förderung beim Erwerb der deutschen Sprache sicher ermittelt und zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet werden können, bedarf es im Wesentlichen folgender gesetzlicher Regelungen, die in Art. 37 Abs. 3 BayEUG eingefügt werden sollen:

- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes an der Sprachstandserhebung an der Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und an der das Kind voraussichtlich seine Schulpflicht erfüllen wird.
- Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Familien werden aber die Kinder nicht zur Teilnahme verpflichtet, für welche die Erziehungsberechtigten der Sprengelgrundschule bis zum Termin der Sprachstandserhebung eine Bestätigung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorlegen, wonach das Kind keinen Förderbedarf beim Erwerb hinreichender deutscher Sprachkenntnisse vor Beginn der Schulpflicht hat. Die Kinder, für welche keine Bestätigung über hinreichende Sprachkenntnisse in diesem Sinne vorgelegt wird, werden zur Sprachstandserhebung an der Grundschule verpflichtet. In den Schulvorbereitenden Einrichtungen oder Heilpädagogischen Tagesstätten wird die Sprachförderung hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse auf den jeweiligen sonderpädagogischen

Förderbedarf oder die Behinderung abgestimmt. Daher ist es nicht erforderlich, dass diese Kinder zur Sprachstandserhebung an der Grundschule verpflichtet werden, zumal eine Verpflichtung, eine Kindertagesstätte mit Vorkurs zu besuchen, ohnehin nicht die geeignete Maßnahme wäre.

- Festlegung, dass die Sprengelgrundschule nach Feststellung eines Sprachförderbedarfs das Kind zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zum Beginn des folgenden Kindergartenjahres und damit zugleich des regulär letzten Kindergartenjahres vor der regulären Einschulung verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist.

- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs nachkommt. Dies umfasst die Verpflichtung zur Suche nach und die Annahme eines geeigneten Kindergartenplatzes mit einer Mindestbuchungszeit i. S. d. Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG von über drei Stunden täglich, die Meldung durch die Erziehungsberechtigten an die Sprengelgrundschule, welche Kindertageseinrichtung das Kind besuchen wird bzw. besucht, sowie die Vorlage einer Bestätigung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme des Kindes sowie der Kenntnisnahme der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht.

Die Bestätigung dient nicht nur dem Nachweis gegenüber der Grundschule, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung besucht und der Sprachförderbedarf dort bekannt ist, sondern ermöglicht zugleich die Meldung von Verstößen gegen die Besuchs- und Teilnahmepflicht durch die Kindertageseinrichtung an die Sprengelgrundschule (s. dazu die Änderung des Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG unter § 2 Nr. 2).

Die in Art. 37 Abs. 4 BayEUG bereits bestehende Regelung zur Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch in Fällen, in denen das Kind keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht hat, wird dahingehend geändert, dass die zuständige Grundschule ein Kind künftig einmal zurückstellen soll, wenn es nicht über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und die Zurückstellung aufgrund des Alters des Kindes noch vertretbar ist. Eine Zurückstellung aufgrund eines Sprachförderbedarfs soll nicht erfolgen, wenn die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder die Grundschule 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht keinen Sprachförderbedarf identifiziert hat oder das Kind bereits nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet wurde und die Erziehungsberechtigten trotz aller zumutbaren Bemühungen keinen entsprechenden Betreuungsplatz gefunden haben.

Weiterhin wird in dieser Vorschrift künftig die Teilnahme an einer vergleichbaren Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache dem Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs gleichgestellt. Damit wird berücksichtigt, dass Kinder ggf. schon vergleichbare Sprachfördermaßnahmen in anderen Ländern absolviert haben.

Zugleich wird in Art. 37 Abs. 2 BayEUG am Ende klargestellt, dass eine Zurückstellung wegen Förderbedarfs vorrangig aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 in Betracht kommt.

Der bisherige Abs. 3 des Art. 37 wird künftig Abs. 4.

Der bisherige Abs. 5 des Art. 37 wird aufgehoben. Die Regelung geht in den neuen Abs. 3 – hier Satz 7 – über.

Zu Nr. 2

In Art. 76 BayEUG werden der Verweis auf den neuen Art. 37 Abs. 3 BayEUG als Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 sowie die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass ein Kind nach Maßgabe des neuen Art. 37 Abs. 3 BayEUG an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht, aufgenommen.

Zu Nr. 3

Die Verordnungsermächtigung wird hinsichtlich der Sprachstandserhebung und -förderung ergänzt.

Zu Nr. 4

Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 BayEUG an der Sprachstandserhebung teilnimmt und im Falle eines festgestellten Sprachförderbedarfs regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht, wird durch die entsprechende Ergänzung des Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.

Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder einem angebotenen Beratungsgespräch Folge zu leisten, ist bereits auf Grundlage des Art. 5 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 BayIntG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.

Zu § 2**Zu Nr. 1**

Wurde im Rahmen der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung festgestellt, dass ein Kind keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat, soll dieses nicht zusätzlich an der Sprachstandserhebung durch die Grundschule eineinhalb Jahre vor der Einschulung teilnehmen müssen. Dadurch werden sowohl die Eltern (Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG) als auch die Grundschulen entlastet. Damit die Eltern gegenüber der Grundschule nachweisen können, dass das Kind nach der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat, müssen die Kindertageseinrichtungen hierfür eine Erklärung in schriftlicher Form ausstellen. Diese Erklärung soll durch die Träger der Kindertageseinrichtung bis zum 31. Januar des vorletzten Kindergartenjahres ausgestellt werden, sodass die Eltern diese noch rechtzeitig vor der Sprachstandserhebung an der Grundschule (erfolgt im Zeitraum Februar bis März) zur Vorlage bei der Grundschule erhalten.

Zu Nr. 2

Begründung zu § 2 Nr. 2 Buchst. a: Es muss sichergestellt werden, dass eine Kindertageseinrichtung insbesondere für Kinder, bei welchen durch die Grundschule ein erhöhter Sprachförderbedarf festgestellt wurde, auch tatsächlich eine entsprechende Sprachfördermaßnahme in Form eines integrierten Vorkurses in Zusammenarbeit mit der Grundschule anbietet und durchführt. Vorkurse stehen grundsätzlich allen Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf zur Verfügung, auch für Kinder, für die keine Anordnung durch die Grundschule vorliegt. Ein Vorrang von Kindern mit einer Anordnung durch die Grundschule besteht nicht.

Damit die Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG durch die Grundschule auch wirksam vollzogen werden kann, sind weitere Regelungen in Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG erforderlich.

Die Grundschulen müssen in der Lage sein zu überprüfen, ob die Eltern ihrer Pflicht dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG nachkommt, erfüllen. Aus diesem Grund müssen die Träger von Kindertageseinrichtungen den Eltern zum Zwecke der Vorlage bei der Grundschule eine Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG ausstellen. Aus dieser Bestätigung geht zugleich hervor, dass der Träger der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen hat. Nur bei Kenntnis des Trägers der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht kann dieser entsprechende Verstöße an die Sprengelgrundschule melden. Nur so ist gewährleistet, dass die Grundschule prüfen kann, ob der Besuchs- und Sprachförderpflicht entsprochen wird.

Begründung zu § 2 Nr. 2 Buchst. b: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der neu eingefügten Sätze 3 bis 6.

Zu Nr. 3

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4

Die Ermächtigungsgrundlage für konkretisierende Regelungen in der Kinderbildungsverordnung wird für die Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich der Durchführung der Sprachstandserhebungen klargestellt bzw. bezogen auf die Zusammenarbeit mit der Grundschule erweitert.

Zu § 3

Die Anpassungen des Art. 5 BayIntG in Abs. 2, die Aufhebung der Abs. 3, 5 und 6 sowie das Vorrücken des bisherigen Abs. 4 ergeben sich als Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 und 2, durch die eine Regelung der Sprachstandserhebung in den spezielleren Fachgesetzen BayEUG und BayKiBiG erfolgt. Eine Verlagerung der Regelungen in die Fachgesetze (lex specialis) ist sinnvoll und notwendig, da eine Einladung zur Sprachstandserhebung oder eine Verpflichtung zum Besuch einer Sprachfördermaßnahme auf Rechtsgrundlage des BayIntG dann schwer vermittelbar wird, wenn ein Kind ohne Migrationshintergrund davon betroffen ist. Die Pflichten der nicht staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen bleiben von den Änderungen unberührt.

Zu § 4

Zu Nr. 1

Die Regelungen zu den Schülerunterlagen werden ergänzt, um deutlich zu machen, dass hierzu auch diejenigen Unterlagen gehören, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht ihrer voraussichtlich künftigen Schülerinnen und Schüler erhalten oder erstellen und aufbewahren.

Zu Nr. 2

Durch die Weitergabe der Unterlagen über die Sprachstandserhebung- und Sprachförderung an die bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nächstzuständige Grundschule wird gewährleistet, dass dort Kenntnis von der ggf. bereits durchgeführten Sprachstandserhebung, dem Ergebnis, etwaigen Verpflichtungen und ggf. veranlassten Maßnahmen besteht. Abschriften der Unterlagen sollen zur Sicherheit an der abgebenden Grundschule aufbewahrt werden.

Zu Nr. 3

Es wird in § 40 Satz 2 BaySchO eine Aufbewahrungsfrist für Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o BaySchO für den Fall ergänzt, dass ein Kind an der Schule nicht als Schülerin oder Schüler aufgenommen wurde, weil es z. B. in den Zuständigkeitsbereich einer anderen öffentlichen Grundschule verzogen ist, an einer Ersatzschule aufgenommen wurde, oder vor der Einschulung aus dem Freistaat Bayern weggezogen ist.

Zu § 5

Die Überschrift des § 2 GrSO wird um die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ ergänzt.

Im neuen Abs. 1 wird das Verfahren der Sprachstandserhebung näher beschrieben, insb. die Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten zur Begleitung des Kindes und zur Mitteilung und ggf. zum Beleg erforderlicher Angaben.

Die Sprachstandserhebung an der Grundschule soll 2025 im März und ab dem Jahr 2026 zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht durchgeführt werden und bis zum regulären Fristende für die Vergabe eines Kindergartenplatzes der jeweiligen Kommune abgeschlossen sein, damit die Erziehungsberechtigten noch rechtzeitig eine Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung vornehmen können.

Die Information über die Sprachstandserhebung und der Hinweis auf die Einladung zur Sprachstandserhebung an einem Termin im oben genannten Zeitraum an die Erziehungsberechtigten soll frühzeitig (für die Sprachstandserhebung in 2026 schon im Herbst 2025 u. s. w.) durch die Grundschule erfolgen verbunden mit dem Hinweis, dass eine Teilnahmepflicht nur besteht, solange der Grundschule keine schriftliche Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird.

Zugleich wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 AVBayKiBiG (vgl. § 6 Nr. 2) festgelegt, dass die Sprachstandserhebung in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen bis zum 31. Januar des vorletzten Kindergartenjahres erfolgen soll und in Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG (vgl. § 2 Nr. 1) festgelegt, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Erklärung in schriftlicher Form darüber ausstellen, wenn das Kind keinen Förderbedarf in der deutschen Sprache hat.

Damit erlangen die Erziehungsberechtigten von Kindern, die eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, sobald als möglich Gewissheit darüber, wenn ihr Kind keinen Sprachförderbedarf hat, und ob ihr Kind ggf. die Sprachstandserhebung an der Grundschule absolvieren muss.

Zur Erhebung des Sprachstandes kann je nach eingesetztem Diagnoseverfahren eine Tonaufnahme – soweit erforderlich – angefertigt werden; diese wird bis zur zeitnahen Auswertung an der Grundschule gespeichert und danach gelöscht. Ein Diagnoseverfahren darf nur dann mit Tonaufnahmen eingesetzt werden, wenn kein geeignetes Verfahren ohne Tonaufnahme zur Verfügung steht. Voraussichtlich wird in der künftigen Praxis häufig die Fertigung einer Tonaufnahme und deren Löschung noch an ein und demselben Tag erfolgen. Darüberhinausgehende Verarbeitungen von Tonaufnahmen finden nicht statt.

Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 5 BayKiBiG (vgl. § 2 Nr. 2 Buchst. a) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte. Mit dieser Regelung im neuen Abs. 1 Satz 8 wird gewährleistet, dass die zuständige Grundschule überprüfen kann, ob die Besuchs- und Teilnahmepflicht auch erfüllt wird. Ggf. müssen die Erziehungsberechtigten nachweisen, warum es ihnen nicht möglich gewesen ist, einen entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung für das regulär letzte bzw. im Fall der Zurückstellung vom Schulbesuch dann letzte Kindergartenjahr ihres Kindes zu erhalten. Die Stellung eines Eilantrags oder die Erhebung einer Klage gegen den zuständigen Jugendhilfeträger (Landkreise und kreisfreie Städte) wird wegen des Prozess- und Kostenrisikos als den Erziehungsberechtigten nicht mehr zumutbare Maßnahme angesehen. Fristende für den Nachweis des Platzes bzw. des Nachweises, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte, ist der Beginn des nächsten Kindergartenjahres, da einige Plätze erst in den Sommerferien vergeben werden.

Die Änderung im neuen Abs. 2 zu § 2 GrSO sind Folgeänderungen zur Neufassung des Abs. 1.

Die Änderungen in Abs. 3 sind Folgeänderungen zu den neuen Abs. 1 und 2.

Zu § 6**Zu Nr. 1**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen waren bereits bisher verpflichtet, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres den Sprachstand aller Kinder zu erheben. Hierfür sind die Beobachtungsbögen SISMIK bzw. SELDAK zu verwenden. Künftig ist vorgesehen, dass diese Sprachstandserhebung spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres durchzuführen ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern noch rechtzeitig vor der Sprachstandserhebung durch die Grundschule eine schriftliche Erklärung ausstellen können, wenn ein Kind nach Maßgabe der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat.

Die bisherigen Regelungen zur Empfehlung eines Vorkurses können aufgrund der neuen Regelung in Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG entfallen.

Es wird klargestellt, dass über die Sprachstandserhebung nach § 5 Abs. 2 AVBayKiBiG hinaus der Sprachstand der Kinder unabhängig von der verpflichtenden Sprachstandserhebung nach dem BayEUG fortlaufend zu erheben ist.

Zu § 7

Damit die Kinder von den Grundschulen zur verpflichtenden Sprachstandserhebung geladen werden können, sind die zuständigen Grundschulen auf die Zulieferung der Daten der im jeweiligen Schulsprengel angemeldeten Kinder durch die Meldebehörden angewiesen. Diese erfolgen grundsätzlich gleichartig zu den bereits bestehenden Datenübermittlungen an die Grundschulen zur Durchsetzung der Schulpflicht, die dieselben Daten nur einen Geburtsjahrgang früher umfassen. Lediglich das Datum der Religionszugehörigkeit wird in diesem Zug nicht übermittelt, da es für die Sprachstandserhebung nicht benötigt wird. Die Datenübermittlungen zur Sprachstandserhebung der Kinder, welche bis zum Zeitpunkt der Datenübermittlung zur Durchsetzung der Schulpflicht nach Bayern zuziehen, erfolgen ebenfalls wie bei den schulpflichtigen Kindern und enden mit Beginn der Datenübermittlungen zur Durchsetzung der Schulpflicht. Für die Bestimmung des Alters bleibt der Zeitpunkt der regelmäßigen Datenübermittlung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 MeldDV maßgeblich. Dadurch wird möglichst wenig an den bereits eingespielten Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Grundschulen geändert und die nachgezogenen Kinder werden in eine nachgelagerte bzw. die nächste Sprachstandserhebung vor Schulbeginn miteinbezogen.

Zu § 8

Das Gesetz soll möglichst zum 1. Dezember 2024 in Kraft treten.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.09.2024 - VBP Verband
Bayerischer Privatschulen e. V. (DEBYLT009F)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Schmedemann, Sandra (StMUK)

Von: Schulleitung Sophie-La-Roche-Realschule <schulleitung@realschule-kaufbeuren.de>

Gesendet: Freitag, 2. August 2024 15:25

An: Schmedemann, Sandra (StMUK); Sprachstandserhebung (StMUK)

Betreff: Verbandsanhörung VBR "Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen"

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Blaue Kategorie

Sehr geehrte Frau MR Schmedemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die geplanten Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung, die verbindliche Sprachstandserhebungen voraussetzen, sind von unserer Seite aus nur zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Lipinski
Landesvorsitzende VBR

Cornelia Lipinski, RSDin
Schul- und Seminarleiterin

Sophie-La-Roche-Realschule
Markgrafenstraße 3
87600 Kaufbeuren

Tel.: 08341 99307 - 0
Fax: 08341 99307 - 199
E-Mail: schulleitung@realschule-kaufbeuren.de

DER PARITÄTISCHE Bayern · Postfach 830752 · 81707 München

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus
Frau Ministerialrätin Sandra Schmedemann
80327 München
Nur per E-Mail:
sandra.schmedemann@stmuk.bayern.de
sprachstandserhebung@stmuk.bayern.de

Stellungnahme zum Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin,

vielen Dank für die Gelegenheit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Im Dezember 2022 hat die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) empfohlen, eine Konzentration auf die basalen Kompetenzen, sowie die Diagnostik eines möglichen Förderbedarfs bei allen Kindern im Alter von drei bis vier Jahren sowie verbindliche Förderangebote zu prüfen. Unbenommen ist, dass ausreichende Deutsch- und Sprachkenntnisse eine Voraussetzung einer erfolgreichen Beschulung von Kindern ist. Der Anteil von Kindern mit geringen Sprachkenntnissen, mit und ohne Migrationshintergrund, steigt jedoch stetig. Daher ist das Vorhaben des Kultus- und Sozialministeriums, alle Kinder in Kitas und Schulen, die einen Bedarf an Sprachförderung haben, rechtzeitig zu unterstützen, ein wichtiges Ziel. Wir teilen, dass alle Kinder unabhängig vom Geldbeutel und Bildungshintergrund ihrer Eltern oder der Zuwanderungsgeschichte ihrer Familie gerechte Chancen in unserer Gesellschaft erhalten. Chancengerechtigkeit hat allerdings mehr Stellschrauben und Variablen als Sprache – auch wenn diese eine zentrale ist.

Die Umsetzung des geplanten Gesetzes erfordert große Anstrengungen, sowohl finanziell wie auch personell. Der Effekt dieser

München, 20. August 2024

Margit Berndl
Vorstand Verbands- und Sozialpolitik

Paritätischer Wohlfahrtsverband -
Landesverband
Bayern e. V.

Charles-de-Gaulle-Straße 4
81737 München

Tel. 089 30611-0
Fax 089 30611-111

info@paritaet-bayern.de
www.paritaet-bayern.de

Facebook: paritaetbayern
Twitter/X: paritaet_bayern
Instagram: paritaet_bayern

SozialBank
IBAN:
DE57 3702 0500 0007 8175 00
BIC: BFSWDE33XXX

Amtsgericht München
Registernummer:
VR 4295

Steuernummer:
143 / 220 / 30313

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN:
DE19 3702 0500 0007 8888 00
BIC: BFSWDE33XXX

Investition ist jedoch fraglich, denn der vorgeschlagene Weg birgt einige Stolpersteine und scheint nicht praxisnah konzipiert zu sein.

Es wird bezweifelt, dass neue Verfahren notwendig sind. Vielmehr sollten zielgerichtete, niedrigschwellige Zugangswege für die bisher aus dem Raster fallenden Kinder entwickelt werden. Zudem ist grundsätzlich aus der Bildungs- und Sozialforschung sehr gut bekannt, welche Kinder ein erhöhtes Risiko für eine Benachteiligung haben und einen entsprechenden Mehrbedarf an Förderung aufweisen.

Daher lehnen wir den Gesetzesentwurf in seiner vorliegenden Form ab. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

I. Fehlende Plätze und Unterstützungsangebote

Die größte Hürde des Zugangs zur Kindertagesbetreuung ist derzeit die Verfügbarkeit von Plätzen. Die Wahrscheinlichkeit, eine Kindertageseinrichtung zu besuchen, hängt nach wie vor sehr vom sozioökonomischen Status der Familien ab. Dabei würden benachteiligte Kinder am meisten von einem Besuch einer Kita profitieren: [Kleinert et al \(2024\)](#) zeigen einen signifikanten Effekt des Besuchs einer Kita im Kompetenzzuwachs bei benachteiligten Kindern, u.a. auch im Wortschatz, der bei Kindern mit höherem soziokulturellen Status so nicht nachweisbar ist. Benachteiligte Kinder würden folglich immens von einem Kitabesuch profitieren, haben jedoch weniger häufiger Zugang zum System. Dieses Paradox löst sich durch das neue Gesetz nicht auf, setzt Familien, die bis zum Zeitpunkt der Sprachstandserhebung keinen Platz gefunden haben, jedoch deutlich mehr unter Druck. Familien, die keinen Kitaplatz finden, benötigen viel mehr Unterstützung und einen einfachen Zugang zum System.

In vielen Kitas gibt es einen großen Sprachförderbedarf und alltagsintegrierte sprachliche Bildung ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Zusätzlich wird Kindern bereits heute der Vorkurs Deutsch angeboten. Jedoch melden viele Einrichtungen zurück, dass der Vorkurs regelmäßig wegen Personal-

mangel ausfalle oder erst gar nicht verfügbar sei. Es werden immer weniger Vorkurs-Deutsch-Stunden in den Grundschulen angeboten, weil, so die Begründungen, nicht mehr Lehrerstunden genehmigt werden würden. Laut Rückmeldungen von Kitas läge eine zurückgehende Inanspruchnahme der Vorkurse nicht an mangelnder Anfrage seitens der Einrichtungen, sondern daran, dass diese wegen der engen Rahmenbedingungen an den Schulen nicht mehr durchgeführt werden könnten. Oft gibt es auch an Grundschulen keine Förderung für Schüler*innen mit mangelnden Deutschkenntnissen, da es an Lehrkräften, Lehrerstunden und v.a. an Geld fehle. Die beklagten sprachlichen Defizite gehen folglich auch auf die bisher unzureichende Unterstützungsinfrastruktur zurück. Die geplanten Änderungen werden durch fehlende Rahmenbedingungen im Schul- und Kitaalltag nur schwer umsetzbar sein. Schon jetzt findet der Vorkurs Deutsch zu oft nicht statt oder stellt Kita-Teams vor große logistische Herausforderungen, die oft mit der Personalsituation vor Ort kollidieren.

Zudem ist fraglich, ob lediglich der (verpflichtende) Besuch des letzten Kindergartenjahres den erwünschten Effekt bewirken würde. Um benachteiligten Kindern die Förderung zu ermöglichen, die ihre Bildungschancen verbessern würden, müsste für alle Kinder selbstverständlich ein Platz angeboten werden, so dass diese schon früher an der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung teilhaben können. Würden die Anstrengungen, die die Einführung des Gesetzes mit sich bringt, in den Ausbau von Plätzen und eine auskömmliche Finanzierung von Kitas in Bayern investiert werden, würde dies der angestrebten Lösung wahrscheinlich mehr zutragen, als die Gesetzesnovelle. Neben einem Ausbau an Plätzen müssen Aufklärungs- und Unterstützungsstrukturen in der Platzfindung niedrigschwellig erreichbar sein.

Gäbe es dieses Angebot bereits jetzt zuverlässig und würden für alle Kinder ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, würde eine verpflichtende Sprachstandserhebung möglicherweise obsolet sein.

In der aktuellen Situation ergeben sich aus geplanten verpflichtenden Sprachförderungen Folgefragen:

- Wie wird sichergestellt, dass für alle Kitas und alle Kinder mit Bedarf ausreichend und erreichbare Vorkursplätze zur Verfügung stehen. Die Bedarfslage kann nur schlecht vorausgesehen werden, zudem werden Kinder, die erst kurz vor der Einschulung zuziehen, nicht erfasst.
- Wie sollen Kindergartenplätze künftig vergeben werden, wenn sowohl Korridorkinder als auch zurückgestellte Kinder, die einen sprachlichen Förderbedarf diagnostiziert bekommen, noch ein Jahr länger im Kindergarten bleiben sollen? Ohne eine entsprechende Steuerung und Unterstützungsstruktur werden Familien dieser Pflicht sonst nicht nachkommen können. Entsprechend weniger Plätze stehen dann jüngeren Kindern zur Verfügung.

II. Blick aufs Kind: emotionale und soziale Krisen durch geplante Maßnahmen und unzureichende Strategie für die Umsetzung vor Ort

Die geplante Sprachstanderhebungssituation an den Grundschulen ist kritisch zu bewerten: Das Erhebungsinstrument wird derzeit noch entwickelt und ist zur Einführung nicht evaluiert. Es ist also nicht sichergestellt, dass mittels des Beobachtungsinstruments valide Aussagen über den Förderbedarf der Kinder getroffen werden können. Die Sprachstandserhebungen in den Kitas erfolgen in umfassenden, mehrwöchigen Beobachtungen im Alltagsgeschehen. Das geplante Gesetz sieht hingegen vor, dass vierjährige Kinder in einer fremden Umgebung von unbekannten Personen beobachtet werden. Die Erhebung kann so nur in einer Momentaufnahme erfolgen, die viele verzerrende Variablen mit sich bringt. Ob die Ergebnisse aussagekräftig sind, steht damit in Frage.

Zudem muss das durchführende Personal gefunden und geschult werden, was im Kontext des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und der zeitgleich geplanten Einführung des bayerischen Sprach-Kita-Programms eine große Herausforderung sein wird.

Die Auflage, einen Kindergarten zu besuchen, ist eine logische Folge. Wertvolle Beziehungsarbeit wird hierbei jedoch auf ein

Jahr reduziert. Das Kind braucht Zeit, um in der Einrichtung, bei den Kindern und Erwachsenen anzukommen. Binnen eines Jahres sprachliche Defizite aufzuholen, erzeugt dabei großen Leistungsdruck für Kind, Familien und Kita. Gelingende sprachliche Bildung geht mit einer gelingenden Elternarbeit einher. Erzwungene Kitabesuche und Sprachstandserhebungen belasten die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und wirken einer guten Kooperation entgegen. Mit Blick auf die sprachliche Förderung mag es sinnvoll erscheinen, mit Blick auf emotionale Entwicklung des Kindes wird das Vorhaben kritisch eingeschätzt.

Zudem ist der Spracherwerb häufig nicht solitär zu betrachten, sondern verwoben mit vielen sozialen und emotionalen Faktoren. Z.B. bei geflüchteten Kindern spielen die Fluchterfahrungen eine große Rolle bei der Sprachentwicklung, so dass diese nicht losgelöst von anderen Entwicklungsphasen betrachtet werden darf. Im Gesetzesentwurf sind außerdem Kinder mit besonderen Förderbedarfen nicht berücksichtigt. Es wäre dringend anzuraten Kinder, die ohnehin schon eine entsprechende Förderung erhalten aus dem Verfahren herauszunehmen.

III. Großer Mehraufwand für Kitas, der sich nicht in der Finanzierung wiederspiegelt.

Der Abbau von Bürokratie in Kindertageseinrichtungen wird seit langem gefordert, auch politisch immer wieder versprochen. Das neue Gesetz verpflichtet jedoch Kitas zu weiteren bürokratischen Prozessen, die keinesfalls über die kindbezogenen Faktoren in der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung abgedeckt sind: So müssen Einrichtungen dann für einen großen Teil der Kinder zu einem festgelegten Zeitpunkt Bescheinigungen zum Sprachstand ausgeben. Dies ist ein weiterer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, den Leitungen zu bewältigen haben. Leitungen melden zurück, dass Fachkräfte in den Kitas in den letzten Jahren überhäuft wurden mit zusätzlichen Aufgaben, die sie von der eigentlichen pädagogischen Arbeit abhalten, z.B. Kontrollen der gelben U-Hefte und Impfausweise, Masernimpfschutz durch ärztliche Dokumente. Vor allem kleinere Einrichtung können Leitungen nicht, oder nur in sehr geringem Umfang, freistellen. Somit wird

durch einen Verwaltungsakt weitere Zeit unmittelbarer Pädagogik am Kind verkürzt.

Die Sprachförderung ist den Kitas sehr wichtig, jedoch ist die Qualität der Fachkräfte-Ausbildung sowie sind ausreichende zeitliche Ressourcen für die pädagogische Arbeit dafür ausschlaggebend. Der Personalmangel erschwert das Einhalten der geplanten gesetzlichen Vorgaben und definierten Zeitfenster. Das erzeugt Druck auf pädagogische Fachkräfte, der sich durch Druck von Seiten der Eltern vergrößert, wenn sich Fachkräfte beispielsweise weigern, den Nachweis auszustellen.

IV. Alternativen

Kindertagesbetreuungseinrichtungen bräuchten generell eine Fachkraft für Sprache, die gruppenübergreifend eingesetzt werden kann. Voraussichtlich soll ab Herbst 2025 parallel mit dem neuen „Landesprogramm Sprach-Kitas“ gestartet werden. Im Mittelpunkt steht hier die Stärkung der sprachlichen Kompetenzen der Kinder und des Übergangs von der Kita in die Grundschule. Es wird überlegt, die Sprach-Kita-Standorte an das Startchancenprogramm zu koppeln. Empfehlenswert wäre, sprachliche Bildung als Qualitätsmerkmal in allen Einrichtungen umzusetzen und die finanziellen Mittel für zusätzliche Sprachfachkräfte und Sprachberatungen in allen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Zudem muss die Betriebskostenfinanzierung in allen Kitas bayernweit auskömmlich gestaltet werden, sodass in Einrichtungen vor Ort auch Rahmenbedingungen geschaffen können, die die sprachliche Bildung von Kindern fördert. Die Ausbildung und Gewinnung von qualifiziertem Personal muss weiter forciert werden, sodass alle genehmigten Plätze auch belegbar werden. Ziel muss sein, dass alle Kinder selbstverständlich ein Platzangebot erhalten. Die dann noch wenigen Kinder, die keine Kindertagesbetreuung besuchen, sollten nicht an Grundschulen zur Sprachstandserhebung vorstellig werden müssen, sondern es sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, Kompetenzen der Pädagog*innen in den Kitas zu nutzen. Finden Sprachstandserhebungen für

Nicht-Kita-Kinder in der Kita statt, könnte ein niedrigschwelliger Kita-Einstieg leichter möglich sein.

Es stellt sich zudem die Frage, warum nicht bereits bei der Entwicklung des Verfahrens eine Einbindung stattgefunden hat. Das Gesetz muss hinsichtlich seiner Durchführung und Konsequenzen für die Kinder, Familien und Institutionen gemeinsam mit Praxisvertretungen reflektiert und Alternativen müssen geprüft werden.

Eine höhere und gezielte Investition in die Bildung unserer Kinder, z.B. durch das Schließen der Betriebskostenlücke, ermöglicht mehr Chancengleichheit für alle Kinder. Diese Investition lohnt sich für die Zukunft unseres Landes.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. ist im bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DE-BYLT0118 eingetragen. Der Paritätische in Bayern steht für einen weiteren Austausch und zur Findung einer Lösung gerne bereit. Hierfür wenden Sie sich bitte an das Referat Kinder, Jugend, Familie, Lena Weihmayer (lena.weihmayer@paritaet-bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Margit Berndl
Vorstand Verband- und Sozialpolitik

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. • Vestnertorgraben 1 • 90408 Nürnberg

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

per Mail

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V.
Vestnertorgraben 1
90408 Nürnberg
Telefon: 0911 36779 - 0
Telefax: 0911 36779 - 39
info@evkita-bayern.de
www.evkitabayern.de

Christiane Münderlein
Vorständin Bildung und Soziales
Telefon: 0911 36779 – 20
christiane.muenderlein@evkita-bayern.de

Dirk Rumpff
Vorstand Recht und Finanzen
Telefon: 0911 36779 – 30
dirk.rumpff@evkita-bayern.de

Nürnberg, 22.08.2024

Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

**Verbandsanhörung
Ihr Zeichen III.4-BS7400.11/81/**

Sehr geehrter Herr Wunsch, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfes der Bayerischen Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Wir sind im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT035D eingetragen. Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme steht nichts entgegen.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Zu A) Problemlage

Wir begrüßen den Einsatz der Staatsregierung für ein chancengerechtes Aufwachsen und die damit einhergehende Anerkennung der hohen Bedeutung früher Bildung. In den ersten sechs Lebensjahren werden alle wesentlichen Bildungsbereiche entwickelt. Schulische Bildung baut darauf auf und vertieft. Sprache ist hier ein wesentlicher Schlüssel für Bildungserfolg, gesellschaftliche Teilhabe und ein erfülltes, gemeinschaftsfähiges Leben. Kitas bieten bei ausreichender Qualität durch alltagsintegrierte sprachliche Bildung ein gutes Fundament für einen erfolgreichen Spracherwerb. Fundierte Sprachstandserhebungen und Sprachtests schaffen Möglichkeiten Kindern individuell angepasste Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und gegebenenfalls bei einer Sprachstörung schnell (logopädische) Fördermaßnahmen einzuleiten. Es ist jedoch festzustellen, dass das Problem nicht darin liegt, dass Eltern Kitaplätze und andere Förderangebote wie Vorkurse ihrer Kinder nicht in Anspruch nehmen möchten, sondern dass es in fast allen Regionen Bayerns zu wenig Kitaplätze gibt.

Zu B) Lösungen

Bei den vorgeschlagenen Lösungen haben wir wesentliche Kritik und halten die Maßnahmen zum derzeitigen Zeitpunkt in der geplanten Form für nicht geeignet.

Fundierte Sprachstandserhebung

Derzeit steht noch kein evaluiertes, den diagnostischen Standards entsprechendes Sprachstandserhebungsverfahren/Sprachtests zur Verfügung, das für verpflichtende Sprachtests angewendet werden soll.

Bevor verpflichtende Sprachstandserhebungsverfahren bayernweit eingeführt werden, müssen diese umfassend entwickelt und evaluiert werden, um ihre Wirksamkeit und Angemessenheit sicherzustellen. Diagnostische Standards, wie sie in der Psychologie zugrunde gelegt werden, müssen eingehalten werden. Es ist dabei eingehend zu prüfen, ob die Sprachstandserhebungen an den Grundschulen zu weiterführenden, vertieften Aussagen zum Sprachentwicklungs- und Förderbedarf führen, als dies schon durch die verpflichtenden Beobachtungsverfahren der Kindergärten führen. Es ist insbesondere zu erproben, ob überhaupt und wie Kinder in einer fremden Umgebung ihr sprachliches Potential zeigen können und ob diese Verfahren Effekte nachweisen können, die den erheblichen Aufwand rechtfertigen.

Verpflichtender Kita-Besuch

In fast allen Regionen Bayerns stehen zu wenige Kitaplätze zur Verfügung. Eltern möchten diese in einem weit höheren Maße in Anspruch nehmen, als es derzeit möglich ist. Insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund sind bei der Platzvergabe benachteiligt (Hermes et al. 2021). So ist auch zu erklären, dass laut dem Statistischen Bundesamt in Bayern nur 81,4% Prozent der 3-6-jährigen Kinder mit Migrationshintergrund eine Kindertageseinrichtung besuchen, jedoch 96,3% Prozent der Kinder ohne Migrationshintergrund. Nach der Untersuchung von Hermes (2021) ist bei einer kurzen Aufklärung der Eltern aus bildungsbenachteiligten Haushalten über die Möglichkeiten und Verfahren der Kitaplatzvergabe, der Wille der Inanspruchnahme genauso hoch wie bei bildungsnahen Familien. Durch eine Beratung der Eltern könnte also voraussichtlich eine Besuchsquote von mehr als 99% Prozent erreicht werden – ohne zusätzliche Ausgaben durch Sprachtests an Grundschulen und ohne Stigmatisierung der Kinder. Nach Erfahrungen mit Familien, die die Schulpflicht verweigern, ist davon auszugehen, dass die verbleibenden 1% eher aus dem akademischen Milieu kommen und es in der Regel keinen erheblichen Sprachförderbedarf gibt.

Für den Fall, dass trotz großer Kritik an dem Verfahren mit verpflichtenden Sprachstandserhebungen festgehalten wird, ist sicher zu stellen, dass alle Kinder mit diagnostiziertem Sprachförderbedarf einen Platz in einer Sprach-Kita (zusätzliche Sprach-Fachkraft plus Fachberatung) bekommen. Dadurch könnten allerdings in erheblichem Maße gesellschaftliche Spannungen entstehen, die durch eine Bevorzugung von Kindern ohne Deutschkenntnisse hervorgerufen werden. Ein kosten- und personalaufwändiges Verfahren der Testung ist jedoch ohne daraus folgende angemessene Förderung nicht vertretbar.

Zu C) Alternativen

Wir sehen durchaus zielführende Alternativen zum geplanten Vorgehen:

Da es aus unserer Sicht unrealistisch erscheint, dass in den nächsten 2 bis 3 Jahren genügend qualitativ hochwertige Kitaplätze (Sprach-Kitas) zur Verfügung gestellt werden können, wäre ein erster Schritt, die Besuchsquote der Kinder mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Investitionen in Kita-Servicestellen, die auch eine aufsuchende Beratung sicherstellen können, wären nach aktuellem Forschungsstand sehr zielführend. Kinder, in deren Familien nicht deutsch gesprochen wird, sollten nach Möglichkeit spätestens mit 2 Jahren eine Kita besuchen. Eltern sind entsprechend aufzuklären und zu motivieren.

Zu D) Kosten

Die Ausstellung von Bescheinigungen zum Sprachstand führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, der durch das Gesetz nicht refinanziert wird. Es stellt Kitas vor weitere Belastungen. Bürokratie wird dadurch nicht, wie seit langem versprochen, abgebaut, sondern aufgebaut. Es ist auch davon auszugehen, dass es mit der formalen Ausstellung der Bescheinigungen nicht getan ist, sondern dass Eltern insbesondere bei Nicht-Ausstellung aufgrund von Sprachförderbedarf viele Rückfragen an die pädagogischen Fachkräfte haben werden.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Einführung eines Verfahrens, das aus pädagogischer und wissenschaftlicher Sicht wenig hilfreich erscheint, zu weiterem Frust und Fremdbestimmung der Pädagog:innen führt und damit zu erhöhtem Krankenstand und weiterer Fluktuation aus dem Arbeitsfeld. Dadurch wird die Anzahl der zur Verfügung stehenden Kitaplätze eher verringert. Die daraus entstehenden volkswirtschaftlichen Kosten dieser Maßnahme, die bisher keinerlei Wirkung nachweisen kann, sind an dieser Stelle nicht zu beziffern.

Die vorgesehenen Mittel sollten für zusätzliche Sprachfachkräfte und Sprachfachberatungen in Kitas und Grundschulen zur Verfügung gestellt werden.

Abschließend geben wir folgende Empfehlungen:

- Der quantitative und qualitative Ausbau von Kitaplätzen muss weiter gestärkt werden: Besonders in benachteiligten Regionen muss die Anzahl der Kitaplätze vom ersten bis zum zehnten Lebensjahr deutlich erhöht werden, um allen Kindern gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Kitas sind qualitativ so auszustatten, dass diese herkunftsbedingte Chancengerechtigkeit möglichst ausgleichen können. Die nachweislich effektivste Maßnahme ist die Verbesserung der Interaktionsqualität in den Kitas. Die Pädagogische Qualitätsbegleitung ist daher flächendeckend weiter auszubauen.
- Verpflichtende Sprachtests sind auf die Kinder zu begrenzen, deren Eltern einen Kita-Besuch trotz einer vorhergehenden Beratung verweigern. Dies dürfte maximal ein Prozent eines Jahrgangs betreffen.

- Bevor verpflichtende Tests eingeführt werden, müssen diese umfassend entwickelt und evaluiert werden, um ihre Wirksamkeit und Angemessenheit sicherzustellen. Die Effekte dieser Verfahren müssen nachweisbar mindestens den bisherigen, verpflichtenden Sprachstandserhebungen in Kitas SISMIK und SELDAK entsprechen.
- Kinder mit Sprachförderbedarf und Kindertageseinrichtungen in sozioökonomisch benachteiligten Regionen müssen gezielt unterstützt werden. Das Projekt „Sprach-Kitas“ muss weiter ausgebaut werden. Alltagsintegrierte Sprachförderung ist insbesondere bei Zweitspracherwerb das Mittel der Wahl. Für rein additive Sprachbildungsprogramme, wie zum Beispiel Vorkurse, konnte bisher keine Wirksamkeit nachgewiesen werden.
- Beseitigung des Personalmangels: Kurz, mittel- und langfristige Strategien zur Anwerbung und Ausbildung von qualifiziertem Personal sind notwendig, um qualifiziert und zuverlässig Kitaplätze anbieten zu können. Die Arbeitsbedingungen sind in den Kitas so weiter zu entwickeln, dass Selbstwirksamkeit und Anerkennung pädagogischer Arbeit erhöht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Münderlein
Vorständin Bildung und Soziales

Dirk Rumpff
Vorstand Recht und Finanzen

Hermes, H., Lergetporer, P., Peter, F., Wiederhold, S. und Freundl, V. (2021). Bewerbungsunterstützung erhöht die Kita-Inanspruchnahme von Kindern aus bildungsferneren Familien. ifo Schnelldienst 74(9), S. 41-45.

Statistisches Bundesamt. Betreuungsquote von Kindern unter 6 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung. Stichtag 01.03.2023 (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/liste-betreuungsquote-migration-unter6jahren-nach-laendern.html#1345944>)

Additive Sprachförderung im Elementarbereich: Wirksamkeit additiver Sprachförderprogramme und Diagnostik von besonderem Sprachförderbedarf <https://refubium.fu-berlin.de/handle/fub188/26439>

Grundschulverband · Frankfurter Straße 74-76 63263 Neu-Isenburg

Landesgruppe Bayern

Gabriele Klenk (Vorsitz)
Konstanze v. Unold (Vorsitz)
Michael Bauernschuster
Bianca Ederer
Judith Endisch
Kathrin Ettner
Dorothea Haußmann
Ina Herklotz
Lars Petersen
Martina Tobollik

München, 22.8.2024

**Stellungnahme der Landesgruppe Bayern im Grundschulverband zum Entwurf
„Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und
Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“**

Die Landesgruppe Bayern im Grundschulverband begrüßt, dass für verbindliche Sprachstandserhebungen 250 000 € für Instrumente und wiss. Begleitung sowie 2,3 Mio € für Stunden durch Beratungslehrkräfte zur Feststellung des Bedarfs eingeplant sind.

Fragen und Anmerkungen zu diesem Gesetz in Bezug auf die Sprachstandserhebung

In welcher Form werden regionale Gegebenheiten in Bezug auf Migrationshintergründe berücksichtigt?

Schulen und Kitas haben in diesem Zusammenhang eine sehr unterschiedlich hohe Belastung.

Was passiert mit Kindern von Geflüchteten, die unterschiedliche Schulsprengel rasch durchlaufen?

Der Bedarf an Vorkurstunden ist sowohl in Kitas als auch Grundschulen unterschiedlich hoch.

1. Für Schulleitungen entsteht ein unterschiedlich hoher Zeitaufwand zur Kooperation mit verschiedenen Kitas, durch Elterngespräche und Herausforderung im Zusammenhang mit Übersetzungsleistungen. Wie kann gewährleistet werden, dass in allen Schulsprengeln eine gelingende Kooperation zwischen Kitas und GS zugrunde liegt?
Gibt es eine ausreichende Anzahl von Beratungslehrkräften sowie Stunden von qualifiziertem Lehrpersonal für die Durchführung der Sprachstandserhebung?
2. Wodurch werden mögliche Vorbehalte von Eltern zur frühen Datenerfassung ihres Kindes entkräftigt? Wie können Eltern mit Migrationshintergrund bzw. aus prekären Lagen einen entsprechenden Kitaplatz für ihr Kind finden, ohne zusätzliche Belastung von Schulleitungen?

Fragen und Rückmeldungen zu sich ergebenden Fördermaßnahmen

1. Bereits jetzt werden Vorkurse an Grundschulen von schulfremdem, nicht qualifiziertem Personal durchgeführt. Wie soll dies in Zukunft in noch höherem Ausmaß durch fachlich sowie pädagogisch qualifiziertes Personal erfolgen?
Wer sorgt für die Vorqualifizierung dieses Personals, falls es sich nicht um ausgebildete Lehrkräfte aufgrund des derzeitigen Lehrkräftemangels handelt?
2. Zur päd. Komponente der Sprachstandserhebung und anschließender Förderung stellt sich die Frage, nach der Art der Sprachstandserhebung als Grundlage. Eine rein digitale Form der Sprachstandserhebung und anschließende digitale Förderung für Kinder im Alter von ca. fünf Jahren halten wir für nicht angemessen und sprechen uns dagegen aus.
Die Anzahl der Kinder in Vorkursgruppen im Vor- und Grundschulbereich muss im einstelligen Bereich liegen.
3. Auch organisatorische Herausforderungen sind mit der Einführung dieses Gesetzes verbunden, die bereits jetzt in den Blick genommen und den beteiligten Institutionen vorab transparent mitgeteilt werden müssen.
Wie wird der Erfolg eines Vorkurses evaluiert?
Der Besuch des Kindergartens ist auch im Vorschuljahr noch freiwillig. Eltern können ihr Kind trotz Anmeldung dort jederzeit auch länger fernhalten.
Was passiert mit Kindern, die nachweislich keinen Kindergartenplatz mit Vorkursmöglichkeiten erhalten?
Was passiert mit Kindern, die nach einem Jahr in der Kita mit Vorkurs noch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen? Eine Zurückstellung vom Schulbesuch sehen wir als eine Verhinderung des Rechts auf Bildung und damit einen Eingriff in die Menschenrechte an.

Der Grundschulverband als Fachverband will die Bildungsmöglichkeiten und Ansprüche von Kindern fördern und verbreiten. Hierzu werden wir durch Erkenntnisse aus Wissenschaft und Schulpraxis unterstützt. Es ist uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit dem o.g. Gesetz das Augenmerk auf längerfristige Förderung durch qualifiziertes Personal liegen muss. Sprachstandserhebungen und Fördermaßnahmen sind entwicklungs- und lernpsychologisch zu begründen und durchzuführen. Dies ist dann gewährleistet, wenn diese ausschließlich in persönlichem Kontakt mit einer dem Kind zugewandten Bezugsperson erfolgen, wie dies im Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplan explizit gefordert ist.

Hierzu ist eine Optimierung der Rahmenbedingungen für gelingende Kooperation zwischen Kita,

Schule und Elternhaus im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft vorzunehmen.

Trotz der Notwendigkeit eines entsprechenden Sprachstandes in Bezug auf die deutsche Bildungssprache müssen sowohl eine Willkommenskultur als auch der Wert einer Erstsprache für jedes Kind erhalten und für eine Klassengemeinschaft als Chance genutzt werden.

Für die Landesgruppe Bayern

Gabriele Klenk und Konstanze von Unold

Vorsitzende der Landesgruppe Bayern im Grundschulverband

www.grundschulverband-bayern.de

gabriele.klenk@grundschulverband-bayern.de

Bayerischer Schulaufsichtsverband e.V. ★ Kirchplatz 12 ★ 85617 Aßling

Per E-Mail

Fr. MRin Schmedemann - StMUK
Funktionspostf. Sprachstandserhebg. - StMUK

Landesvorsitzender

Jürgen Heiß, Schulamtsdirektor

Kirchplatz 12
85617 Aßling
☎ 0170 22 10 365
✉ juergen.heiss@schulaufsichtsverband.de

Ihr Zeichen

III.4-BS7400.11/81/

Ihre Nachricht vom

23.07.2024

Unser Zeichen

he/vo

Ort, Datum

Aßling, 26.08.2024

Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Wunsch,
sehr geehrte Frau Ministerialrätin Schmedemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als Landesvorsitzender des Bayerischen Schulaufsichtsverbandes e. V. und bezugnehmend auf Ihr Schreiben III.4-BS7400.11/81 vom 23. Juli 2024 nehme ich im Folgenden Stellung zu der o. g. geplanten Gesetzesänderung.

Grundsätzlich ist das Anliegen der Bayerischen Staatsregierung, Kinder im Vorschulalter noch früher und intensiver fördern zu wollen, aus unserer Sicht sehr begrüßenswert. Allerdings wirft der vorliegende Gesetzentwurf Fragen auf. Zudem haben wir Bedenken bezüglich der zielführenden Umsetzbarkeit im realen Schulalltag. Diese möchte ich in drei Punkten darlegen:

1. Das vorgesehene Prozedere führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für Schulen und letztlich auch für die Staatlichen Schulämter

Vor allem die geplante BayEUG-Ergänzung in Art. 37 („*Die zuständige Grundschule soll ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat*

und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und verpflichten, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zu besuchen.“) führt zu der Frage, wer sicherstellen kann, dass alle hierfür vorgesehenen Kinder eruiert und die Teilnahme am integrativen Vorkurs überwacht. Vor allem, nachdem zu erwarten ist, dass die Zahl der förderbedürftigen Kinder ansteigt und die zur Verfügung stehenden Plätze an staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen in den kommenden Jahren nicht ausreichend vorhanden sein werden.

Hierzu benötigen die handelnden Akteure und Institutionen klare Aussagen, konkrete Handlungsanweisungen und juristisch belastbare Vorgaben; etwa die Festlegung möglicher Sanktionen gegenüber säumigen Eltern und Erziehungsberechtigten.

Ebenfalls zu prüfen ist aus unserer Sicht, inwiefern Kindertagesstätten und/oder kommunale Meldebehörden - wie in anderen Bundesländern auch - bei der Umsetzung und Verwaltung stärker eingebunden werden können. Denn für Schulleitungen - und im juristischen Streitfall auch für die Schulaufsicht - dürfte die Verifizierung von Aussagen seitens Eltern und Erziehungsberechtigten, die eine regelmäßige Teilnahme am integrativen Vorkurs verweigern oder die der Nachweispflicht (vgl. geplante Änderung der Grundschulordnung: „*Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, [...] oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz 6 5 BayKiBiG) in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte.“*) nicht in adäquater Weise nachkommen, nur schwer und falls überhaupt, mit sehr großem zeitlichen und organisatorischem Aufwand möglich sein.

2. Dem erhobenen Bedarf an Förderung wird man mit Vorkursen 240 in ihrer jetzigen Qualität und Quantität nicht gerecht werden

Die aktuell zur Verfügung stehenden personellen und budgetbezogenen Ressourcen für den Vorkurs 240 sind vielerorts nicht ausreichend, um eine qualitativ wirksame, nachhaltige und individuell ausgerichtete Sprachförderung zu gewährleisten. Nachdem die vorgesehene Intensivierung von Sprachstandtestungen voraussichtlich weitere Förderbedarfe in großem Umfang sichtbar macht, ist eine Ausweitung der DeutschPLUS-Stunden dringend erforderlich. Allerdings sind diese - für die Förderung zusätzlich anfallenden Stundendeputate - additiv auszubringen und können nicht aus dem für die Grundversorgung zugeteilten Lehrerbudget der Staatlichen Schulämter entnommen werden (vgl. 3.). Hinzu kommt, dass aktuell in Vorkursen eingesetzte Kräfte ohne grundständige

Lehramtsbefähigung bzw. Förderlehrerausbildung den damit verbundenen Aufgaben aufgrund ihrer fehlenden Ausbildung oftmals nur sehr eingeschränkt gerecht werden.

3. Weitere Belastung des Personalsystems durch zusätzliche Anrechnungsstunden

Die Überlegung des Staatsministeriums, zur Bewältigung der angedachten Änderungen Anrechnungsstunden auszubringen, ist grundsätzlich begrüßenswert und nachvollziehbar. Allerdings belastet dies die jetzige und laut Prognose auch weiterhin nicht unerheblich eingeschränkte Personalversorgung an den Grundschulen und somit letztlich auch an den Mittelschulen.

Die im August 2024 ausgebrachten Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte und Schulleitungen sind hinsichtlich Umfang, Relation und Zeitpunkt aus unserer Sicht fragwürdig und haben vor allem an den Staatlichen Schulämtern, die Schulen auf die Einzelstunde genau zu versorgen haben, zusätzliche planerische und kommunikationsbezogene Herausforderungen verursacht.

Im Namen der Vorstandschaft des Bayerischen Schulaufsichtsverbandes e. V. bitte ich um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte bei den weiteren Planungen zur o. g. Gesetzesänderung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jürgen Heiß

Landesvorsitzender
Bayerischer Schulaufsichtsverband e. V.



Stellungnahme der LAGE in Bayern e.V. zum Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit und beziehen heute Stellung zum Gesetzentwurf zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung. Große Kritik haben wir, dass dieser Gesetzentwurf ohne vorherige Abstimmung in geeigneten Gremien wie dem Bündnis frühkindliche Bildung entwickelt wurde und deswegen wichtige Erkenntnisse aus der Praxis und Wissenschaft fehlen. Nach der Vorstellung des Gesetzentwurfes am 25.07.24 und der intensiven Bearbeitung sind wir zu folgendem Schluss gekommen.

Die LAGE in Bayern e.V. lehnt diesen Gesetzesentwurf aus folgenden Gründen ab:

A) Sprache ist der Schlüssel für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe.

Diese Aussage möchten wir untermauern und auf die Hoffnung auf mehr Chancengerechtigkeit für alle Kinder durch gelingende sprachliche Entwicklung hinweisen. Allerdings ist Sprache und der Erwerb der Sprachkompetenz ein nicht für sich allein zu betrachtender Entwicklungsbereich bei Kindern. Sprache und der Erwerb von Sprachkompetenz sind eng verbunden mit der emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern.

Kinder brauchen eine entspannte Umgebung, um sich ausdrücken zu können. Wir haben große Sorge, dass Kinder in einer Prüfungssituation nicht zeigen können, welche Sprachkompetenzen sie haben. Wir lehnen deshalb Sprachtests im Eins zu Eins-Setting entschieden ab. Diese Art der Prüfung setzt kleine Kinder unter großen Stress und kann dazu führen, dass das Deutschlernen mit negativen Emotionen und Versagensängsten besetzt wird.

Alltagsintegrierte Sprachförderung ist hier der Schlüssel. Kitas bieten den Rahmen für eine alltagsintegrierte Sprachbildung, weil in Kleingruppen alltägliche Lebenswelterfahrungen, Konflikte und Problemstellungen besprochen und gelöst werden.

Vor allem wenn Kinder Deutsch als Zweitsprache erlernen, ist es notwendig, dass auch die Erstsprache umfassend erlernt und die Verwendung dieser in einem positiven Rahmen ermöglicht wird. Im Kitabereich haben wir in den letzten Jahrzehnten gute Erfahrung mit gelingender Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemacht. In Kitas gelingt es, durch den engen Austausch von Familien und Fachkräften, dass beide Sprach-Lebenswelten nebeneinander und miteinander existieren können. Durch ein direktes Vorgehen, das zu Busgeldern führen kann, wird diese Partnerschaft nachhaltig gestört und damit der Entwicklungsprozess der Kinder in der Kita gehemmt.

Vorstand

Silvia Leippert-Thomas
Christiane Stein
Ulrich Dietze

Geschäftsführung
Minza Tapkan

Die LAGE in Bayern e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen
Landwehrstraße 60-62 | 80336 München
info@lage-bayern.de
+49 89 961 60 60 60

Lobbyregisternummer: DEBYLT02DB

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE39 7002 0500 0007 8377 00
BIC: BFSWDE33MUE
VR München: VR 202811



Kinder sind heterogen in ihren Entwicklungen und in ihren Lebenssituationen. Deshalb fordern wir, dass die Grundschulen sich an den Umstand der Mehrsprachigkeit anpassen. Schule muss hier unterstützt werden, um mit der Unterschiedlichkeit der Kinder den Alltag meistern zu können. Dies bedeutet eine inklusive Schule auch im Bereich der unterschiedlichen Sprachkompetenzen der Kinder.

A) Eine fundierte Sprachstandserhebung vor der Einschulung schafft die notwendige Grundlage, um die Zeit bis zur Einschulung bedarfsgerecht ... nutzen zu können...

Die Sprachentwicklung der Kinder wird schon jetzt fundiert in den Kitas beobachtet und dokumentiert (SISMIK, SELDAK) um dann geeignete Schritte für die weitere Entwicklung einleiten zu können. Unter anderem wird dann der Vorkurs Deutsch empfohlen, den die allermeisten Familien dankbar annehmen. Wir sehen diesen Sachverhalt also für die allermeisten Kinder nicht als Problem.

Es handelt sich um die wenigen Kinder, die vergeblich auf einen Kitaplatz warten, diesen aber aus verschiedenen Gründen nicht bekommen. Entweder weil es keine Plätze mehr gibt oder weil diese Familien den Zugang in das bayerische Kitasystem nicht finden. Diesen Familien zu helfen, sie bei der Kitaplatz-Suche zu unterstützen und deren Kindern geeignete Sprachförderangebote anzubieten, wäre ein vernünftiges Vorgehen, das wir fordern.

Probleme, die wir in Bezug auf die Sprachentwicklung von kleinen Kindern sehen:

- Es gibt immer noch nicht genug Kita-Plätze. Es bleiben Kinder weiterhin unversorgt.
- Wegen Personalmangel kann der Vorkurs in der Praxis nicht konstant stattfinden.
- Der Vorkurs ist nicht evaluiert. Teilweise werden verschulte Programme angewendet, die oftmals nicht das ganze Potential der Lernenden ausschöpfen.

B) Zuständigkeit der öffentlichen Grundschulen

Eine Verschiebung der Zuständigkeit komplett hin zur Grundschule sehen wir als Degradierung des Berufsfeldes Erzieher*in, dies wird die Personalsituation weiter verschärfen. Grundschule und Kita müssen im Sinne der Kinder zusammenarbeiten, um die beste Sprachbildung anbieten zu können.

B) Eine Pflicht zur Teilnahme an dieser Sprachstandserhebung durch die Grundschule besteht nur dann nicht, wenn ein Nachweis ... vorgelegt wird, wonach das Kind keinen Sprachförderbedarf hat.

Diese Regelung führt dazu, dass Kinder doppelt getestet und beobachtet werden. Denn Kinder, bei denen von den Kita-Pädagog*innen ein erhöhter Sprachförderbedarf ermittelt wurde, müssen noch einmal getestet werden. Wird in den Kitas ein erhöhter Sprachförderbedarf festgestellt, muss auch diese Feststellung ausreichen, um vom Sprachtest an den Grundschulen befreit zu sein. In dieser Situation empfehlen wir einen Fachdialog zwischen Schule und Kita um geeignete Schritte ergreifen zu können

Vorstand

Silvia Leippert-Thomas
Christiane Stein
Ulrich Dietze

Geschäftsführung
Minza Tapkan

Die LAGE in Bayern e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen
Landwehrstraße 60-62 | 80336 München
info@lage-bayern.de
+49 89 961 60 60 60

Lobbyregisternummer: DEBYLT02DB

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE39 7002 0500 0007 8377 00
BIC: BFSWDE33MUE
VR München: VR 202811



Andernfalls befürchten wir wieder, eine Untergrabung der Kompetenz der Pädagogischen Fachkräfte. Und wir befürchten unnötigen Druck und Beschämung für die Kinder und deren Familien.

B) Die öffentlichen Grundschulen werden in die Lage versetzt festzustellen, welche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Sprengel haben, Bedarf an Fördermaßnahmen zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse vor Beginn der Schulpflicht haben.

Standardmäßig wird jeder Familie ein Formular geschickt, mit der Aufforderung den Sprachstand des Kindes zu übermitteln. Dies wird zu vielen besorgten und verängstigten Familien führen, die dann in den Kitas darum bitten, ihnen diesen Sachverhalt zu erklären und die benötigten Unterlagen zu erstellen. Das bedeutet einen ungeheuren Mehraufwand für das derzeit sehr belastete pädagogische Personal in den bayerischen Kitas.

B) Zugleich wird den öffentlichen Grundschulen dadurch ermöglicht, Kinder mit Sprachförderbedarf ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu verpflichten.

Schon jetzt kann der integrierte Vorkurs Deutsch von den Grundschulen nicht flächendeckend angeboten werden.

Es darf nicht dazu führen, dass Kinder die Kita wechseln müssen, um an einem integrierten Vorkurs teilnehmen zu können. Und es darf nicht zu der Situation kommen, dass Kinder nicht in der Kita aufgenommen werden, weil es keinen integrierten Vorkurs gibt.

Die Grundschulen müssen unterstützt werden den Vorkurs flächendeckend anbieten zu können und gleichzeitig muss der Vorkurs Deutsch evaluiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

Wir brauchen hier dringend weitere anerkannte Sprachfördermaßnahmen! Sinnvoll wäre es, dass in allen Kitas Personal für die **alltagsintegrierte Sprachförderung** verstetigt zusätzlich gefördert werden. Es könnte mit genug Vorlauf ein Konzept für die alltagsintegrierte Sprachentwicklung von den Kitas vorgelegt werden.

Für Elterninitiativen, die Kinder aus unterschiedlichen Sprengeln betreuen ist es notwendig, dass die nächstgelegene Grundschule alle Kinder aus der Kita unabhängig der Sprengelzugehörigkeit für den Vorkurs aufnehmen. Hier sehen wir großen Handlungsbedarf.

Elterninitiativen bieten einen sehr guten Rahmen für die sprachliche Bildung der Kinder. Es zeigt sich, dass in kleinen familiären Gruppen mehr qualitativ hochwertige Interaktionen möglich sind und somit

Vorstand

Silvia Leippert-Thomas
Christiane Stein
Ulrich Dietze

Geschäftsführung
Minza Tapkan

Die LAGE in Bayern e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen
Landwehrstraße 60-62 | 80336 München
info@lage-bayern.de
+49 89 961 60 60 60

Lobbyregisternummer: DEBYLT02DB

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE39 7002 0500 0007 8377 00
BIC: BFSWDE33MUE
VR München: VR 202811



Sprachentwicklung alltagsintegriert stattfindet. Auch für die Integration eingewanderter Familien haben kleine Strukturen große Vorteile, denn man kann sich nicht aus dem Weg gehen und muss sich kennenlernen. Dies ermöglicht notwendige soziale Netzwerke für eingewanderte Familien.

B) um notwendige Sprachfördermaßnahmen frühzeitig und verpflichtend einleiten zu können.

Eine Verpflichtung scheint vor allem für eingewanderte Familien unnötig. Aus unserer Erfahrung suchen die allermeisten eingewanderten Familien dringend nach einem Kitaplatz, weil sie sich für ihre Kinder Deutsch als Zweitsprache wünschen. Diesen Familien und Kindern ist mehr geholfen, wenn ihnen ein Platz zugesichert werden kann. Dafür brauchen wir mehr Kitapersonal.

Familien, die aus einem anderen Bildungssystem kommen, finden häufig den Zugang zum bayerischen Bildungssystem nicht. Wir müssen die Strukturen, die wir haben, um Familien bei der Kitaplatz-Suche zu unterstützen weiter ausbauen. Wir denken hierbei zum Beispiel an die Familienstützpunkte, Erziehungsberatungsstellen und die Kontakt- und Beratungsstellen der Elterninitiativen SOKE in Nürnberg; KKT in München, Familienzentrum Würzburg und Dachverband der Elterninitiativen in Augsburg, die hier herausragende Arbeit leisten.

B) von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten soll, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

Kinder verpflichtend zurückzustellen ist unserer Meinung nach nicht sinnvoll. Uns ist hier ein kompetenter, zeitlich ausreichender Fachdialog zwischen Grundschule und Kita wichtig. Dann können Kita, Grundschule und Eltern in einem gemeinsamen Gespräch den richtigen Weg für das Kind ermitteln. Es braucht also mehr Personal auf beiden Seiten und auch die ausdrückliche Aufforderung zur Kooperation.

Des Weiteren müssen für eine solche Verpflichtung Kitaplätze zur Verfügung stehen. Es stehen derzeit jedoch keine Kitaplätze zur Verfügung und können aufgrund der aktuellen Fördersystematik auch nicht freigehalten werden.

Die Vorgabe ist hier weiter, dass diejenigen Kinder, die zum Besuch des Vorkurses verpflichtet wurden von der Kita gemeldet werden müssen, wenn sie dies nicht regelmäßig tun. Diese Aufgabe können die Kitas nicht zusätzlich leisten. Außerdem wirkt dies der Grundlage einer vertrauensvollen Erziehungs- und Bildungspartnerschaft entgegen und wird für weniger Sprachentwicklung beim Kind führen. Ist somit also kontraproduktiv.

Vorstand

Silvia Leippert-Thomas
Christiane Stein
Ulrich Dietze

Geschäftsführung
Minza Tapkan

Die LAGE in Bayern e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen
Landwehrstraße 60-62 | 80336 München
info@lage-bayern.de
+49 89 961 60 60 60

Lobbyregisternummer: DEBYLT02DB

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE39 7002 0500 0007 8377 00
BIC: BFSWDE33MUE
VR München: VR 202811



D) an öffentlichen Grundschulen Personalmehraufwendungen

Die Gelder für den Personalaufwand müssen in den Kitas und Grundschulen landen. Denn in beiden Institutionen muss der Rahmen geschaffen werden alltagsintegrierte Sprachbildung zu ermöglichen. Mehr Menschen in den Institutionen, können auch mehr sprachliche Angebote für die einzelnen Kinder machen und Sprachförderung findet für alle Kinder alltagsintegriert statt.

Nochmal: Es darf keine Kompetenzverschiebung oder Abwertung des Berufsfelds Erzieher*in geben, sondern es muss endlich ein Fachdialog zwischen den wichtigen Bildungsinstitutionen Kita und Schule entstehen, um für alle Kinder größtmögliche Chancen anzubieten.

Kinder brauchen Menschen, die mit ihnen Deutsch sprechen. Wir empfehlen, neben dem Vorkurs Deutsch für die Kinder auch Sprachkurse für das pädagogische Personal zu entwickeln und flächendeckend anzubieten.

Wir fordern die Unterstützung der Grundschulen, damit sie mit Kindern im Zweitspracherwerb arbeiten können und Grundschule inklusiver wird. Die Anpassungsleistung kann nicht alleine von den kleinen Kindern erwartet werden. Auch das Schulsystem muss sich daran anpassen, sodass Bildung im schulischen Kontext auch dann gelingt, wenn Kinder parallel mit dem Erwerb der Zweitsprache beschäftigt sind. Die Heterogenität der Kinder im Unterricht aufzugreifen, bietet eine große Chance für die ganzheitliche Bildung der Kinder.

Weiter sollte der Vorkurs Deutsch für Kinder im Grundschulalter weiterentwickelt werden. Dafür brauchen wir eine gelingende Kooperation von Grundschulen und Horten, Mittagsbetreuungen etc.. Der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ist hier eine noch ungenutzte Chance, um eine inklusive Schule zu verwirklichen.

D) die Entwicklung und Bereitstellung des notwendigen Instruments... Mittel im Umfang von 250.000€

Wir vermissen eine wissenschaftliche Beteiligung an diesem Gesetzesentwurf und fordern, dass die Gelder nicht in die Entwicklung neuer Strukturen, sondern die Evaluierung und Weiterentwicklung bereits bestehender Strukturen investiert werden.

D) Für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder wird geschätzt mit Mehrkosten in Höhe von jährlich 220.000 € gerechnet (110.000 á 2 €). Diese Mehrkosten sind über die erhöhten Buchungszeitfaktoren nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3AVBayKiBiG mit abgegolten (Förderung in Höhe von insgesamt über 10 Mio. €).

Vorstand

Silvia Leippert-Thomas
Christiane Stein
Ulrich Dietze

Geschäftsführung
Minza Tapkan

Die LAGE in Bayern e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen
Landwehrstraße 60-62 | 80336 München
info@lage-bayern.de
+49 89 961 60 60 60
Lobbyregisternummer: DEBYLT02DB

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE39 7002 0500 0007 8377 00
BIC: BFSWDE33MUE
VR München: VR 202811



Die Verbände fordern schon jetzt, einen Mehrbedarf für Kinder mit Migrationshintergrund. Die Gesetzesänderung wird weitere Arbeit nach sich ziehen. Die Mehrkosten allein über die Buchungszeitfaktoren abzugelten, wird nicht ausreichen.

Abschließend

Im aktuellen Gesetzentwurf gibt es unter Punkt C keine Alternativen. Da wir den Gesetzentwurf nach heutigem Stand ablehnen, bieten wir den beiden Ministerien die Zusammenarbeit an, gemeinsam nach Lösungen zu suchen um allen Kindern in Bayern eine gute Sprachbildung zu ermöglichen, sodass die Chancengerechtigkeit für alle Kinder Realität wird.

Deshalb fordern wir bei der weiteren Entwicklung dieses wichtigen Anliegens die kontinuierliche und wirksame Zusammenarbeit von Verwaltung, Politik, Verbänden, Wissenschaftler*innen und den Elternverbänden! Die Fähigkeit der Zusammenarbeit stellen wir bekanntermaßen in unterschiedlichsten Kontexten unter Beweis.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Stein
Vorstand LAGE in Bayern e.V.

Minza Tapkan
Geschäftsleitung LAGE Bayern e.V.

Landesgruppe Bayern

Feldmochinger Str. 239 • 80995 München

dgs Landesgruppe Bayern • Feldmochinger Str. 239 • 80995 München

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus

z. Hd. Frau Ministerialrätin Schmedemann
80327 München

München, den 02.09.2024

Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung; Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Schmedemann, sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Einführung und Durchsetzung
verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung
übersenden wir Ihnen die **schriftliche Stellungnahme** der **Deutschen Gesellschaft für
Sprachheilpädagogik e.V. (dgs)** zum vorliegenden Gesetzentwurf und bitten Sie, diese bei
Ihren Überlegungen zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wurde gemeinsam mit **folgenden Institutionen und Verbänden** erstellt,
die in Bayern fachlich und inhaltlich als Expertinnen und Experten für den Bereich der
Sprachentwicklung, Sprachdiagnostik und Sprachförderung zuständig sind:

- Verband für Sonderpädagogik, Landesgruppe Bayern e.V. (vds)
- Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., Landesgruppe Bayern (dgs)
- Gesellschaft für Interdisziplinäre Spracherwerbsforschung und kindliche
Sprachstörungen im deutschsprachigen Raum e.V. (GISKID)
- Deutscher Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie e.V. (dbs)
- Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbl)
- Lehrstuhl für Sprachheilpädagogik (Förderschwerpunkt Sprache und Sprachtherapie),
Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)
- Lehrstuhl für Sprachheilpädagogik, Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen
herzlich.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Matthias Krämer (1. Vorsitzender vds Bayern)	gez. Dr. Franziska Schlamp-Diekmann (1. Vorsitzende dgs Bayern)	gez. Prof. Dr. Carina Lüke (1. Vorsitzende GISKID)	gez. Bernd Frittrang (Bundesvorsitzender dbs)
gez. Dagmar Karrasch (Präsidentin dbl)	gez. Prof. Dr. Andreas Mayer (Lehrstuhl für Sprachheilpäd. LMU)	gez. Prof. Dr. Carina Lüke (Lehrstuhl für Sprachheilpäd. JMU)	

	Verband für Sonderpädagogik, Landesgruppe Bayern e.V. (vds)
	Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., Landesgruppe Bayern (dgs)
	Deutscher Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie e.V. (dbs)
	Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbl)
	Gesellschaft für Interdisziplinäre Spracherwerbsforschung e.V. (GISKID)
	Lehrstuhl für Sprachheilpädagogik (Förderschwerpunkt Sprache und Sprachtherapie), Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)
	Lehrstuhl für Sprachheilpädagogik, Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU)

**Stellungnahme der dgs
in Kooperation mit vds, dbs, dbl, GISKID sowie
allen bayerischen Lehrstühlen für
Sprachheilpädagogik**

zum Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher
Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der
Einschulung; Verbandsanhörung

dgs Registernummer: DEBYLT0101, registriert seit 07.02.2022

Grundsätzliches

Wir begrüßen grundsätzlich das Bemühen um möglichst frühe Identifikation eines Sprachförderbedarfs für alle Kinder und bedanken uns bei der bayerischen Staatsregierung für ihre Initiative. Kommunikative Kompetenzen sind der Schlüssel für den schulischen Lern- und Bildungserfolg. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass frühzeitig und verpflichtend notwendige Sprachfördermaßnahmen auf Basis eines erhobenen Sprachstands eingeleitet werden sollen.

Die vorliegende Stellungnahme enthält aus Sicht der Expertinnen und Experten im Bereich der Sprachentwicklung und möglicher Störungen, die in diesem Zusammenhang – auch im Bereich Mehrsprachigkeit – auftreten können, folgende Punkte:

1. Sechs zentrale Empfehlungen zur frühen sprachlichen Bildung
2. Konkrete Änderungsvorschläge zum vorgelegten Gesetzentwurf
3. Ausblick für die schulische Förderung

I. Sechs zentrale Empfehlungen der Stellungnahme

Empfehlung 1: Um flächendeckend alle Kinder mit sprachlichen Auffälligkeiten zu erfassen, sollte EINE verbindliche, flächendeckende Untersuchung für ALLE Kinder eines Jahrgangs vorgenommen werden.

- Geeignet und als wissenschaftlich evaluiertes Verfahren schon verfügbar: **Bayerisches Einschulungssprachscreening (BESS;** im Rahmen der reformierten Schuleingangsuntersuchung an Gesundheitsämtern, rSEU)
- Für Eltern ist neben der Untersuchung durch das Gesundheitsamt (BESS) und der kinderärztlichen U8 eine dritte Untersuchung in diesem Bereich in der Regel nicht nachvollziehbar – aus staatsfinanzieller Sicht nicht begründbar.
- Da insbesondere **Schwierigkeiten im Sprachverständigen und im Wortschatz**, welche für den Lern- und Bildungserfolg besonders relevant sind, in Alltagssituationen nicht valide erfasst werden können, sollte **darauf verzichtet werden, dass Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit haben, eine unauffällige Sprachentwicklung zu attestieren.**

Empfehlung 2: Die **Aufgabe der Grundschule** liegt schwerpunktmäßig im **Monitoring** der Empfehlungen dieser flächendeckenden Untersuchung sowie im **flächendeckenden Ausbau von vorschulischen Sprachförderangeboten** (z.B. Vorkurse). Außerdem sollte sie beraten, Förderangebote koordinieren und verfügbar machen. Dabei vernetzt sie auch mit Maßnahmen der Sonderpädagogik bzw. Sprachheilpädagogik, Sprachtherapie und Logopädie.

- **Qualitativer und personeller Ausbau der vorschulischen Sprachförderangebote** (u.a. Vorkurse; Sprachtherapie/Logopädie in Kindergärten); die Durchführung der Förderung durch geschulte Grundschullehrkräfte sollte gewährleistet sein.
- In der Kostenaufstellung sollten auch **Gelder und Personal für die Förderung** bereitgestellt werden.
- Gewährleistung der **regelmäßigen Durchführung von Vorkursen** (Vermeidung von Ausfall wegen Personalmangel oder Durchführung von fachfremdem Personal)

Empfehlung 3: Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen bzw. Förderbedarf im **Förderschwerpunkt Sprache** müssen zusätzlich zur Versorgung mit Sprachtherapie in geplante, niederschwellige Sprachstandserhebungen sowie die darauffolgenden Sprachfördermaßnahmen einbezogen werden (Prävalenz: 7-9 % aller ein- und mehrsprachigen Kinder haben Sprachentwicklungsstörungen).

- **Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen** dürfen von den geplanten Vorkursen nicht ausgeklammert werden. Auch hier muss es eine **flächendeckende, für Eltern gut zu organisierende Förderung** geben, die in den Kindergartenalltag integriert ist.
- Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen werden in Zukunft immer häufiger inklusiv beschult werden und es besteht die Gefahr, dass sie an der Allgemeinen Grundschule nicht die notwendige Unterstützung im sprachlichen Bereich erhalten. Aus Längsschnittstudien ist bekannt, dass sprachentwicklungsgestörte Kinder ohne diese Unterstützung große Gefahr laufen, **umfassende Lernschwierigkeiten sowie psychosoziale Schwierigkeiten** zu entwickeln.

Empfehlung 4: Für Kinder mit höherem Sprachförderbedarf (u.a. bei Mehrsprachigkeit bzw. zugrundeliegenden Sprachentwicklungsstörungen) sollte die **Expertise von Sprachheilpädagoginnen und Sprachheilpädagogen, Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten sowie Logopädinnen und Logopäden** einbezogen werden.

- Für Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen reicht das sprachliche Förderangebot der Kindertageseinrichtungen nicht aus, um sich sprachlich unauffällig entwickeln zu können. Sie benötigen sprachliche **Unterstützungsmaßnahmen**, die von **Fachpersonen** aus den Disziplinen der Sprachheilpädagogik, Sprachtherapie und Logopädie realisiert werden können.
- Diese Fachpersonen verfügen über Expertise bei der Entwicklung und Umsetzung der **Sprachstandserhebungen** und der Durchführung von **Sprachfördermaßnahmen**.
- Verweis auf anschließende Förderangebote, besonders bei intensivem sprachlichen Förder- und/oder Therapiebedarf (gestuftes Fördersystem)
- Verweis auf Beratungsangebote
- **Fortbildungsangebote** für Erzieherinnen und Erzieher sowie Grundschullehrkräfte durch die o. g. Berufsgruppen mit Expertise im Bereich der physiologischen und abweichenden Sprachentwicklung.

Empfehlung 5: Die geplanten Sprachstandserhebungen müssen **wissenschaftlich fundiert entwickelt, begleitet und evaluiert** werden, um aussagekräftige Konsequenzen daraus ableiten zu können, wobei die beteiligten Verbände und Lehrstühle der Stellungnahme gerne ihre Expertise anbieten.

- Im deutschsprachigen Raum existieren **zahlreiche standardisierte und normierte Verfahren**, mit denen Sprachförderbedarfe von Kindern im Vorschulalter zuverlässig identifiziert werden können. Die beteiligten Verbände und Lehrstühle bieten an, für die geplanten **Sprachstandserhebungen** ein erstes Instrument auf der Grundlage der vorhandenen Instrumente zusammenzustellen.
- Mittelfristig wäre es aber wünschenswert, für das Gesetz ein eigenes **Verfahren zu entwickeln, zu erproben und zu normieren**. Auch dafür bieten die beteiligten Verbände und Lehrstühle ihre Expertise und ihre Unterstützung an.

Empfehlung 6: Eine **einheitliche, zuverlässige Vorgehensweise** in allen Einrichtungen muss gewährleistet sein und darf nicht von Ressourcen/persönlichen Erfahrungen/Expertise abhängig sein (klare Kriterien, ab wann Kinder für die weiterführende Diagnostik gemeldet werden sollen / klare Definition und Abgrenzung "Sprachförder- und Sprachtherapiebedarf"). Dazu müssen die Kitas, die Kinder melden, Schulungen und Kriterien zum Vorgehen erhalten. Die Lehrkräfte müssen fachlich im Bereich DAZ bzw. Sprachstörungen qualifiziert sein und ebenfalls in der Durchführung des Screenings geschult sein.

- Insbesondere Schwierigkeiten im Bereich Wortschatz und v.a. auch im Sprachverstehen können von ungeschultem Personal nicht erkannt werden, so dass **viele Kinder durchs Raster** fallen können, die in Kindertagesstätten als unauffällig eingeschätzt werden (Gefahr, dass die Einschätzungen auch je nach Personalressourcen in Kindertagesstätte/Grundschule etc. regional sehr unterschiedlich ausfallen)

II. Konkrete Änderungsvorschläge zum geplanten Gesetz

Änderungsvorschlag 1: Einschätzung des Sprachstands nicht durch die Kita, sondern durch das Gesundheitsamt

BayEUG §1, Abs. 3, Satz 3:

3 Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser keine schriftliche Erklärung ~~einer staatlich geförderten~~

Kindertageseinrichtung des Gesundheitsamtes, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird.

Flächendeckende Verpflichtung der Eltern für die Untersuchung beim Gesundheitsamt (Bayerisches Einschulungssprachscreening, BESS)!

Begründung:

- **Fachkompetenz:** Das Personal in einer Kindertageseinrichtung ist formal nicht dazu qualifiziert, den Sprachstand oder gar Förderbedarf eines Kindes rechtlich zuverlässig für eine derartig wegweisende Bildungsentscheidung zu beurteilen
- Das Gesundheitsamt hat mit dem **Bayerischen Einschulungs-Sprach-Screening (BESS)** ein valides, zuverlässiges und wissenschaftlich normiertes, quantitatives Untersuchungsverfahren ermittelt, das für diese Aussage hervorragend herangezogen werden kann
- **Kostensparnis für den Staat:** Die Eltern müssen die reformierte Gesundheitsuntersuchung (rSEU mit BESS) sowieso wahrnehmen, und Sprache wird als Teil sowieso flächendeckend überprüft
- **Entlastung der Eltern:** Neben der U9 (60.-64. Lebensmonat) beim Kinderarzt bzw. der Kinderärztin und Gesundheitsuntersuchung durch das Gesundheitsamt wäre die im Gesetzentwurf geplante Untersuchung die dritte Untersuchung, die Eltern innerhalb kürzester Zeit mit ihren Kindern wahrnehmen müssten. Inhaltlich werden in allen Untersuchungen sich überschneidende Bereiche geprüft, was für Eltern kaum nachvollziehbar ist.
- **Schulen können Ergebnisse des Gesundheitsamts anfordern:** Unter anderem die Empfehlung "Vorkurs Deutsch" wird an die Sprengelschulen übermittelt.

Änderungsvorschlag 2: Alle Kinder haben ein Recht auf vorschulische Sprachförderung, nicht nur Kinder im Kontext Mehrsprachigkeit

BayEUG § 1, Abs. 3, Satz 5:

5 Dies gilt ~~nicht auch~~, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs **im Bereich Sprache (z.B. Sprachentwicklungsstörung)** oder einer Behinderung zurückzuführen ist.

Begründung:

- **ALLE Kinder** mit Defiziten im Bereich Sprache haben ein **Recht auf sprachliche Unterstützung vor Schulbeginn**, da Sprache der Schlüssel zur Teilhabe an Bildung ist (vgl. Grundgesetz Art. 3 Abs. 3 und UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 24)

- Die Ursache für sprachliche Auffälligkeiten bei mehrsprachigen Kindern (bislang unzureichender Input in der Umgebungssprache Deutsch vs. Sprachentwicklungsstörung) ist für Pädagoginnen und Pädagogen nicht zu identifizieren.
- Fehlende Sprachkompetenzen beeinträchtigen massiv und langfristig die **Bildungswege**, die berufliche Integration der Betroffenen (vgl. u.a. Studie von Theisel, Spreer & Glück, Forschung Sprache 2/2021; Download: https://www.forschung-sprache.eu/fileadmin/user_upload/Dateien/Heftausgaben/2021-2/5-70-2021-02-11.pdf) sowie die psychosoziale Entwicklung.
- Fehlende Bildungsabschlüsse führen langfristig zu enormen wirtschaftlichen **Mehrkosten für den Staat**
- Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen sind in ihrer psychosozialen und schulisch-kognitiven Entwicklung gefährdet. Zahlreiche Längsschnittstudien belegen, dass sich eine Sprachentwicklungsstörung langfristig betrachtet sowohl auf den schulischen Lern und Bildungserfolg als auch auf die psychosoziale Entwicklung auswirkt (z.B. Mayer, 2021 [<https://elibrary.utb.de/doi/abs/10.2378/vhn20210305>]; Zwirnmann, Lüke & Stein, 2021 [<https://www.reinhardt-journals.de/index.php/vhn/article/view/155079>]).

Änderungsvorschlag 3: Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache reichen Angebote von Kita und Grundschule nicht aus. Hier sind sprachheilpädagogische und/oder sprachtherapeutische/logopädische Maßnahmen erforderlich.

BayEUG § 1, Einfügen Abs. 6:

6 (neu) Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung beim Gesundheitsamt erwarten lässt, dass eine Sprachentwicklungsstörung (SES) und/oder eine Behinderung vorliegen und dessen Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, wird je nach Erfordernis vom zuständigen sonderpädagogischen Förderzentrum verpflichtet, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung neben der ärztlich verordneten Sprachtherapie/Logopädie,

- die Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) des sonderpädagogischen Förderzentrums zu besuchen, und/oder
- ein inklusives Angebot des zuständigen sonderpädagogischen Förderzentrums wahrzunehmen (mobile sonderpädagogische Hilfe im Kindergarten), und/oder
- mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einer integrierten Sprachförderung zu besuchen.

Begründung:

- Vgl. oben
- In allen **Schulleistungsstudien** (vgl. u.a. Studie von Theisel, Spreer & Glück, Forschung Sprache 2/2021; Download: https://www.forschung-sprache.eu/fileadmin/user_upload/Dateien/Heftausgaben/2021-2/5-70-2021-02-11.pdf) ist ein Absinken der Schulleistungen v.a. bei den schwächsten Gruppen erkennbar. Daher sind hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Änderungsvorschlag 4: Zuständigkeit der Grundschule in Kooperation mit dem zuständigen Sonderpädagogischen Förderzentrum

BayEUG §1, Abs. 3, Satz 2:

2 Zuständig ist die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist, **in Kooperation mit dem zuständigen Sonderpädagogischen Förderzentrum.**

Begründung:

- Diese verfügen über die **fachliche Expertise**, den Sprachentwicklungsstand auf den Ebenen der Phonetik und Phonologie, Lexikon und Semantik, Syntax und Morphologie sowie Pragmatik und Kommunikation zu erheben und Sprachentwicklungsstörungen von unzureichenden Deutschkenntnissen in der Folge eines Migrations- oder Fluchthintergrundes abzugrenzen sowie Sprachentwicklungsstörungen auch bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache zu identifizieren.
- Um eine qualitativ hochwertige Erfassung des Sprachentwicklungsstandes von Vorschulkindern zu garantieren, ist die **Beteiligung von fachlich qualifizierten Diagnostikerinnen und Diagnostikern alternativlos**. Dies gilt insbesondere für häufig nicht erkannte Schwierigkeiten z.B. im Sprachverständigen, das für schulischen Lern- und Bildungserfolg von besonderer Bedeutung ist.

Änderungsvorschlag 5: Vorkurse in Kooperation mit Kita und Sonderpädagogischem Förderzentrum

BayEUG § 1, Abs. 3, Satz 7:

7 Die Grundschule führt den integrierten Vorkurs gemeinsam mit den in ihrem Sprengel liegenden staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen, **nach Schulung durch Fachpersonen aus den Disziplinen der Sprachheilpädagogik/Sprachtherapie/ Logopädie durch.“**

Begründung:

- Kindertageseinrichtungen und Grundschulen leisten hervorragende Arbeit, was die Sprachförderung von Kindern angeht, deren sprachliche Einschränkungen auf mangelnden Kontakt mit der Umgebungssprache Deutsch oder **mangelnde frühkindliche Förderung** im familiären Kontext zurückzuführen sind.
- Für Kinder mit **Sprachentwicklungsstörungen** sind diese Förderangebote aber nicht ausreichend. Aufgrund eines spezifischen Defizits in der Verarbeitung sprachlicher Angebote des Umfelds benötigen sie eine auf ihre individuelle Problematik abgestimmte Therapie, die zu leisten ausschließlich Berufsgruppen aus dem Bereich der Sprachheilpädagogik, Sprachtherapie und Logopädie (SGB V, §124) in der Lage sind.

III. Ausblick: Mögliche systemische Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern mit sprachlichen Auffälligkeiten im Ausblick auf die Schullaufbahn

Für das **Kindergartenalter** schlagen wir den Ausbau / die Weiterentwicklung folgender Unterstützungsangebote vor:

- Stärkung und Ausbau der **Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE)** der Förderzentren für Kinder mit intensivem sprachlichen Förderbedarf
- Ausbau der **Sprach-Kitas**
- **Kita und Schule als Ort für Heilmittelerbringung** im Sinne der Heilmittelrichtlinien (so dass auch niederschwellige (Sprach-)therapieangebote an Kindertagesstätten und in Schulen möglich sind)

Für das **Schulalter** bieten sich folgende Ansatzpunkte zur Unterstützung von Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen an:

- **Rechtliche Maßnahmen bei DaZ** nicht nur im Fach Deutsch (Benotung nach dem Lehrplan DaZ), sondern Berücksichtigung des Förderbedarfs DAZ auch in **Sachfächern** (Lesekompetenz ist hier ein großer Einflussfaktor)
- **Individuelle Fördermaßnahmen, Nachteilsausgleich, Notenschutz** auch bei gravierenden, gutachterlich festgestellten Sprachentwicklungsstörungen



Verband kath. Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Maistraße 5, 80337 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Herrn Amtschef Ministerialdirektor
Martin Wunsch

Dr. Alexa Glawogger-Feucht

Tel. 089 530725 - 0

geschaeftsfuehrerin@kath-kita-bayern.de

Ausschließlich per E-Mail:
sandra.schmedemann@stmuk.bayern.de
sprachstandserhebung@stmuk.bayern.de

2. September 2024

**Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen
und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung
Gemeinsame Stellungnahme Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.
und Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Wunsch,
sehr geehrte Frau Ministerialrätin Schmedemann,

der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung Stellung zu nehmen.

Einleitend ist es uns wichtig zu betonen, dass die Sprachförderung einen zentralen Stellenwert in Kitas einnimmt. Ausreichende Deutschkenntnisse und Sprachfähigkeiten sind wesentliche Faktoren für die Umsetzung von Bildungsgerechtigkeit und Voraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Experten schlagen Alarm, dass der Anteil von Kindern mit geringen Sprachkenntnissen von Jahr zu Jahr steigt. Das Vorhaben von Kultusministerium und Sozialministerium nach mehr Sprachförderung ist deshalb im Grundsatz wichtig und unterstützenswert. Kindertageseinrichtungen haben einen gesetzlich legitimierten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der auf eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder zielt.

In unseren Augen ziehen die Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allerdings erhebliche Problemlagen auf unterschiedlichen Ebenen nach sich:

1. Keine angemessene Berücksichtigung des Alters des Kindes

Grundsätzlich muss beachtet werden, dass junge Kinder ihr sprachliches Können meist nur in einer vertrauten Atmosphäre mit vertrauten Personen über einen längeren Zeitraum zeigen

können. Dabei spielt Beobachtung die zentrale Rolle. Kinder, die eine Sprachstandserhebung in der Schule durchlaufen müssen, werden durch ihnen unbekannte Personen und in einer unbekannten Umgebung getestet.

Zudem bleibt die Frage offen, welche Personen diese Erhebung durchführen und inwiefern sie für Kinder im Alter von ca. vier Jahren qualifiziert sind. Kritisch ist auch zu sehen, dass die Erhebung eine Momentaufnahme anstelle der Beobachtung eines Entwicklungszeitraums darstellt. Vor dem Hintergrund, dass Beziehung und Zeit die maßgeblichen Faktoren im Spracherwerb darstellen, ist bei dieser Art der Sprachstandserhebung entsprechend mit verzerrten Ergebnissen zu rechnen.

Ein Screeningverfahren bedeutet für junge, in der Regel vier- bis viereinhalb-jährige Kinder eine besondere Belastung, zumal dies auch Kinder betreffen wird, die noch keinen Kindergarten oder einen Kindergarten ohne staatliche Förderung besucht haben. Sprachtestung in der Schule kann auch nur eine Momentaufnahme sein und nicht der wirklichen Sprachentwicklung entsprechen. Kinder mit etwa viereinhalb Jahren könnten sich bei einer Testung in der Schule nicht äußern, sich verweigern aufgrund der Leistungsanforderung, Erwartungshaltung, fremder Umgebung, fremder Personen. Dadurch wird das Ergebnis verfälscht. Generell bedeutet es aber Leistungsdruck für das Kind und kann Überforderung, Angst, Verunsicherung nach sich ziehen.

Zudem muss geklärt werden, wie den Kindern, die bisher keine Kita besuchen, von der Feststellung des Sprachförderbedarfs bis zum regulären Kindergartenstart im September die Möglichkeit der Sprachförderung eröffnet werden kann. Dadurch kann vermieden werden, dass zwischen der Feststellung des Förderbedarfs und dem Einstieg in den Kindergarten ein halbes Entwicklungsjahr ungenutzt verstreicht. Zeit ist hier ein wesentlicher Faktor.

2. Beschneidung der Kindertageseinrichtungen in ihren ureigenen Aufgaben

Tendenziell bevormundet die Novelle in unseren Augen Kindertageseinrichtungen bei ihren ureigensten Aufgaben. Es gibt bestehende Strukturen: Nicht nur, dass Sprachförderung zu den originären Aufgaben der Kindertageseinrichtungen gehört und eines der verbindlichen Bildungsziele in der fröhlichen Bildung ist. Anlässe, Sprache zu fördern, ziehen sich prozesshaft durch den ganzen Kindergartenalltag und prägen ihn (Stichwort: alltagsintegrierte Sprachförderung). Mit SISMIK und SELDAK gibt es bereits verbindliche Sprachstandserhebungsinstrumente, die Anwendung finden.

3. Zu enger Zeitraum für die Sprachstandserhebung in den Kitas

Die Zeit von September (Kindergartenstart) bis Dezember ist in der Regel von Eingewöhnung, Beziehungsaufbau zu Kindern und Eltern und Gruppenfindungsprozessen geprägt. Für die (idealerweise prozesshafte) Sprachstandserhebung würde der Januar bleiben, um alle betreffenden Kinder zu erfassen. Der Zeitraum September bis Januar ist sehr knapp bemessen, um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten.

Zu diesem Punkt sei auch die explizite Schulung des pädagogischen Personals in den Kitas erwähnt. Um die Sprachbeobachtungsbögen korrekt anzuwenden, auszuwerten und ent-

sprechende Maßnahmen ergreifen zu können, ist eine Einführung in die wissenschaftlich erarbeiteten Instrumente zur Sprachstandserhebung notwendig. Besonders vor dem Hintergrund multiprofessioneller Teams und einem vielfältig qualifizierten pädagogischen Personal gewinnt dieser Punkt an Bedeutung.

4. Keine Refinanzierung und Beachtung für erhöhten administrativen Aufwand für Kita-Träger und pädagogisches Personal

Die Befreiung durch die zuständige Kindertageseinrichtung von der verpflichtenden Teilnahme der Kinder an der Sprachstandserhebung in der Schule ist für die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung mit erhöhtem administrativem Aufwand verbunden. Vor dem Hintergrund der fehlenden Freistellung der Kita-Leitung und den nicht geregelten Verfügungszeiten der pädagogischen Fachkräfte erscheint dies besonders problematisch. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang für eine faktorierte refinanzierte Freistellung der Leitungstätigkeit aus, um den erhöhten Beratungsaufwand auszugleichen, und damit für eine analoge Refinanzierung wie bei den Schulen.

Ein weiterer problematischer Punkt stellt in § 2 der geplante Satz Art 15 Abs. 2 dar: *Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 27 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.*

- Wie sieht die Erklärung durch den Kita-Träger zum Sprachstand des Kindes aus?
- Was genau sind die ‚Verstöße gegen die Anordnung‘, die der Kita-Träger unverzüglich an die Grundschule melden soll? Und was passiert dann? Die Grundschule erhält hier in unseren Augen den Rang einer neuen Aufsichtsbehörde. Dazu kommt, dass Kindertageseinrichtungen pädagogische Einrichtungen sind, keine Meldeeinrichtungen.

5. Bereits vorhandene Strukturen werden nicht ausreichend ausgebaut

Bisher erfassen alle Kindertageseinrichtungen verpflichtend nach § 5 AVBayKiBiG den Sprachstand der Kinder, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor der Einschulung mit Hilfe des Beobachtungsbogens SELDAK und bei Kindern mit nichtdeutschsprachiger Herkunft mit dem Beobachtungsbogen SISMIC. Danach schließen sich Entwicklungsgespräche an und Empfehlungen für den Besuch des Vorkurses Deutsch werden ausgesprochen. Bereits jetzt werden weitere erforderliche Maßnahmen dazu eingeschaltet wie Frühförderung, Logopädie, zusätzliche Sprachförderung in den Kindergärten, MSH, Caritas Beratungsstellen, ärztliche Untersuchung etc. Warum wird dieses erprobte Verfahren nicht in Verantwortung der Kitas weiterverfolgt und ausgebaut?

Da in der Entwurfsvorlage unter § 2, Änderung des BayKiBiG in 4. „und Näheres der Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich zur Durchführung von Sprachstandserhebungen sowie zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (Art. 15)“ eingefügt wird, lässt dies auf weitere Vorgaben schließen. Zum Beispiel könnte sich möglicherweise, durch weitere Auflagen

der Aufsichtsbehörde, der Dokumentationsaufwand erhöhen, denn Art. 32 bezieht sich ja auf die Rechtsverordnung.

Die Anwendung von SISMIK, SELDAK und die Koop GS sind bereits verpflichtend, die alltagsintegrierte Sprachförderung wird in der Konzeption abgebildet und bei Belegprüfungen abgeprüft. Hier lässt sich also mit der vorgesehenen Änderung weiterer Verwaltungsaufwand für Kitas vermuten.

Der Vorkurs Deutsch kann eine Maßnahme sein, um den Sprachstand von Kindern zu erweitern. Im Gesetzesentwurf wird festgehalten, dass die Grundschule den Vorkurs gemeinsam mit den Kindertageseinrichtungen durchführt. Hier fehlt eine genaue Ausführung dieser Kooperation hinsichtlich der Inhalte, des Umfangs und der Durchführung. Geklärt werden muss zudem was passiert, wenn die Maßnahme ‚Deutschkurs‘ zu wenig stattfindet, z.B. durch Krankheit der Lehrerin. Wer muss sich um Ersatz kümmern?

Aus Sicht der Kita gibt es noch Ausbaumöglichkeiten seitens der Schulen. Förderlich ist auch ein weiterer flächendeckender Ausbau von Sprachfachkräften, die in Kitas tätig sind. Diese haben bereits eine Beziehung mit den Kindern aufgebaut und unterstützen diese im gewohnten Umfeld beim Spracherwerb. Eine weitere Schulung und Sensibilisierung der vorhandenen pädagogischen Kräfte ist ebenfalls zielführend.

6. Unklarheit bei der Vergabe von Plätzen von Kindern mit Sprachförderbedarf, die bislang in keine Kita gehen angesichts insgesamt zu weniger Kindergartenplätze

Eltern von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf, die bislang keine Kita besuchen, sind aufgerufen, für ihre Kinder einen zumutbaren Platz zu suchen. Dies wirft eine Reihe von Fragen auf:

- Wie sieht diese Verpflichtung zum Kita-Besuch genau aus und wie wird der benötigte Kita-Platz geschaffen? Bereits jetzt ist es so, dass nicht alle interessierten Kindergartenkinder wegen Platzmangel aufgenommen werden können.
- Wie können angesichts des vorhandenen Personalbedarfs in Kita und Grundschule ausreichend und erreichbare Kita-Plätze mit integriertem Deutschkurs vorgehalten werden?
- Wie verhält sich hier das Jugendamt als Aufsichtsbehörde und inwiefern wird das bei der Belegprüfung dann abgebildet bzw. geprüft?
- Welcher Handlungsbedarf ist bei Personalengpass/ Unterbesetzung geboten, wenn das Kind trotz einer ausgesprochenen Verpflichtung der Grundschule nicht aufgenommen werden kann?
- Werden diese Kinder bevorzugt behandelt? D.h. müssen andere Kinder auf einen Platz warten?
- Was passiert mit älteren Kindern, bei denen ein Förderbedarf festgestellt wurde? Sie haben deutlich andere Bedürfnisse als Kindergartenkinder.

Aus Sicht der Kita-Träger kommt diese „Pflicht zum Besuch einer Kita mit integriertem Deutschkurs“ einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gleich. Hier ist ein

immanenter Konflikt zwischen Rechtsanspruch und Sprachförderung zu befürchten, denn dieser „Kita-Pflicht“ steht ein nicht ausreichendes Platzangebot gegenüber.

Die Lösung kann jedoch nicht in der Erweiterung der Betriebserlaubnis bzw. der Aufweichung des Anstellungsschlüssels oder der Fachkraftquote (Fachkraft-Kind-Schlüssel) liegen. Dazu kommt unseres Erachtens, dass damit „durch die Hintertür“ ein teilweise verpflichtendes letztes Kindergartenjahr eingeführt wird. Angesichts des derzeitigen Kindergartenplatzmangels und Fachkräftebedarfs sollte für ältere Kinder auch über die Einführung von Sprachklassen an Schulen nachgedacht werden.

7. Fehlende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für pädagogisches Personal für den Umgang mit Tools zur Sprachstandserhebung

Dringend nötig sind zusätzliche Fort- und Weiterbildungen/ Qualifizierung der Kita-Fachkräfte im Bereich Sprache und dem sicheren Umgang mit den Tools zur Sprachstandserhebung nach der Novellierung. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität sollte damit eine Erweiterung einer Projektfinanzierung für Fortbildungs-Anbieter der Freien Wohlfahrtspflege intendiert sein.

8. Fehlende Unterstützungs- und Sprachangebote außerhalb der institutionellen Kindertagesbetreuung

Um Art. 6 Grundgesetz Rechnung zu tragen und das Recht der Eltern nicht weiter zu beschneiden, sprechen wir uns für die Organisation von Unterstützungsmaßnahmen und pädagogischen Sprach-Angeboten zum Erlernen der deutschen Sprache für Kinder **außerhalb** der Kindertagesbetreuung aus. Und auch wenn das Kind einen Platz im Vorkurs nutzen kann, ist der Vorkurs (der nur 1x in der Woche in der Schule stattfindet) kaum der Garant, dass ein Kind bis zur Einschulung die deutsche Sprache ausreichend beherrscht. Unserer Meinung nach ist der Vorkurs Deutsch nur ein sehr kleiner Teil des Spracherwerbs in diesem Alter und wird den Erwartungen, die man im Allgemeinen daran hat, bei weitem nicht gerecht.

Damit können die überfrachteten Erwartungen an das letzte Kindergartenjahr abgemildert werden. Frühkindliche Bildung wird in Kitas gemäß Entwicklungsverlauf der Kinder im Sinne eines ganzheitlichen Lernens verstanden und nicht auf eine Schulvorbereitung eingegrenzt.

Wir weisen in diesem Kontext auf den Widerspruch in §1 Abs.3 „*Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich*“ hin: Einerseits wird die indirekte Erwartung an die Kindertageseinrichtungen gestellt ein Kind (das bisher noch keine Kita besucht hat) sprachlich auf die Teilnahme am Schulunterricht vorzubereiten, andererseits sollen diese Förderung und auch das dringend notwendige Sprachbad in der Peergroup innerhalb von drei Stunden täglich geschehen.

Wir ersuchen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus um folgende Änderungen:

1. Mit den Sprachstandserhebungen frühestens ab dem Jahr 2026 beginnen – also Verschiebung um mindestens ein Jahr;

2. Finanzieller Ausgleich des erhöhten Verwaltungsaufwandes für Kita-Träger, Kita-Leitungen und pädagogisches Personal;
3. Organisation von Unterstützungsangeboten und pädagogisch altersgerecht gestalteten Sprachkursen für Kinder, bei denen ein oder beide Elternteile nicht deutschsprachiger Herkunft sind, außerhalb der institutionellen Kindertagesbetreuung;
4. Von der Einführung einer teilweise geltenden Kindergartenpflicht abzusehen;
5. Transparente Klärung der Frage, ob zurückgestellte Kinder oder Kinder im Vorschulalter ohne Anbindung an eine Kita vorrangig aufgenommen werden müssen angesichts des Kindergartenplatzmangels;
6. Ersatzlose Streichung Satz 5 zweiter Teil „*Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen den Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG aus, aus dem hervorgeht, dass sie von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben;*“;
7. Die ersatzlose Streichung Satz 6 „*Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.*“;
8. Einsatz und Refinanzierung von Sprach-Fachkräften für jede Kita;
9. Schaffung von langfristig ausreichend und auskömmlich finanzierten Kindergartenplätzen;
10. Schulungen für pädagogisches Personal zur sicheren Handhabung der sich derzeit in Überarbeitung befindenden Beobachtungsbögen SISMIK und SELDAK;
11. In der Zwischenzeit Nutzung der derzeit noch nicht vorhandenen Sprachstandserhebungen für die Personen zur Erprobung und Evaluation, die dann an den Schulen die Testungen vornehmen;
12. Zügige Schulung der Personen, welche die Sprachstandserhebungen durchführen.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Landes-Caritasdirektor Dr. Andreas Magg
Vorsitzender



Dr. Alexa Glawogger-Feucht
Geschäftsführerin

vds – Verband Sonderpädagogik Landesverband Bayern e. V.
Landesgeschäftsstelle • Seestr. 19 • 87509 Immenstadt

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und
Kultus

Frau Ministerialrätin Schmedemann
Salvatorstraße 2
80333 München

Landesvorsitzende
Matthias Krämer
Gudrun Reuther

Landesgeschäftsstelle
Seestr. 19
87509 Immenstadt
Tel.: 08323-9896966
FAX: 08323-9897062
dieter.boldt@vds-bayern.de

Steuernummer
127/111/30568

Lobbyreg-ID: DEBYLT00B2

Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung; Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Schmedemann,
sehr geehrter Herr Wunsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf „Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ Stellung zu nehmen. In einem Team von Sonderpädagog*innen aus den Bereichen Sprache, Hören, Lernen und SVE, haben wir uns intensiv mit den neuen Gesetzesexten auseinandergesetzt.

Bevor wir im Folgenden zu einzelnen Punkten kritisch Stellung nehmen, möchten wir den Grundgedanken einer flächendeckenden Sprachstandserhebung und -förderung als sehr positiv und essenziell hervorheben, da Sprache der Schlüssel zu erfolgreichem Lernen und essenziell für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist.

Begriff „Förderbedarf“

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf und ein Förderbedarf aufgrund unzureichender Sprachkompetenzen im Deutschen sind sprachlich und konzeptionell voneinander zu differenzieren. Deshalb ist es wichtig, klar zwischen diesen Förderbedarfen zu unterscheiden und eine je einheitliche Terminologie zu verwenden.

Wissenschaftliche Begleitung

Um das komplexe Geschehen rund um die flächendeckenden Sprachstandserhebungen gut begleiten und weiterentwickeln zu können, befürworten wir eine wissenschaftliche und evidenzbasierende Forschung und Evaluation von Anfang an.



Unerkannte Hörschädigungen und Sprachentwicklungsstörungen

In der sonderpädagogischen Praxis zeigt sich, dass Sprachproblematiken oft als verstecktes Symptom einer unerkannten Hörschädigung auftreten. Deshalb ist die Abklärung einer Hörschädigung als Ursache eines sprachlichen Defizits zu empfehlen.

Sofern eine Hörschädigung nicht ausgeschlossen werden kann, sollten weitere spezialisierte Einrichtungen (Pädaudiologen bzw. Pädagogisch-Audiologische Beratungsstellen der Förderzentren Hören) aufgesucht werden.

Gleiches gilt ebenso für den Förderbedarf im Bereich Sprache.

Die Sprachstandserhebungen bieten ebenso die Chance Auffälligkeiten im Bereich der Sprachentwicklungsstörungen zu erfassen, die bislang unerkannt blieben.

An dieser Stelle möchten wir auf die ausführlichen Forderungen im Bereich Sprache der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (dgs Bayern) hinweisen. Auch hier haben wir unsere Expertise mit eingebracht und sind Mitunterzeichner.

Förderung und prozessbegleitende Diagnostik

Die Diagnostik darf keine einmalige Statuserhebung sein. Pädagogische Diagnostik sollte immer die individuelle Entwicklung berücksichtigen, da Lernen ein dynamischer Prozess ist, der von vielen äußeren und inneren Faktoren beeinflusst wird. Wir regen daher an, zu prüfen, ob bereits vorhandene Testungen und Erhebungen aus Fragebögen institutioneller Einrichtungen oder der Gesundheitsämter gebündelt werden können, um zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen für **Fördermaßnahmen** sowie eine **prozessbegleitende Diagnostik** zu schaffen.

Spannungsfelder

Es ist darauf zu achten, dass Kinder im Spannungsfeld zwischen Deutsch als Zweitsprache und einem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen eine besondere Förderung hinsichtlich ihrer kognitiven, sozial-emotionalen sowie sozio-kulturellen Ressourcen benötigen. Gleiches gilt für das Spannungsfeld und die Korrelation zwischen den Förderbereichen emotional-soziale Entwicklung und Sprache. Bei jeweiligen Verdachtsfällen sollte qualifiziertes Personal, wie die Mobilen Sonderpädagogischen Hilfen (MSH), hinzugezogen werden. Das Elternhaus ist frühzeitig in die Prozesse und Abläufe einzubziehen. Dafür sind neben persönlichen Gesprächen auch Informationsmaterialien in einfacher und leichter Sprache für Eltern und Erziehungsberechtigte notwendig.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit, zu diesen wichtigen Punkten Stellung zu nehmen, und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit besten Grüßen

Matthias Krämer, Landesvorsitzender des vds Bayern

Gudrun Reuther, stellv. Landesvorsitzende des vds Bayern

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
z.Hd. Sandra Schmedemann
Salvatorstr. 2
80333 München

Starnberg, 03.09.2024

Arbeitsgemeinschaft Internationaler Schulen in Bayern e.V.

**hier: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung
verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung (Az.
III.4-BS7400.11/81/)**

Sehr geehrte Frau Schmedemann,
sehr geehrter Herr Wunsch,

im Rahmen der Verbändeanhörung gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Lobbyinggesetzes möchten wir Ihnen als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Schulen in Bayern e.V. (kurz: AISB) unsere Stellungnahme fristgerecht zukommen lassen.

Der AISB e.V. versteht sich als Berufsverband und Interessensvertretung der derzeit sechs Internationalen Schulen im Freistaat Bayern. Die Internationalen Schulen in Bayern sind gemeinnützige Einrichtungen in privater Trägerschaft mit einem ganzheitlichen Bildungsangebot vom Kindergarten bis zum internationalen Abitur (IB). Das Angebot Internationaler Schulen richtet sich primär an Kinder international mobiler Eltern, die als ausländische Fach- und Führungskräfte für eine begrenzte Zeit nach Deutschland kommen, um hier einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ergänzend nehmen die Internationalen Schulen Kinder mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland auf; diese Kinder sind häufig im Ausland aufgewachsen (Rückkehrer) und / oder streben einen Studienaufenthalt bzw. eine Berufsausübung außerhalb Deutschlands an. Insgesamt werden derzeit ca. 4000 SchülerInnen aus bis zu 65 Nationen an den Internationalen Schulen in Bayern unterrichtet. Die Verbleibedauer der internationalen Familien („Expats“) liegt durchschnittlich bei ca. 3 bis 4 Jahren. Internationale Schulen bieten zudem bis zu 15 Muttersprachen und damit stets Mehrsprachigkeit im Bildungsprogramm an.

In diesem Kontext möchte die AISB hiermit nachfolgend zu dem geplanten Gesetzesentwurf für verpflichtende Sprachstandserhebungen und Sprachförderung in Deutsch vor der Einschulung Stellung nehmen.

Präambel

Wir stimmen mit dem Kultusministerium überein, dass „Sprache der Schlüssel für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe“ ist. Wir erkennen daher ausdrücklich an, dass die Sprachkompetenzen bereits in der fröhkindlichen Erziehung eine zentrale Rolle spielen und entsprechende Förderungen in den letzten zwei Jahren im Kindergarten grundsätzlich notwendig sind.

Kinder, die in den Kindergarten gehen, sollten in ihrer Sprachentwicklung gefördert werden. Dies schließt auch die deutsche Sprache ein, besonders wenn sie in Deutschland leben oder auch nur vorrübergehen in Deutschland beheimatet sind. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) legt fest, dass die Sprachförderung eine zentrale Aufgabe von Kindergärten ist.

Dennoch möchten wir auf mehrere Aspekte hinweisen, die berücksichtigt werden sollten, um die Umsetzung des Gesetzes in einem multikulturellen und vielfältigen Umfeld wie dem unseren erfolgreich und verhältnismäßig zu gestalten.

A. Anerkennung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt an Internationalen Kindergarten/Schulen

Unsere internationalen Kindergärten und freien Schulen in Bayern zeichnet sich durch eine hohe Diversität aus. Diese Vielfalt stellt für uns eine Bereicherung dar und sollte auch im Gesetzesentwurf entsprechend gewürdigt werden. Sprachliche Vielfalt ist ein wichtiger Teil der Identität der Kinder und ihrer internationalen Familien. Ein einseitiger Fokus auf die deutsche Sprache könnte unbeabsichtigt dazu führen, dass die Muttersprache und kulturelle Identität der Kinder wie auch die Campussprache Englisch an unseren Einrichtungen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir plädieren daher dafür, dass Sprachstandserhebungen so gestaltet werden, dass sie die Mehrsprachigkeit fördern und die besonderen Lebensumstände international mobiler Familien respektieren.

Der Vorkurs Deutsch ist in der Regel für Kinder vorgesehen, die vor dem Besuch der Schule noch nicht ausreichend Deutschkenntnisse haben. In internationalen Kindergärten kann es jedoch Unterschiede geben. Wenn der Kindergarten, wie bei unseren freien Einrichtungen überwiegend englischsprachig ist, kann es sein, dass der Vorkurs nicht verpflichtend ist, solange die Kinder andere Förderangebote erhalten. Das bedeutet, dass die Eltern diese Förderangebote auch bei anderen Grundschulen oder bei Institutionen vorlegen können.

B. Berücksichtigung individueller Sprachbiografien an Internationalen Kindergarten/Schulen

Die Sprachkompetenzen der Kinder und Schüler an Internationalen Schulen sind äußerst unterschiedlich und reichen von Kindern, die Deutsch als Muttersprache sprechen, bis hin zu solchen, die Deutsch als Zweit- oder Drittsprache erlernen. In international mobilen Familien wechseln die Kinder häufig die Umgebung und haben möglicherweise verschiedene Bildungsbiografien. Eine verpflichtende, standardisierte Sprachstandserhebung könnte der Vielfalt der Sprachbiografien nicht immer gerecht werden und zu einer pauschalen Beurteilung führen. Wir schlagen daher vor, dass das Gesetz den internationalen Kindergärten mehr Flexibilität in der Durchführung und Interpretation der Erhebungen ermöglicht, um auf die individuellen Sprachbiografien und Bedürfnisse besser eingehen zu können. Kindergartenkinder im Alter von 4 bis 6 Jahren, die nur ihre Muttersprache und noch nicht unsere Campussprache Englisch sowie kein Deutsch sprechen, ist in dem jungen Alter nicht immer zuzumuten, die Alphabetisierung in den Fremdsprachen wie auch die Pflege der Muttersprache gleichzeitig sicher zu stellen. Das Kindeswohl und die Sprachbiographie sollte im Einzelfall im Vordergrund stehen und den freien internationalen Kindergärten und Grundschulen insoweit in Bezug auf die Sprachförderung grundsätzlich vertraut werden. Auch internationale Kindergärten sind natürlich verpflichtet, Sprachförderung anzubieten. Das bedeutet, dass es sinnvoll ist, Deutschkurse oder sprachliche Unterstützung für die Kinder bei Bedarf anzubieten, um ihre Integration zu fördern. Es kann auch hilfreich sein, mit den Eltern zu kommunizieren und Angebote zu schaffen, die die Sprachentwicklung unterstützen.

C. Erforderliche personelle und finanzielle Ressourcen

Die Durchführung von verpflichtenden Sprachstandserhebungen erfordert geschulte Fachkräfte und entsprechende Ressourcen. In gemeinnützigen Kindergärten und Schulen, sie zum Teil auch von der Unterstützung der Eltern und der intensiven Zuwendungen abhängt, könnte die Umsetzung ohne zusätzliche finanzielle Hilfen eine erhebliche Belastung darstellen. Um an Internationalen Schulen eine qualitative und gerechte Durchführung zu gewährleisten, sollten staatliche Fördermittel für Schulungen, Materialien und gegebenenfalls zusätzliches Personal bereitgestellt werden. Ohne diese Unterstützung besteht die Gefahr, dass die Erhebungen nicht in der gewünschten Qualität durchgeführt werden können. Es gibt zahlreiche Fortbildungsangebote für Erzieherinnen und Erzieher, die sich auf die Sprachförderung in multilingualen Kontexten konzentrieren. Diese können von Fachstellen oder Hochschulen angeboten werden.

D. Integration als gemeinschaftlicher Prozess

Wir sehen als AISB die Sprachförderung nicht isoliert, sondern als Teil eines umfassenden Konzepts der frühkindlichen Bildung und Integration. Eine Sprachstandserhebung kann ein sinnvoller Baustein sein, sollte jedoch nicht losgelöst von anderen Maßnahmen betrachtet werden. Wir plädieren dafür, dass das Gesetz ausdrücklich eine enge Verzahnung der Erhebungen mit ergänzenden integrativen und bildungsfördernden Maßnahmen vorsieht, die sowohl die Kinder als auch deren Familien einbeziehen. Sprachliche Förderung sollte in den Alltag der noch sehr jungen Kinder integriert und auf spielerische, lebensnahe Weise umgesetzt werden. Die Sprachförderung und die Mehrsprachigkeit ist integraler Teil des Konzeptes unserer IB Kindergärten und IB Schulen.

E. Freiwillige Partizipation der Eltern und Transparenz der Verfahren

Der Besuch eines (privaten) Kindergartens ist im Freistaat nicht verpflichtend. Für eine erfolgreiche Umsetzung sind daher die Akzeptanz und das Verständnis der Eltern von entscheidender Bedeutung. Viele Eltern in unserem Kindergarten sind mit dem deutschen Bildungssystem und den Anforderungen nicht vertraut. Eine transparente Kommunikation über die Ziele, Methoden und den Nutzen der Sprachstandserhebungen und der Sprachförderungen ist daher unerlässlich. Wir empfehlen, dass das Gesetz Elternbeteiligung und Informationsveranstaltungen explizit vorsieht, um die Maßnahmen transparent zu gestalten und die Zusammenarbeit zwischen Kindergärten und Familien zu stärken.

FAZIT

Die AISB unterstützt das generelle Ziel des Gesetzes, die Deutschkenntnisse von Kindern im Kindergarten frühzeitig zu testen und zu fördern sowie somit ihre Bildungschancen zu verbessern. Jedoch sollten die besonderen Gegebenheiten eines multikulturellen und dynamischen Umfelds, wie es in unseren internationalen Kindergärten der Fall ist, stärker berücksichtigt werden. Ein flexibler, unterstützender und integrativer Ansatz, der sowohl die Ressourcen als auch die Vielfalt der Kinder und Familien respektiert, ist der Schlüssel zum Erfolg dieses Gesetzesvorhabens.

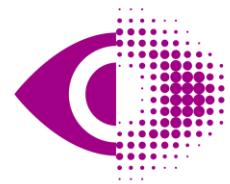
Im Ergebnis ist es absolut empfehlenswert, Deutsch und Deutsch als Fremdsprache im Kindergarten als Teil des Bildungsangebots anzubieten, um die Kinder bestmöglich auf die Grundschule und den LehrplanPlus vorzubereiten. Bei Unsicherheiten oder speziellen Fragen kann es hilfreich sein, sich direkt mit dem zuständigen Jugendamt oder einer Fachstelle für frühkindliche Bildung in Verbindung zu setzen.

Wir danken Ihnen ausdrücklich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anmerkungen in den weiteren Beratungsprozess des „Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandardserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor Einschulung“ einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Roman Friemel
Munich International School e.V.
Vorstand AISB e.V.



BBSB e.V. · Arnulfstraße 22 · 80335 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
80327 München

Per E-Mail an Frau Ministerialrätin Schmedemann
(sandra.schmedemann@stmuk.bayern.de) sowie an
sprachstandserhebung@stmuk.bayern.de

Bayerischer Blinden-
und Sehbehindertenbund
e.V. (BBSB)

Landesgeschäftsstelle
Arnulfstraße 22
80335 München
Tel. 089 55988-0
Fax 089 55988-266
info@bbsb.org
www.bbsb.org

— München, 03.09.2024

**Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung; hier: Verbandsanhörung
Ihr Zeichen: III.4-BS7400.11/81/**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der BBSB e. V. vertritt als Selbsthilfeorganisation die Interessen der rund 100.000 blinden, sehbehinderten und zusätzlich gehandikapten Menschen in Bayern sowie von Personen, deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann.

Im vorliegenden Entwurf sind keine nachteiligen Auswirkungen für den von uns vertretenen Personenkreis zu erkennen.

Für Ihre Rückfragen oder ein Gespräch zum Thema stehen wir gerne zur Verfügung.

Lobbyregister: Wir sind im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Unsere Lobbyregister-ID lautet DEBYLT0297.

Freundliche Grüße

Gez.
Steffen Erzgraber
Landesgeschäftsführer
Verbands- und Sozialpolitik

Geschäfts konto
HypoVereinsbank
IBAN DE47 7002 0270 0000 7583 20
BIC HYVEDEMMXXX

Spendenkonto
SozialBank
IBAN DE98 3702 0500 0007 8317 00
BIC BFSWDE33XXX

St.-Nr. 143/211/00164
Amtsgericht München: VR 3193
Mitglied im Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
80327 München

per E-Mail an:

sandra.schmedemann@stmuk.bayern.de
und sprachstandserhebung@stmuk.bayern.de

München, 03.09.2024

Verbandsanhörung

Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Martin Wunsch vom 23.07.2024
Ihr Zeichen III.4-BS7400.11/81/

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrter Herr Wunsch,

der BLLV dankt für die Zusendung der Verbandsanhörung zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung und nimmt wie folgt Stellung:

Wir unterstützen grundsätzlich das Ziel, die sprachliche Förderung von Kindern vor der Einschulung zu verbessern und Chancengleichheit im Bildungssystem zu gewährleisten.

1. Zeitliche Umsetzung des Vorhabens

Die geplante zeitliche Umsetzung des Vorhabens ist aus unserer Sicht kritisch zu bewerten. Aus dem Entwurf entnehmen wir, dass die Zeiträume für die gesetzlichen Änderungen, für die Organisation in den Kindertagesstätten und Grundschulen sowie für die Durchführung der Sprachstandserhebungen äußerst knapp bemessen sind. Wir benötigen ausreichend Zeit für die intensive Vorbereitung dieses neuen Vorhabens an den Einrichtungen. Dies erscheint dem BLLV bei der vorliegenden Darstellung des zeitlichen Ablaufs nicht gegeben. Im Frühjahr 2025 sollen zudem an den Grundschulen im März sowohl die Sprachstandserhebungen als auch die Schulanmeldungen erfolgen. Dies hätte eine Doppelbelastung für die Schulleitungen, die Lehrkräfte und die Verwaltungsangestellte zur Folge in einer äußerst angespannten personellen Situation aufgrund des Lehrkräftemangels. Das diagnostische Instrument liegt noch nicht vor und konnte für den Einsatz noch nicht in der Praxis adäquat getestet werden.

Die Beratungslehrkräfte benötigen ausreichend Zeit für die entsprechenden Schulungen, die Fortbildungen und für die Einarbeitung. Aufgrund der dargestellten Umstände ist aus Sicht des BLLV dringend eine Verschiebung in das Schuljahr 2025/26 angezeigt, um den Einrichtungen ausreichend Zeit für die Vorbereitung zu geben. Wir erlauben uns außerdem den Hinweis, dass der Termin für diese Verbandsanhörung in den Sommerferien sehr ungünstig angesetzt wurde. Dies spiegelt aus unserer Sicht die zeitliche Enge bei diesem Vorhaben wider.

2. Ganzheitlicher Blick auf Sprachentwicklung vor der Einschulung

Sprachentwicklung ist ein komplexer, vielschichtiger Prozess, der von Geburt an beginnt und in mehreren Phasen verläuft. Diese Entwicklung wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, darunter das soziale Umfeld, familiäre Interaktionen und die frühkindliche Bildung. Der Gesetzentwurf setzt auf die Erhebung von Sprachdefiziten und schafft dadurch potenziell zusätzliche Hürden für Kinder. Ein ganzheitlicher Ansatz, der natürliche Entwicklungsprozesse und individuelle Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt, wäre erforderlich. In den frühen Lebensjahren verlaufen Lernprozesse nicht linear und die Gründe für Sprachdefizite sind sehr unterschiedlich. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt diese individuelle Variabilität zu wenig und setzt starre Maßstäbe für den Zeitpunkt und die Art der Sprachstandserhebung. Eine verpflichtende Sprachförderung, die auf standardisierten Testergebnissen basiert, lässt wenig Raum für die Berücksichtigung individueller Entwicklungsverläufe und könnte dazu führen, dass Kinder, die sich langsamer entwickeln, unnötig unter Druck gesetzt werden. Verbindliche Sprachstandserhebungen durch die Grundschule bergen außerdem das Risiko, Kinder bereits im frühen Alter zu stigmatisieren. Der Fokus auf Defizite statt auf Potenziale könnte zu einer negativen Etikettierung führen. Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, darunter sind auch soziale, emotionale und kognitive Entwicklungsaspekte. Ein eindimensionaler Blick verkennt die Komplexität kindlicher Entwicklung und die Notwendigkeit, eine ganzheitliche Bildung zu fördern, die über den reinen Spracherwerb hinausgeht.

3. Sprachstandserhebung in den Kindertagesstätten

Bayerische Kindertagesstätten sind bereits seit 2005 verpflichtet, den Sprachstand der Kinder zu erheben, wie es im *Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG)* vom 8. Juli 2005 und der *Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (AVBayKiBiG)* verankert ist. Der Gesetzentwurf vermittelt den Eindruck, als ob hier eine neue, notwendige Maßnahme eingeführt würde, während in der Praxis die Sprachstandserhebung seit langem bereits Teil und gängige Praxis der frühkindlichen Bildung ist. Positiv wäre, dass mit dem Vorhaben auch Kinder erreicht werden könnten, die bisher keine Kindertagesstätte besuchen, gleichwohl ihr Anteil zahlenmäßig gering ist, wie unsere weiteren Ausführungen zeigen.

4. Sprachstandserhebung durch Beratungslehrkräfte

Diagnostik gehört zu den Kompetenzbereichen der Beratungslehrkräfte. Der BLLV begrüßt daher grundsätzlich, dass deren Expertise bei den Sprachstandserhebungen genutzt werden soll. Diese zusätzliche Aufgabe kann nicht „on top“ geleistet werden, da sehr viele Beratungslehrkräfte am Limit zur Überlastung arbeiten, schon aufgrund ihrer zunehmenden Kernaufgaben. Es müssen dafür rechtzeitig ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Der BLLV begrüßt die Schaffung von 30 Planstellen als ersten Schritt, dem weitere folgen müssen. Zusätzliche Anrechnungsstunden je nach anfallendem Bedarf sind nötig. Dies müsste bereits zu Beginn des Schuljahres 2024/25 erfolgen, wenn das Vorhaben schon im März 2025 umgesetzt werden müsste. Außerdem sollte in jedem Schulamtsbezirk dafür eine Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors Beratungslehrkräfte A13Z geschaffen werden.

5. Diagnostisches Instrument zur Sprachstandserhebung

Welches wissenschaftlich basierte Verfahren zur Diagnostik soll angewandt werden? Das Instrument sollte den Schulen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und es müsste gewährleistet sein, dass es in der Anwendung einwandfrei funktioniert. Dieses Instrument für ein bayernweit einheitliches Verfahren sollte in der Praxis bereits erprobt sein und sich bewährt haben. Eine qualitativ hochwertige Schulung für die Beratungslehrkräfte zur Sprachstandserhebung ist mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf notwendig. Die Beratungslehrkräfte, die die Tests durchführen sollen, müssen rechtzeitig vorab in Durchführung und Interpretation adäquat geschult werden. Testen macht nur dann Sinn, wenn mit den vorliegenden Ergebnissen einer Diagnostik weitergearbeitet werden kann und sich eine individuelle Förderung anschließt. Die detaillierten Ergebnisse sollen dem Personal zur Verfügung gestellt werden können, die die Vorkurse durchführen, damit eine adäquate und darauf abgestimmte Förderung erfolgen kann und nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen diesem Vorgehen im Wege stehen. Dafür müssten rechtliche Grundlagen geschaffen werden.

6. Passgenaue und individuelle Förderung

Sprachförderung muss sich stets am individuellen Förderbedarf des einzelnen Kindes orientieren und braucht flexible Konzepte. In der Kindertagesstätte ist die alltagsintegrierte Sprachförderung, die im täglichen Miteinander, wie beim Essen oder im Freispiel, stattfindet, von zentraler Bedeutung und erfordert ausreichend qualifiziertes Personal. Vielerorts können Kinder nur mehr betreut und nicht entwicklungsunterstützend pädagogisch begleitet werden. Die Qualität der fröhkindlichen Bildung ist entscheidend und hat langfristige Auswirkungen. Das Sprachförderprogramm „Vorkurs Deutsch 240“ kann in vielen Einrichtungen und auch Grundschulen aufgrund von Personalmangel nur unzureichend umgesetzt oder zum Teil gar nicht angeboten werden. Vor diesem Hintergrund verbindliche Maßnahmen vorzuschreiben,

die unter Umständen kaum durchführbar sind, erscheint uns nicht zielführend. Oftmals müssen derzeit Stunden für Vorkurse reduziert, zusammengelegt oder ersatzlos gestrichen werden. Dies zeigt, dass bereits bestehende Sprachfördermaßnahmen an den realen Gegebenheiten scheitern. Es braucht ein ausreichendes Angebot in entsprechender Qualität. Wie wird sichergestellt, dass es genügend Vorkurse geben wird? Sprachstandserhebungen sind dann sinnvoll, wenn anschließend passgenau und auf das einzelne Kind abgestimmt individuell gefördert werden kann. Dazu braucht es eine kontinuierliche und systematische Förderung in kleinen Gruppen durch grundständig ausgebildetes Personal. Was ist für den Fall vorgesehen, wenn für ein Kind kein Kindergartenplatz oder Vorkursplatz verfügbar ist?

Der Besuch einer Kindertagesstätte und eines Vorkurses reicht bei zahlreichen Kindern dennoch nicht aus, um genügend Fortschritte zu erzielen. Sie brauchen mehr. Ergänzend dazu sind additive und kompensatorische Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit besonderem Förderbedarf notwendig, die durch multiprofessionelle Teams oder spezialisierte Frühförderstellen umgesetzt werden sollten. Diese Vielfalt an Fördermethoden müsste in einem integrativen, flexiblen Konzept verankert werden und mit entsprechenden Ressourcen hinterlegt werden.

7. Zurückstellung von Kindern mit unzureichendem Sprachstand

Der Gesetzentwurf sieht vor, Kinder mit unzureichendem Sprachstand zurückzustellen, was zu einer Verlagerung der Problematik führt. Ein zurückgestelltes Kind wird weiterhin einen Kindergartenplatz benötigen, wodurch ein sogenannter „Stau“ entstehen könnte, der den anderen Kindern den Zugang zu frühkindlicher Bildung erschwert. Denn für die etwa 7% der bayerischen Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, gibt es oftmals nicht genug Betreuungsplätze, um den eigentlichen Bedarf zu decken. Der Gesetzentwurf zielt insbesondere auf Kinder, die keinen Kindergarten besuchen. Dabei wird außer Acht gelassen, dass viele dieser Kinder aufgrund der bestehenden Platzknappheit oder des Fachkräftemangels keine Möglichkeit haben, einen Kindergarten zu besuchen. Bei den Fünfjährigen lag der Wert zum 01. März 2022 bei nahezu 95%; damit nutzen fast alle Kinder ein solches Angebot, bevor sie in die Schule kommen. Die Schaffung der notwendigen Betreuungsinfrastruktur ist Grundlage für das Gesetzesvorhaben. Im Jahr 2023 fehlten in Bayern beispielsweise rund 22.700 Kita-Plätze aufgrund des Fachkräftemangels (Quelle: [Bertelsmann-Stiftung Ländermonitor 2023, Bayern](#)). Was ist für den Fall vorgesehen, wenn ein Kind nach einem Jahr Zurückstellung weiterhin nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügt?

8. Personelle und finanzielle Ressourcen in Kindertagesstätten und Grundschulen

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erfordert erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen. Es braucht nicht nur mehr Vorkurse. Schon jetzt ist der Personalmangel im Erziehungsdienst und an den Grundschulen ein gravierendes Problem. Die Situation ist äußerst angespannt. Der BLLV hat große Sorge, dass die Umsetzung des Gesetzes den Druck auf das vorhandene Personal weiter erhöht. Ohne eine deutliche Aufstockung der Ressourcen in den Kindertagesstätten und Grundschulen besteht die Gefahr, dass die Qualität der Sprachförderung leidet und die Ziele des Gesetzes nicht erreicht werden können. Für den Verwaltungsmehraufwand (Listen, Briefe an alle Eltern, Tests, Auswertungen, Ergebnisse, Bescheinigungen, Gespräche mit Eltern, Austausch mit Einrichtungen und Behörden, Bescheide, etc.) muss ein angemessenes Zeitbudget zusätzlich eingeplant werden für alle am Prozess Beteiligten. Mustervorlagen zur Unterstützung reichen hier nicht aus. Die Abwicklung ist für die Sprengelschulen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, für den nicht nur die Verwaltungsangestellten und Beratungslehrkräfte ausreichend entlastet werden sollten. Bestimmte Aufgaben müssen von der Schulleitung übernommen, koordiniert und durchgeführt werden. Die ohnehin schon sehr belasteten Rektorinnen und Rektoren an den Grundschulen können diese weitere neue Aufgabe nicht mehr zusätzlich stemmen. Dies wurde im uns vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Daher ist eine Erhöhung der Leitungszeit in der Grundschule dringend angezeigt.

Nur durch eine Stärkung personeller und finanzieller Ressourcen kann eine Sprachförderung gelingen, die allen Kindern die bestmöglichen Startchancen ins Schulleben bietet.

Der BLLV ist selbstverständlich im Bayerischen Lobbyregister mit der ID **DEBYLT0311** eingetragen.

Für weitere Nachfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Fleischmann

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Martin Wunsch
Frau Ministerialrätin Sandra Schmedemann

- Per E-Mail -

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
03.09.2024	Wilfried Mück	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern im Rahmen der Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrte Frau Ministerialrätin,

die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern danken für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich den Einsatz der Bayerischen Staatsregierung für Bildungschancen für alle Kinder. Damit verbunden sehen wir auch die Anerkennung der hohen Bedeutung der frühen Bildung.

Wir teilen das Ziel, dass alle Kinder unabhängig vom Geldbeutel und Bildungshintergrund ihrer Eltern oder der Zuwanderungsgeschichte ihrer Familie gerechte Chancen in unserer Gesellschaft erhalten. Der Abbau von Benachteiligungen benötigt ein Zusammenwirken aller Akteure. Chancengerechtigkeit hat allerdings mehr Stellschrauben und Variablen als Sprache – auch wenn dies eine zentrale ist.

Unbenommen ist, dass ausreichende Deutsch- und Sprachkenntnisse eine Gelingensvoraussetzung einer erfolgreichen Beschulung von Kindern ist. Der Anteil von Kindern mit geringen Sprachkenntnissen wird von Jahr zu Jahr mehr. Selbst in ländlichen Gegenden berichten Einrichtungen von einem Anteil von ca. 33% der Kinder mit Migrationshintergrund. Zudem melden viele Kitas zurück, dass auch der Anteil an Kindern mit deutscher Muttersprache, die zusätzliche Sprachförderung benötigen, zunimmt.

Kitas verwirklichen bereits jetzt in fachlich fundiertem Maße alltagsintegrierte sprachliche Bildung und damit ein gutes Fundament für einen erfolgreichen Spracherwerb. Das bereits jetzt bestehende System mit Sprachstandserhebungen und integrierten Deutschkursen schafft

www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern



Diakonie
Bayern



DER PARITÄTISCHE
Bayern



Möglichkeiten, Kindern individuell angepasste Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und gegebenenfalls bei einer Sprach-Störung schnell (logopädische) Fördermaßnahmen einzuleiten. Folgende Problemlagen sehen wir jedoch mit dem Gesetzesentwurf verbunden:

1. Fehlende Plätze in ganz Bayern

Das Problem liegt in unseren Augen nicht darin, dass Eltern Kitaplätze und andere Förderangebote wie Vorkurse ihre Kinder nicht in Anspruch nehmen möchten, sondern dass es in fast allen Regionen Bayerns zu wenig Kita-Plätze gibt.

Die Ausbildung und Gewinnung von qualifiziertem Personal muss weiter forciert werden, so dass alle genehmigten Plätze auch belegbar werden. Ziel muss sein, dass alle Kinder selbstverständlich ein Platzangebot erhalten

2. Fehlende fundierte Sprachstandserhebung

Es ist festzuhalten, dass derzeit noch kein evaluiertes, den diagnostischen Standards entsprechendes Sprachstandserhebungsverfahren/Sprachtests zur Verfügung steht, das für verpflichtende Sprachtests angewendet werden soll.

Bevor verpflichtende Sprachstandserhebungsverfahren bayernweit eingeführt werden, müssen diese umfassend entwickelt und evaluiert werden, um ihre Wirksamkeit und Angemessenheit sicherzustellen. Diagnostische Standards, wie sie in der Psychologie zugrunde gelegt werden, müssen eingehalten werden.

3. Fehlende Unterstützungs- und Sprachangebote außerhalb der institutionellen Kindertagesbetreuung

Um Art. 6 Grundgesetz Rechnung zu tragen und das Recht der Eltern nicht weiter zu beschneiden, sprechen wir uns für die Organisation von Unterstützungsmaßnahmen und pädagogischen Sprach-Angeboten zum Erlernen der deutschen Sprache für Kinder **außerhalb** der Kindertagesbetreuung aus.

Da es aus unserer Sicht unrealistisch erscheint, dass in den nächsten 2 bis 3 Jahren genügend qualitativ hochwertige Kitaplätze (Sprach-Kitas) zur Verfügung gestellt werden können, wäre ein erster Schritt, die Besuchsquote der Kinder mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Investitionen in Kita-Servicestellen, die auch eine aufsuchende Beratung sicherstellen können, wären nach aktuellem Forschungsstand sehr zielführend. Kinder, in deren Familien nicht deutsch gesprochen wird, sollten nach Möglichkeit spätestens mit 2 Jahren eine Kita besuchen. Eltern sind entsprechend aufzuklären und zu motivieren.

Damit können die überfrachteten Erwartungen an das letzte Kindergartenjahr abgemildert werden. Frühkindliche Bildung wird in Kitas gemäß Entwicklungsverlauf der Kinder im Sinne eines ganzheitlichen Lernens verstanden und nicht auf eine Schulvorbereitung eingegrenzt.

Wir weisen in diesem Kontext auf den Widerspruch in §1 Abs.3 „*Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich*“ hin: Einerseits wird die indirekte Erwartung an die Kindertageseinrichtungen gestellt, ein Kind (das bisher noch keine Kita besucht hat) sprachlich auf die Teilnahme am Schulunterricht vorzubereiten, andererseits soll diese Förderung und auch das dringend notwendige Sprachbad in der Peergroup innerhalb von drei Stunden täglich geschehen.

4. Keine Refinanzierung und Beachtung für erhöhten administrativen Aufwand für Kita-Träger und pädagogisches Personal

Die Befreiung durch die zuständige Kindertageseinrichtung von der verpflichtenden Teilnahme der Kinder an der Sprachstandserhebung in der Schule ist für die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung mit erhöhtem administrativem Aufwand verbunden. Vor dem Hintergrund der fehlenden Freistellung der Kita-Leitung und den nicht geregelten Verfügungszeiten der pädagogischen Fachkräfte erscheint dies besonders problematisch. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang für eine faktorierte refinanzierte Freistellung der Leistungstätigkeit aus, um den erhöhten Beratungsaufwand auszugleichen und damit eine analoge Refinanzierung wie bei den Schulen.

Ein weiterer problematischer Punkt stellt in § 2 der geplante Satz Art 15 Abs. 2 dar: *Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 27 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.*

Wie sieht die Erklärung durch den Kita-Träger zum Sprachstand des Kindes aus? Was genau sind die ‚Verstöße gegen die Anordnung‘, die der Kita-Träger unverzüglich an die Grundschule melden soll? Die Grundschule erhält hier in unseren Augen den Rang einer neuen Aufsichtsbehörde der ihr ebenso wenig gerecht wie der Kita als Meldebehörde.

Zudem muss die Betriebskostenfinanzierung in allen Kitas bayernweit auskömmlich gestaltet werden, sodass Einrichtungen vor Ort auch Rahmenbedingungen geschaffen können, die die sprachliche Bildung von Kindern fördert.

5. Derzeit kein ausreichendes und zuverlässiges Angebot des Vorkurses Deutsch

Die beklagten sprachlichen Defizite gehen folglich auch auf die bisher unzureichende Unterstützungsinfrastruktur zurück. Um das Gesetzesvorhaben umzusetzen muss also nicht nur eine neue Struktur zur Sprachstandserhebung an den Grundschulen geschaffen werden, sondern auch große Anstrengungen unternommen werden um ein ausreichendes und zuverlässiges Vorkurs-Deutsch-Angebot zu erreichen. Gäbe es dieses Angebot bereits jetzt zuverlässig, würde eine verpflichtende Sprachstandserhebung möglicherweise obsolet sein. Die geplanten Änderungen werden durch fehlende Rahmenbedingungen im Schul- und Kitaalltag nur schwer umsetzbar sein. Schon jetzt findet der Vorkurs Deutsch zu oft nicht statt oder stellt Kita-Teams vor große logistische Herausforderungen, die oft mit der Personalsituation vor Ort kollidieren.

6. Fehlendes flächendeckendes System von Sprach-Fachkräften für jede Kita

Kindertagesbetreuungseinrichtungen bräuchten generell eine Fachkraft für Sprache, die gruppenübergreifend eingesetzt werden kann. Voraussichtlich soll ab Herbst 2025 parallel mit dem neuen „Landesprogramm Sprach-Kitas“ gestartet werden. Im Mittelpunkt steht hier die Stärkung der sprachlichen Kompetenzen der Kinder und des Übergangs von der Kita in die Grundschule. Es wird überlegt, die Sprach-Kita-Standorte an das Startchancenprogramm zu koppeln. Empfehlenswert wäre, sprachliche Bildung als Qualitätsmerkmal in allen Einrichtungen umzusetzen und die finanziellen Mittel für zusätzliche Sprachfachkräfte und Sprachberatungen in allen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Wir ersuchen daher das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

- Mit den Sprachstandserhebungen frühestens ab dem Jahr 2026 zu beginnen – also Verschiebung um mindestens ein Jahr vor dem Hintergrund: Bevor Tests eingeführt werden, müssen diese umfassend entwickelt und evaluiert werden, um ihre Wirksamkeit und Angemessenheit sicherzustellen. Die Effekte dieser Verfahren müssen nachweisbar mindestens den bisherigen, verpflichtenden Sprachstandserhebungen in Kitas SISMIK und SELDAK entsprechen.
- Die Begrenzung der verpflichtenden Sprachtests auf Kinder zu begrenzen, deren Eltern einen Kita-Besuch trotz einer vorhergehenden Beratung verweigern.
- Das Projekt „Sprach-Kitas“ weiter auszubauen sowie Einsatz und Refinanzierung von Sprach-Fachkräften für jede Kita.
- den erhöhten Verwaltungsaufwand für Kita-Träger, Kita-Leitungen und pädagogisches Personal finanziell auszugleichen
- Unterstützungsangebote und pädagogisch altersgerecht gestaltete Sprachkurse für Kinder zu organisieren, bei denen ein oder beide Elternteile nicht deutschsprachiger Herkunft sind, außerhalb der institutionellen Kindertagesbetreuung;
- ein ausreichendes, zuverlässiges und erreichbares Angebot des Vorkurses Deutsch sicherzustellen.
- Den Ausbau von Kita-Plätzen in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu stärken und besonders in benachteiligten Regionen die Anzahl der Kitaplätze vom ersten bis zum zehnten Lebensjahr deutlich zu erhöhen.
- Generell eine bayernweit auskömmliche Betriebskostenfinanzierung für alle Kitas.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Mück
Geschäftsführer

München, den 2. September 2024

An das
Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus
zu Hdn. Frau Ministerialrätin Sandra Schmedemann
80327 München

*via E-Mail an sandra.schmedemann@stmuk.bayern.de und
sprachstandserhebung@stmuk.bayern.de*

Ihr Zeichen: II.4-BS7400.11/81/

**Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung
Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Bayern**

Sehr geehrte Frau Schmedemann, sehr geehrter Herr Wunsch, sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Möglichkeit, Stellung zum oben genannten Gesetzentwurf nehmen zu können.

Laut Gesetzesentwurf ist geplant, bayernweit flächendeckende und grundsätzlich verpflichtende Sprachstandserhebungen bei allen Kindern im vorletzten Jahr vor der Einschulung in Zuständigkeit der öffentlichen Grundschulen durchzuführen. Eine Pflicht zur Teilnahme an dieser Sprachstandserhebung durch die Grundschule bestehe nur dann nicht, wenn ein Nachweis einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorgelegt werde, wonach das Kind keinen Sprachförderbedarf habe.

Als Begründung führt die Staatsregierung an, dass Sprache der Schlüssel für Bildungserfolg und gesellschaftlich Teilhabe sei. Es sei deshalb wichtig, dass Kinder bereits am Beginn der Grundschulzeit über ausreichende Sprachkompetenz verfügen müssten. Eine fundierte Sprachstandserhebung vor der Einschulung solle für geeignete Fördermaßnahmen bis zur

Zeit der Einschulung sorgen. Die Konzeption des Tests ist bislang noch nicht bekannt. Er soll einfach zu handhaben sein und wenig Zeit benötigen.

In den bayerischen Kitas ist es bereits seit 2008 rechtlich verpflichtend, den Sprachstand der Kinder mittels SISMIK (für Kinder mit Migrationshintergrund) und SELDAK (für deutschsprachig aufwachsende Kinder) systematisch zu ermitteln. Dazu gehört auch der Einsatz des Beobachtungsbogens PERIK (zur positiven Entwicklung und Resilienz im Kindergarten).

Diese Testinstrumente sind bewährt und valide. Wird ein entsprechender Förderbedarf festgestellt, muss der Vorkurs Deutsch verpflichtend besucht werden. Auch weitere Fördermaßnahmen wie Logopädie oder die Zusammenarbeit mit der mobilen Sonderpädagogischen Hilfe sind möglich. Die Durchführung der Erfassung ist 1,5 Jahre vor Einschulung Pflicht. Bereits jetzt sollen in den Vorkursen Deutsch je 120 Stunden von den pädagogischen Fachkräften der Kita bzw. von Grundschullehrkräften übernommen werden. Das Schuleingangsscreening beinhaltet ebenfalls eine Untersuchung der Sprachentwicklung. Auch hier kann zum Besuch eines Vorkurses Deutsch verpflichtet werden.

Zudem wird das Sprachverständnis der Kinder auch in den U-Untersuchungen überprüft. Nach Art. 11 Abs. 2 Gesundheitsdienstgesetz ist die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen U 1 bis U 9 verpflichtend.

Alles in allem gibt es also bereits ein etabliertes, gut durchdachtes System, um den Sprachstand der Kinder zu ermitteln und entsprechende Fördermöglichkeiten anzubahnen. Es macht unserer Ansicht nach keinen Sinn, hier zusätzliche Ressourcen aus der Grundschule zur Durchführung eines weiteren Testinstruments zu verwenden, das noch nicht einmal entwickelt ist.

Sie schreiben bereits im ersten Satz des Vorblatts zum Gesetzentwurf, dass Sprache der Schlüssel für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe ist. Wir widersprechen. Es ist nicht allein die Sprache, die entscheidend ist. Es ist wichtig, die Kinder ganzheitlich zu betrachten.

Selbst- und Sozialkompetenz, motorische Entwicklung, kommunikative Kompetenzen – in der Kita benötigen alle Kinder Rahmenbedingungen, in denen sie sich optimal ganzheitlich entwickeln können. Die Sprachentwicklung von Kindern ist komplex.

Es ist wichtig, die entwicklungspsychologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen: Kinder entwickeln sich nicht gleich und schon gar nicht gleichzeitig. Standardisierte Tests in einem so frühen Alter können keine objektive Vergleichbarkeit gewährleisten. Zudem ist es pädagogisch mehr als fraglich, Kindern im Alter zwischen vier und fünf Jahren zuzumuten, einen Test mit einer fremden Person durchzuführen. Kinder sind in diesem Alter häufig sehr scheu und beziehungsorientiert. Es bleibt unsicher, ob und wie sinnvoll diese Tests dann durchgeführt werden können oder ob es zu großen Verzerrungen kommt.

Wir lehnen die zusätzliche Testung der Kindergartenkinder ab. Denn es gibt bereits professionelle Strukturen, die den Sprach- und Entwicklungsstand der Kinder erfassen können.

In der Realität scheitern viele Bemühungen einzig und allein an den **personellen Rahmenbedingungen in den Kitas, aber auch in den Grundschulen**. Zum Beispiel ist die Anzahl der Stellen für Beratungslehrer*innen deutlich zu gering. Es fehlt überall an qualifiziertem Personal. Der Kitaschlüssel ist angesichts der Diversität der Kinder schon lange nicht mehr ausreichend, um den ermittelten Förderbedarfen entsprechende Förderangebote folgen zu lassen.

Es ist zudem nicht möglich, eine Einschätzung abzugeben, ohne das Testformat überhaupt zu kennen. Es bleiben zu viele Fragen offen.

Ausschlaggebend ist es, ausreichend finanzielle Mittel für Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen, damit genügend Maßnahmen mit Fachkräften aus Kita und Schule angeboten werden können.

Wir fordern die Stärkung der bestehenden Strukturen durch deutlich bessere Arbeitsbedingungen, Multiprofessionalität und die Kooperation zwischen Schule und Kita.

Wir fordern konkret:

- Ausbau der Kita-Plätze – viele Familien gehen nach wie vor leer aus
- Senkung des Betreuungsschlüssels
- Keine Abwertung der Erzieher*innenausbildung durch alternative Ausbildungsformate
- Flächendeckender Ausbau und dauerhafte Absicherung des Sprachkita-Konzepts
- Unterstützung der Konzeptarbeit (vorgesehen laut Vorkurs Deutsch 240) zwischen Kita und Grundschule
- Inklusive Lernsettings in der Grundschule mit entsprechend notwendiger personeller Ausstattung
- Längeres gemeinsames Lernen statt zu früher Selektion nach der vierten Klasse

Bereits in der Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird **die „Durchsetzung“** der geforderten Handlungsweisen betont. In der Begründung des Entwurfs wird mehrfach von „einer durchsetzbaren Verpflichtung“ gesprochen. In der geplanten Neufassung des BayKiBiG ist die Rede von der „Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht“.

BayEUG Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 soll diese Fassung erhalten:

Artikel 119 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer ...

2. ... nicht dafür sorgt, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung ... nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.“

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es zu § 1, Ziffer 4:

„Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind ... an der Sprachstandserhebung teilnimmt und im Falle eines festgestellten Sprachförderbedarfs regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht, wird ... als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.“ – „Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder einem angebotenen Beratungsgespräch Folge zu leisten, ist bereits auf Grundlage des BayIntG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.“

Art. 5 des sogenannten Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) wird verschärft. Es würde so also ein Gesetz verschärft, das bereits vor, während und nach seiner Verabschiedung in Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft hoch umstritten war und ist.

Soll in der Folge auch mit Erzwingungshaft nach dem Ordnungswidrigkeiten-Gesetz (OWiG) gegen Eltern vorgegangen werden, die eine verhängte Geldbuße nicht zahlen?

Soll auch Art. 118 BayEUG, mit unmittelbarem Zwang, in Anwendung gebracht werden?

Generell erscheint das Ausschließen von Kindern vom Schulbesuch als stigmatisierend und steht folglich der **Zielvorgabe Inklusion** diametral entgegen. Dieses Ausschließen von Kindern vom Schulbesuch sollte unterlassen werden.

Insgesamt wird so eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Fachkräften in Kitas und Grundschulen grundlegend in Frage gestellt oder gefährdet - wenn Eltern in diesen Zusammenhängen Bußgeldern angedroht werden.

Das erscheint uns insgesamt als **ein mehr als fragwürdiges Vorgehen**. Die vorgenannten Passagen des Gesetzentwurfs müssen dringend auf ihre sozialen und pädagogischen Folgewirkungen abgeklopft werden.

Die GEW Bayern ist seit dem 6. 12. 2022 unter der Registernummer DEBYLT02FE als Interessenvertreterin im Bayerischen Lobbyregister beim Landtagsamt eingetragen. Es müssen keine Passagen vor der online-Veröffentlichung geschützt und deshalb geschwärzt werden. Wir bitten um eine entsprechend zeitnahe Übermittlung unserer Stellungnahme an das Landtagsamt.

Die Terminierung der Verbändeanhörung mit Versand durch ihr Haus knapp drei Tage vor den großen Ferien und Rückmeldefrist *in* den Ferien, am 3. Sept., sehen wir angesichts der Adressat*innengruppe von Fachleuten aus dem Schul- und Kita-Bereich als nicht hilfreich im Sinne des gesetzlich beabsichtigten Einbeziehens zivilgesellschaftlicher Akteur*innen an. Wir bitten das Staatsministerium daher dringend, künftig geeignete Anhörungszeiträume anzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Florian Kohl

GEW Bayern

Stellv. Landesvorsitzender

gez.

Hilger Uhlenbrock

GEW Bayern

Sprecher Landesfachgruppe Sozialpädagogische Berufe

PS: Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Bernhard Baudler, über die Mailadresse bernhard.baudler@gew-bayern.de, Tel. 089 / 54 40 81 - 21



JOHANNITER

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Einsteinstraße 9, 85716 Unterschleißheim

Bayerische Staatsministerium für Unterricht und
Kultus

**Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Landesverband Bayern**

Einsteinstraße 9
85716 Unterschleißheim

Telefon 089 32109-0
Telefax 089 32106-255
info.bayern@johanniter.de
www.johanniter.de/bayern

Datum
03.09.2024

E-Mail
markus.kreitmayer@johanniter.de

Tel. / Fax (Durchwahl)
+49 89 32109-270

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahme erfolgt aus der Sicht eines Trägers von Kindertageseinrichtungen. Grundsätzlich ist die Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen eine wichtige und grundlegende Aufgabe. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch dieses Gesetz ein erhöhter Bürokratie- und Verwaltungsaufwand in den Kindertageseinrichtungen, sowie auch an anderen Stellen entsteht. Dieses Geld wäre besser in die direkte pädagogische Arbeit und Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen investiert.

§ Artikel 2 Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Zu §2 Nummer 1.: Durch diese Änderung entsteht in den Kindertageseinrichtungen ein deutlicher Mehraufwand bei der Erhebung des Sprachstandes sowie bei der Erstellung der schriftlichen Erklärung hierüber. Darüber hinaus wird es zu Rückfragen der Erziehungsberechtigten und damit zu einem erhöhten Beratungsbedarf kommen, der durch das knappe pädagogische Personal geleistet werden muss. Es entsteht somit ein nicht durch das Gesetz refinanzierter Mehraufwand in den Kindertageseinrichtungen.

Zu §2 Nummer 2: Auch hier entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung über den Beginn der Teilnahme- und Sprachförderungspflicht. Es ist davon auszugehen, dass es nicht bei der Ausstellung der Bescheinigung bleibt, sondern ein erheblicher Beratungsbedarf mit den Erziehungsberechtigten entsteht. Insbesondere mit den Erzie-

Präsident:
Volker Bescht

Bundesvorstand (§26 BGB):
Jörg Lüssem
Thomas Mähnert
Christian Meyer-Landrut

Landesvorstand:
Dr. Johannes Frhr. von Erffa
Andreas Hautmann

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN:
DE46 3702 0500 0004 3030 00
BIC: BFSWDE33XXX





hungsberechtigten, die zum Besuch eines integrierten Vorkurses zur Förderung der Deutschkenntnisse verpflichtet werden. Es entsteht also ein nicht refinanzierter Mehraufwand in den Kindertageseinrichtungen, insbesondere auch beim knappen pädagogischen Personal.

Bereits jetzt sehen wir Probleme durch den Fachkräftemangel in Bayern, sowohl bei den Lehrkräften als auch bei den Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen, der regional unterschiedlich ausgeprägt ist. Wir haben bereits die Erfahrung gemacht, dass nicht alle integrierten Vorkurse zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse adäquat durchgeführt werden können, weil sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch in den Grundschulen Fachkräfte fehlen. Mit der verbindlichen Regelung sehen wir hier größere Probleme auf uns zukommen und vor allem die Problematik, dass es zwar eine gesetzliche Regelung gibt, diese aber aufgrund fehlender Angebote und Fachkräfte sowohl in den Grundschulen als auch in den Kindertageseinrichtungen nicht überall umgesetzt werden kann. Dies sollte aus unserer Sicht in einem ersten Schritt sichergestellt werden, bevor eine Verpflichtung in Kraft tritt.

Gute Kindertagesbetreuung und gute Sprachförderung brauchen auch eine solide Finanzierung. Bereits ohne die zusätzlichen Belastungen durch dieses Gesetz haben die Kindertageseinrichtungen einen erhöhten Finanzierungsbedarf, z.B. durch den erhöhten Aufwand aufgrund des Fachkräftemangels. Diese Lücke würde sich durch den nicht refinanzierten Aufwand, der durch dieses Gesetz entsteht, noch deutlich vergrößern.

Ohne eine Refinanzierung der oben dargestellten Mehrbelastungen, die den Kindertageseinrichtungen durch das Gesetz entstehen, können wir als Träger von Kindertageseinrichtungen dem Gesetz nicht zustimmen. Wir empfehlen mit dem Gesetz auch die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG deutlich zu erhöhen, um die Handlungsfähigkeit in den Kindertageseinrichtungen bei knappen pädagogischen Personalressourcen zu erhalten.

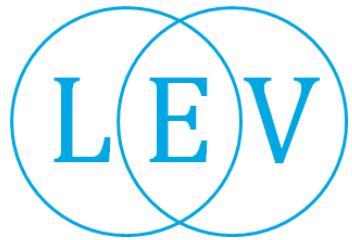
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kreitmayer".

i.A. Markus Kreitmayer
Bereichsleiter Soziales, Jugend und Familie

Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.

- Die Vorsitzende -



LEV, Ehrwalder Str. 8, 81377 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor
Martin Wunsch
Salvatorstr. 2

80327 München

Ehrwalder Str. 8, 816377 München
Telefon 089/98 93 82, Fax 089/9 82 96 74
e-mail: geschaefsstelle@lev-gym-bayern.de
Internet: <http://www.lev-gym-bayern.de>
Bürostunden: Montag-Freitag 9-12 Uhr

München, den 3. September 2024

Per E-Mail an sandra.schmedemann@stmuk.bayern.de und sprachstandserhebung@stmuk.bayern.de

**Stellungnahme zur Anhörung der Verbände
Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und
Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung
Ihr Zeichen Nr. III.4-BS7400.11/81/ vom 23. Juli 2024**

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern (Lobbyregister Registernummer: DEBYLT01F0) bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung äußern zu können.

Wir haben folgende Anmerkungen:

Wir begrüßen diese Initiative der Staatsregierung ausdrücklich. Auch wir sehen in der Sprache den Schlüssel für eine erfolgreiche Schulbildung. Ohne Sprachverständnis und Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache ist ein Bildungserfolg auch in den anderen Schulfächern und insbesondere in der weiterführenden Schule nicht möglich.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass die Verpflichtung der Eltern, sich bei festgestelltem Sprachförderbedarf um einen Platz in einer geeigneten Kindertageseinrichtung zu bemühen, angesichts des erheblichen Mangels an Kita-Plätzen nicht den gewünschten Erfolg haben kann. Zudem besteht bei privaten Trägern die Gefahr, dass aufgrund des Wegfalls von kommunalen Förderungen hohe Gebühren eingeführt werden, welche für viele Eltern nicht leistbar sind. Oftmals ist es aber nur möglich, einen Platz bei einem privaten Träger zu bekommen. Es wäre bedauerlich, wenn diese Initiative vor Ort aufgrund eines Mangels an geeigneten Kitaplätzen nicht sinnvoll umgesetzt werden kann.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen im Rahmen der Gesetzesinitiative zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung Berücksichtigung finden und freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit, um die Interessen der Eltern und Schüler bestmöglich umsetzen zu können.

Für weitere Gespräche und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Bretthauer
Vorsitzende der LEV

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß
Staatsministerin Anna Stolz
Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann
Abg. Julia Post
Abg. Markus Walbrunn
Abg. Oskar Atzinger
Abg. Peter Tomaschko
Abg. Gabriele Triebel
Abg. Doris Rauscher
Abg. Dr. Martin Brunnhuber
Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn
Abg. Dr. Simone Strohmayr
Abg. Franc Dierl

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 e** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und
Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung (Drs. 19/3248)**

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Das bedeutet 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Zugleich eröffne ich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. – Ich erteile Frau Staatsministerin Anna Stolz das Wort.

Staatsministerin Anna Stolz (Unterricht und Kultus): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sprache ist der Schlüssel zu Bildungserfolg, zu Integration und zu gesellschaftlicher Teilhabe. Deswegen ist es entscheidend, dass wir frühzeitig, also schon bei unseren Kleinsten, mit der Förderung beginnen. Deshalb habe ich verbindliche Sprachtests und verbindliche Förderung zu einem zentralen Bestandteil der Pisa-Offensive gemacht. Ausreichende Deutschkenntnisse sind sozusagen die Basis der Basiskompetenzen. Nur wer Deutsch kann, kommt in der Schule mit. Mit dem heutigen Gesetzentwurf schaffen wir die Grundlagen dafür.

Künftig wird es deshalb verpflichtende, standardisierte Sprachstandserhebungen für alle Kinder geben, und zwar auch für diejenigen, die keine Kita besuchen, und das so frühzeitig, dass wir noch Fördermöglichkeiten haben, bevor ein Kind dann in die Schule kommt. Wir schaffen somit beste Voraussetzungen für eine erfolgreiche Einschulung. Laut Ifo-Bildungsbarometer sind übrigens 81 % der Befragten genau für das Modell, das wir jetzt einführen: verpflichtende Tests und dann verpflichtende Förderung. Beides gehört natürlich zusammen.

Aktuell hat rund ein Drittel eines Kitajahrgangs Sprachförderbedarf. Deswegen müssen wir handeln, und zwar schnellstmöglich. Genau das tun wir jetzt, meine sehr verehrten Damen und Herren. Unsere Lehrkräfte berichten mir immer wieder, wie heraus-

fordernd das Unterrichten ist, wenn Kinder mit sehr unterschiedlichen Sprachkenntnissen starten.

Ich sage das hier in aller Deutlichkeit: Es geht nicht darum auszuschließen. Es geht genau um das Gegenteil. Es geht darum, Teilhabe zu ermöglichen, weil es – ich formuliere das immer gerne so – für mich keinen schlimmeren Ausschluss gibt, als wenn Kinder aufgrund von Sprachbarrieren dem Unterricht nicht folgen können, sie sich nicht mit ihren Klassenkameradinnen und Klassenkameraden unterhalten können und sie, wenn sie im Unterricht sitzen, nur wenig oder gar nichts verstehen. Das ist frustrierend für die Kinder, aber auch für unsere Lehrkräfte. Sprache ist die Grundlage. Deswegen müssen wir sicherstellen, dass alle Kinder mit den notwendigen Sprachkenntnissen in die Schule kommen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir setzen dabei jetzt auf ein zweistufiges Verfahren. Der erste Schritt ist: Alle Kinder müssen anderthalb Jahre vor der Einschulung an einem verbindlichen Sprachtest teilnehmen. Wenn dann Sprachförderbedarf festgestellt wird, erfolgt die Verpflichtung zum Besuch einer Kita mit integriertem Vorkurs Deutsch. Dieser Vorkurs Deutsch umfasst 240 Stunden Deutschförderung, wobei hierbei pädagogische Fachkräfte des Kindergartens und schulisches Personal ganz eng zusammenarbeiten. Wichtig ist: Die Sprachförderung erfolgt nicht nur durch den Vorkurs, sondern auch durch den Besuch des Kindergartens. Es geht also neben dem Vorkurs um ein ganzes Jahr, in dem ein Kind in einer Kita Tag für Tag ganz selbstverständlich von deutscher Sprache umgeben ist und dabei lernt. So sieht effektive Sprachförderung aus, meine Damen und Herren.

Als zweiten Schritt überprüfen wir dann den Sprachstand nochmals sechs Monate vor der Einschulung bei der Schulanmeldung. Kinder, die dabei auch nicht die notwendigen sprachlichen Voraussetzungen mitbringen, werden dann wiederum verpflichtet, an

einem integrierten Vorkurs teilzunehmen, und werden vom Schulbesuch zurückgestellt.

Dieses neue Modell überzeugt gleich in mehreren Punkten:

Erstens werden alle Eltern zukünftig aktiv angeschrieben. Damit erreichen wir am Ende alle Kinder. Wir stellen sicher, dass bei der frühkindlichen Förderung kein Kind mehr durchs Raster fällt. Ja, es ist richtig: Wir nehmen dabei auch die Eltern in die Pflicht, sich um die sprachliche Entwicklung ihrer Kinder zu kümmern.

Zweitens werden die Deutschkenntnisse bei der Einschulung insgesamt besser werden, da die frühkindliche Sprachförderung künftig bei allen Kindern ansetzt. Die Kinder können dem Unterricht dann besser folgen, und die Lehrkräfte können sich wieder mehr auf die eigentliche pädagogische Arbeit konzentrieren.

Drittens sorgen wir mit unserem neuen Ansatz dafür, dass Zurückstellungen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse seltener sind, weil die Kinder eben schon früher gefördert werden.

Viertens. Kinder, die dennoch zurückgestellt und zur Teilnahme an einem integrierten Vorkurs verpflichtet werden, bekommen die Chance, sprachliche Defizite auszugleichen und ihren Schulstart dann später mit besseren Voraussetzungen zu meistern.

So, meine Damen und Herren, setzen wir Chancengerechtigkeit in Bayern um.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Eines ist mir in diesem Gesamtkontext noch wichtig: Der Sprachtest und der Vorkurs Deutsch sind nur ein Baustein unserer umfangreichen Sprachfördermaßnahmen. Hier nur zwei weitere Beispiele: Ab diesem Schuljahr gibt es in den Jahrgangsstufen 5 und 6 schulartunabhängige Deutschklassen für neu zugewanderte Kinder. Seit vielen Jahren gibt es auch DeutschPLUS-Angebote für Kinder, die in den Regelklassen unter-

richtet werden. Das zeigt einmal mehr: Unser Gesamtkonzept zur Sprachförderung ist ganzheitlich und nachhaltig.

Meine Damen und Herren, ich möchte aber auch nicht kleinreden, dass die Umsetzung des Gesetzentwurfs aufgrund des aktuellen Mangels an pädagogischen Fachkräften und auch Lehrkräften eine Herausforderung ist. Zumindest für den schulischen Bereich kann ich aber sagen, dass wir schon in diesem Schuljahr 50 zusätzliche Stellen geschaffen haben, um mehr Sprachförderangebote machen zu können. Wir werden diese Förderungen schrittweise ausbauen. Und ja, meine Damen und Herren: Das ist auch möglich, weil sich die Personalsituation an den Grundschulen schon zum nächsten Jahr entspannen wird. In den kommenden Jahren werden also noch mehr Lehrkräfte für den Vorkurs Deutsch zur Verfügung stehen als jetzt schon.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit diesem Gesetzentwurf schaffen wir die Grundlage dafür, dass alle Kinder in Bayern die gleichen Chancen auf einen erfolgreichen Schulstart haben. Wir fördern frühzeitig und effektiv und lassen kein Kind zurück. Das ist mir persönlich ganz wichtig; denn jedes Kind hat ein Recht darauf, mit guten Sprachkenntnissen in eine erfolgreiche Schullaufbahn zu starten, um später dann seine individuellen Fähigkeiten und Talente bestmöglich zur Entfaltung bringen zu können. Dabei geht es auch um Chancengleichheit und um die Frage nach einer erfolgreichen Integration in unsere Gesellschaft. Heute können Sie alle einen wesentlichen Beitrag dazu leisten. Darum bitte ich Sie, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Lebhafter Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Vielen Dank. – Mir liegen zwei Zwischenbemerkungen vor. Die erste kommt von der Kollegin Julia Post von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Julia Post (GRÜNE): Frau Ministerin, ich habe zwei Nachfragen. Erstens heißt es im Gesetzentwurf, dass 30 Planstellen, die einem Betrag von 2,3 Millionen Euro entsprechen, notwendig sind. Ich zitiere: "Diese Kapazitäten werden im Rahmen der jeweils

verfügbareren Stellen und Mittel dargestellt." Verstehe ich das richtig, dass alles aus den bestehenden Geldern finanziert und vom bereits vorhandenen Personal geleistet wird? – Sie stellen hier eben keine zusätzlichen Gelder bereit und drücken eigentlich nur fest die Daumen, dass all das von einem System geleistet werden kann, das jetzt schon unter Personalnot leidet. Wir wissen, dass wir bis zum Jahr 2026 auf jeden Fall Lehrermangel haben. Sehe ich das richtig?

Die zweite Frage lautet: Laut Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftlichen Anfragen gibt es bisher keine Erfassung der Ergebnisse der bisher durchgeföhrten Sprachstandserhebungen und Beobachtungsbögen. Es findet also gar keine Evaluation statt. Ich frage Sie, auf welcher Basis und welcher Erkenntnis Sie jetzt das neue Testinstrument entwickeln, und –

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Sehr geehrte Kollegin, Ihre Redezeit ist vorbei.

Julia Post (GRÜNE): – planen Sie für die Zukunft eine Evaluation, sodass man auch weiß, was die Maßnahmen überhaupt bewirken?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Staatsministerin Anna Stolz (Unterricht und Kultus): Sehr geehrte Frau Kollegin, zunächst einmal zu den 30 Planstellen: Diese beziehen sich nur auf die Testungen. Selbstverständlich gibt es weitere Stellen auch für die Vorkurse. Ich habe es eben ausgeführt: Es ist nicht richtig, dass die Staatsregierung da nicht handelt. Wir stellen in den nächsten Jahren 6.000 zusätzliche Lehrkräfte ein, und davon wird auch ein Teil für Sprachfördermaßnahmen verwandt werden, weil es eine zentrale Aufgabe ist, die wir in der Bayerischen Staatsregierung priorisieren.

Der zweite Punkt ist, dass wir selbstverständlich auch im Kindergartenbereich Personalherausforderungen haben. Die Hauptaufgabe der Testungen und der Bescheide wird in den Schulen gelöst werden. Der Personalmangel wird sich ab dem Jahr 2025

entspannen, nicht erst im Jahr 2026. Das stimmt nicht. Das steht in der Lehrerbedarfssprognose. In Summe muss ich sagen: Ja, wir können jammern und nur die Herausforderungen sehen, oder wir können anfangen, zum Wohle der Kinder zu handeln, und wir haben uns für das Handeln entschieden.

(Lebhafter Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Die zweite Zwischenbemerkung kommt von Herrn Abgeordneten Markus Walbrunn von der AfD-Fraktion.

Markus Walbrunn (AfD): Frau Ministerin, vielen Dank für die Ausführungen. Eine Verständnisfrage: Sie haben erwähnt, dass bei Kindern mit Sprachdefizit eben auch der Kitabesuch verpflichtend sein soll. Im letzten Jahr hatten wir in Bayern aber laut Bertelsmann-Studie 70.000 Kitaplätze zu wenig. Wie soll das konkret ausgestaltet werden? Werden die verpflichteten Kinder gegenüber denjenigen Kindern, für die der Besuch freiwillig wäre, bevorzugt? Wie soll das funktionieren?

(Beifall bei der AfD)

Staatsministerin Anna Stolz (Unterricht und Kultus): Dazu ist zu sagen, dass bereits jetzt die Verpflichtung besteht, dass die Kommunen allen Kindern einen Kindergartenplatz zur Verfügung stellen. Auch jetzt besteht schon die Verpflichtung, die Kinder, die einen Sprachförderbedarf haben, die eben einen Vorkurs Deutsch besuchen, prioritär zu behandeln, und das wird auch in Zukunft so sein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Weitere Zwischenbemerkungen liegen nicht vor. Nächster Redner ist der Abgeordnete Oskar Atzinger von der AfD-Fraktion. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Oskar Atzinger (AfD): Wertes Präsidium, Frau Staatsministerin, Kolleginnen und Kollegen! Istud, quod tu sumnum putas, gradus est. – Das, was du für den Gipfel hältst, ist nur eine Stufe. So verhält es sich auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung. Getrieben durch den Druck der AfD, legt uns die Staatsregierung heute einen Versuch vor, den durch die Migrantenschwemme ausgelösten Problemen an den bayerischen Schulen Herr zu werden. Inzwischen hat nämlich auch die Bayerische Staatsregierung erkannt, dass Kinder, die nicht oder nur schlecht deutsch sprechen, den Lernerfolg einheimischer Schüler behindern.

Ungefähr 18 Monate vor dem Schulbesuch soll daher bei jedem Kind eine Sprachstandserhebung durchgeführt werden, um einen etwaigen Förderbedarf zu erkennen und gegebenenfalls einen verpflichtenden Intensivkurs zum Erlernen der deutschen Sprache anzurufen. Das alles ist in Anbetracht der babylonischen Sprachverwirrung an vielen bayerischen Schulen längst überfällig. In Hamburg wird dies schon seit zehn Jahren so praktiziert.

Bei genauerer Analyse des Gesetzentwurfs stellen sich uns in der AfD-Fraktion einige Fragen: Wäre es denn nicht sinnvoller, noch früher eine Sprachstandserhebung vorzunehmen, etwa zwei Jahre vor dem Schulbesuch, um ein noch intensiveres Lernen des Deutschen anordnen zu können? – Die Kommunalverbände konstatieren, dass durch das Gesetz ein außerordentlicher Verwaltungsaufwand für die Schulen, die Kitas und die Jugendhilfe verursacht würde. Dabei würde das verfassungsrechtliche Konnektivitätsprinzip aufs Schwerste missachtet, da keinerlei adäquate finanzielle Unterstützung erfolge.

Wieso versucht die Bayerische Staatsregierung nicht, sich mit den Kommunalverbänden gütlich zu einigen? – Auf die kommunalen Meldebehörden kommen doppelte Belastungen zu, da nicht nur die angehenden Schulkinder der Grundschule zu melden

seien, sondern bei der Einführung des Gesetzes ebenfalls die Kinder des Vorjahrgangs, bei denen der Sprachstand zu erheben sei.

Der von der Staatsregierung im Gesetzestext angegebene Mehraufwand, sowohl personell als auch finanziell, ist entschieden zu niedrig. Zum Beispiel werden für die Ausstellung der Bescheinigung über den Sprachstand Mehrkosten in der Verwaltung von 220.000 Euro geschätzt. Das sind nur zwei Euro pro Bescheinigung. Vom fehlenden Personal für die Ausstellung der Erklärungen einmal ganz abgesehen, wie möchte die Staatsregierung dieses Dilemma lösen? – Gerade bei den Maßnahmen, die einen verpflichtenden Besuch eines Intensivkurses oder gar die Rückstellung vom Besuch der Grundschule betreffen, ist im Text des Entwurfes sehr oft von "kann", "soll" und "grundsätzlich" die Rede.

Hat die Staatsregierung hier Angst vor der eigenen Courage, oder warum finden sich hier solche juristischen Schlupflöcher, um die Maßnahmen zu umgehen? In Anbe tracht der weiterhin anhaltenden Massenimmigration sind die Sprachstandserhebungen und Intensivkurse sicher eine vorübergehend richtige Maßnahme. Wenn aber nicht recht bald eine rigoros andere Migrationspolitik zur Anwendung kommt, werden auch an bayerischen Schulen in Zukunft nur noch Defizite gemessen, und die einheimischen Buben und Mädchen werden die Leidtragenden sein. Was gedenkt die Staatsregierung gegen diese Massenzuwanderung aus bildungsfernen Kulturen zu tun?

Insgesamt ist festzustellen, dass unser Staat nicht nur durch Islamisierung, Deindustrialisierung und Einwanderung in die Sozialsysteme bedroht ist, sondern auch durch Bürokratie. Während für die Problemschilderung neun Zeilen und für die Problemlösung, die mutmaßliche Lösung, noch eine halbe Seite ausreichen, braucht es für die Erläuterung der entstehenden Kosten schon fünf Seiten, und sage und schreibe sieben Gesetze und Verordnungen müssen geändert werden. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Danke schön. – Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion der Kollege Peter Tomaschko.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Hohes Haus! "Nur wer gut Deutsch spricht, kann am regulären Unterricht teilnehmen", sagte unser Ministerpräsident Markus Söder und brachte diese Initiative ein. Das heißt: Wir sehen, Bildung ist in Bayern Chefsache, und das ist auch richtig so.

Wir sprechen heute über die entscheidende Frage von Bildungserfolg oder -misserfolg.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Wir reden in der Bildungspolitik oft über kleine Details, aber heute, liebe Kolleginnen und Kollegen, geht es um die Grundlagen. Ich habe eine Schule in Augsburg besucht. Dort zeigte mir der Schulleiter eine Klasse mit 25 Kindern. Danach erzählte er mir, bei rund 20 davon gibt es mittlere bis große Sprachschwierigkeiten. Wie soll ein Lehrer hier arbeiten? Hier hilft keine Pisa-Offensive und auch keine Digitalisierung.

(Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Ihr habt sie reingeholt!)

Die Probleme der Migration, gerade der illegalen Migration, sind an unseren Schulen deutlich sichtbar und längst in den Klassenzimmern angekommen.

Ich blicke hier in Richtung GRÜNE und SPD, die immer verweigert haben, diese Probleme anzuerkennen. Wenn ich daran denke, welchen Zirkus Sie hier veranstaltet haben, als wir das Bayerische Integrationsgesetz eingebracht haben! Integration, die Pflicht zu Integration und Spracherwerb haben bei Ihnen nie eine Rolle gespielt.

(Zuruf des Abgeordneten Jürgen Mistol (GRÜNE))

Sie haben dies immer zu verhindern versucht. Das führt jetzt natürlich auch zu entsprechenden Ergebnissen.

Wir müssen hier wieder einen guten Start ins Schulleben ermöglichen, und ich meine hier den Schülern und den Lehrern. Auch an die Eltern muss das Signal gehen: Wer hier in Deutschland leben will, muss schnellstmöglich unsere Sprache lernen. Staat und Schule können Sprachkenntnisse nicht alleine vermitteln. Auch die Eltern müssen hier für ihre Kinder die Verantwortung übernehmen, weil, liebe Kolleginnen und Kollegen, Sprache der Schlüssel für den Bildungserfolg und für die gesellschaftliche Teilhabe ist. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind die absolute Grundvoraussetzung für den späteren Erfolg in der Schule und im Beruf und für die Integration.

Wir wollen und fordern die Integration ab dem ersten Schultag. Dies gelingt aber nur, wenn eine gemeinsame und gute Verständigung möglich ist. Die Sprachförderung und -förderung muss weiter an Fahrt aufnehmen, damit wir das Langzeitprojekt Integration erfolgreich angehen können und es gelingen kann. Der beste Lehrer der Welt nützt nichts, wenn die Schulkinder die Sprache nicht verstehen. Können Kinder bereits bei der Einschulung dem Unterricht nicht folgen, werden sie von Anfang an abgehängt und können diesen Rückstand nachträglich kaum mehr ausgleichen. Auf der anderen Seite werden auch Kinder mit guten oder normalen Sprachkenntnissen ausgebremst, weil sich der Lehrer auf die übrigen Kinder konzentrieren muss und oftmals im Unterricht und im Lehrplan nicht vorankommt. Dies besorgt die Eltern natürlich auch. Das müssen wir ernst nehmen und entsprechend handeln. Wenn wir angesichts dieses Problems nicht hier und jetzt energisch gegensteuern, wird diese Schere immer weiter auseinandergehen. Wir reden damit von Bildungsgerechtigkeit.

Unsere heutige Gesetzesänderung sieht deswegen wesentliche Änderungen vor. Wir werden verpflichtende Sprachtests für alle Kinder einführen, sogenannte Sprachstandserhebungen. Wir haben dabei einen ehrgeizigen Zeitplan. Wir haben hier in den Arbeitskreisen der Regierungsfraktionen und im Ausschuss auch noch einmal Druck gegenüber dem Kultusministerium gemacht, da wir bereits im nächsten Jahr damit

beginnen möchten. Ab März 2025 müssen alle Kinder in Bayern eineinhalb Jahre vor ihrem Grundschulstart einen verpflichtenden Sprachtest ablegen. Eineinhalb Jahre vorher ist ein guter Zeitpunkt, damit genügend Zeit für die Förderung in der Kita bleibt. Kinder, bei denen sprachliche Defizite festgestellt werden, müssen dann im Kindergarten einen Vorkurs Deutsch absolvieren, in Zusammenarbeit mit der örtlichen Kita und der örtlichen Grundschule. Der verpflichtende Sprachtest betrifft insbesondere auch die Kinder, die bisher keinen Kindergarten besucht haben. Wir haben hier mit dem etablierten Modell "Vorkurs Deutsch 240" ein richtiges und gutes Konzept. Das Angebot in Bayern lag zwar auch bisher schon auf einem sehr hohen Niveau, aber es gab auch Eltern, die diese Möglichkeiten und dieses Angebot nicht angenommen haben. Wir nehmen jetzt alle Eltern und alle Kinder in die Pflicht und bieten dies an. Das Angebot muss genutzt werden.

Wir werden die Entwicklung der Sprache bei den Kindern lückenlos kontrollieren. Circa ein Jahr nach der planmäßigen ersten Sprachstandserhebung erfolgt im Rahmen der Schulanmeldung erneut ein verpflichtendes Sprachscreening. Reichen die Sprachkenntnisse dann immer noch nicht aus, wird das Kind zukünftig verpflichtend ein Jahr zurückgestellt, um eine Kita mit Vorkurs zu besuchen. Wer nicht über die grundlegenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, kann die Grundschule nicht besuchen. Gerade – hier blicke ich jetzt zur linken Seite – die Bildungsromantiker bei den GRÜNEN müssen endlich einsehen, dass man Kinder nur dann fördern kann, wenn man gleichzeitig die deutsche Sprache und damit auch Leistung einfordert. Dies sehen wir auch in anderen Bereichen. Nur wer die Sprachdefizite der Kinder klar benennt und ermittelt, kann den Kindern eine Hilfestellung geben. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen sorgen wir dafür, dass Sprachdefizite ausgeglichen werden und somit alle Schulkinder die gleichen Startchancen erhalten.

Ich glaube, meine Damen und Herren, es ist das Entscheidende und unser Auftrag, allen Kindern die gleichen Chancen zu geben. Hier sprechen wir von grundlegender Bildungsgerechtigkeit. Wir sind es unseren Kindern schuldig, dass sie ab dem Zeit-

punkt der Einschulung die gleichen Möglichkeiten und Startchancen haben. Ich denke, dieser Gesetzentwurf ist essenziell und sehr, sehr wichtig, um diese Basis zu legen. Ich sage auch, gute Bildung ist auch eine Frage des politischen Willens. Bayern ist Bildungsland Nummer eins. Damit legen wir heute die entsprechenden notwendigen und guten Grundlagen.

Wir werden mit diesem Gesetzentwurf in den Bildungsausschuss gehen. – Hier blicke ich nun in diese Richtung: Herr Atzinger, nur einen Zettel vorzulesen, den ihr Bildungsreferent geschrieben hat, löst nicht die Probleme in der Bildung. Ich sage Ihnen sehr, sehr deutlich: Sie haben in diesem Jahr im Bildungsausschuss noch nicht einmal mitgearbeitet. Stattdessen kommen dann Aussagen wie die, dass die Entscheidungen jemand anderes treffen soll. Ich möchte Sie auffordern, bevor Sie hier große Töne spucken, doch endlich im Bildungsausschuss mitzuarbeiten und zu versuchen, Probleme zu lösen, anstatt hier nur irgendwelche Phantasien in die Welt zu kitzeln. Das wäre Ihr Auftrag!

Meine Damen und Herren, ich bitte um Zustimmung zu diesem Entwurf.

(Beifall bei der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bleiben Sie bitte am Rednerpult. – Mir liegen zwei Meldungen zu Zwischenbemerkungen vor. Die erste Zwischenbemerkung kommt von Frau Kollegin Gabriele Triebel von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

Gabriele Triebel (GRÜNE): Verehrter Herr Kollege Tomaschko, lieber Peter, schön, dass du uns wieder erklärt hast, wo in Bayern der Hammer bei der Bildungspolitik hängt, nämlich bei der CSU und beim Ministerpräsidenten. Du hast in deiner Rede gerade von Kindern von illegalen Migranten gesprochen, die in den Klassenzimmern sitzen. Ich möchte dich fragen: Ist dir bewusst, dass wir eine Schulpflicht ab drei Monaten haben, egal, welche Eltern die Kinder haben, und dass Bildung ein Menschenrecht ist? Das ist dir klar, oder?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bitte schön.

Peter Tomaschko (CSU): Ich kann mich nur wiederholen. Wir geben damit allen Kindern, egal welcher Herkunft, die gleichen Chancen. Hier würde ich auch dich, liebe Gabi, noch einmal dazu einladen, in Schulen zu gehen, wo dieses Problem vorliegt, und dort mit Lehrern zu sprechen. Unser Auftrag ist es, allen Kindern die gleichen Chancen zu geben und den Lehrern wieder die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeit in der Klasse zu leisten. Hier sind wir momentan an einem Punkt angelangt, an dem dies in vielen Fällen so nicht mehr möglich ist. Darum werden wir jetzt schon eineinhalb Jahre vorher beginnen. Das heißt, wir geben noch mehr Möglichkeiten und Chancen. Damit sind wir auf dem richtigen Weg. Das müssen uns unsere Kinder wert sein.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Vielen Dank. – Die zweite Zwischenbemerkung kommt von Frau Kollegin Doris Rauscher von der SPD-Fraktion. Bitte schön.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrter Herr Kollege, die SPD-Fraktion ist natürlich immer für beste Förderung und Entwicklungsbegleitung aller Kinder. Ich hätte aber eine Frage an Sie, weil die eigentliche Neuigkeit jetzt die zusätzliche Testung vonseiten der Schule ist. Man muss sagen, es gab auch bisher schon Vorkurse. Mit viereinhalb Jahren gab es die Testung der Kinder und dann die Empfehlung für den Vorkurs Deutsch. Aber wir stellten bisher schon fest – das geht aus einer Anfrage an die Ministerien hervor –, dass im Schuljahr 2022/2023 fast 1.000 Kurswochenstunden weniger angeboten werden konnten. Das heißt, wir haben einen steigenden Bedarf, durchaus auch einen steigenden Bedarf an besseren Startchancen für Kinder hinsichtlich der Einschulung in die erste Klasse. Aber was sagen Sie denn dazu, dass diese Förderstunden schon bisher überhaupt nicht geleistet werden konnten? Wir bauen jetzt Stellen aus, was die Testung betrifft, aber von jeder Stunde Testung profitiert kein Kind wirklich bezüglich der Förderung im Bereich Deutsch.

(Beifall bei der SPD)

Peter Tomaschko (CSU): Wie ich bereits ausgeführt habe, halten wir das für den wichtigsten Bereich zum Start in die Schule. Wie Frau Ministerin eben dargestellt hat, ist es sicherlich aufgrund der aktuellen Personalsituation nicht einfach. Wir wissen aber auch – da wir diesen Wunsch ja aus der Lehrerschaft bekommen –, dass wir etwas tun müssen, damit die Kinder, wenn sie in die erste Klasse kommen, im Unterricht mitkommen, und dass hier mit enormem Engagement gearbeitet wird, sowohl auf Kindergartenseite wie eben auf Schulseite. Gerade diese geteilte Verantwortung zwischen Kindergarten und Schule ist eben dieses Erfolgsmodell. Wir haben allein in diesem Haushalt sehr viele zusätzliche Stellen geschaffen. Ich denke, mit der richtigen Prioritätensetzung im Ministerium bekommen wir es gut hin, dass diese für mich wirklich elementare Basisarbeit dementsprechend geleistet wird.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Vielen Dank. – Weitere Zwischenbemerkungen liegen nicht vor. Nächste Rednerin ist die Kollegin Julia Post von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

Julia Post (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Jedes Kind soll ab der ersten Stunde in der Grundschule dem Unterricht folgen können. Dafür muss man das, was vorne gesagt wird, natürlich verstehen und sich auch gut ausdrücken können. Dafür braucht man Sprachkompetenz, das ist klar. Das wollen Sie mit diesem Gesetzentwurf erreichen.

Da kann ich nur sagen: Ja, bitte und unbedingt mit einem ganz ehrgeizigen Zeitplan. Denn Sprache ist Chancengerechtigkeit. Da sind wir dabei. Das war es dann aber leider auch schon mit der Gemeinsamkeit; denn während Sie es beim Wollen belassen, sind wir erst zufrieden, wenn das Ziel auch wirklich erreicht ist. Was nützt denn jetzt so ein großes Ziel, wenn die Maßnahmen fehlen? Wenn am Ende Sprachkompetenz rauskommen soll, müssen Sie doch vorne auch irgendetwas reingeben. Ganz konkret: Geld für mehr Personal, für mehr Schulungen, für mehr Förderangebote und für mehr Sprachkurse.

Sie führen hier wirklich ein absurdes Schauspiel auf. Ihr Gesetzentwurf verspricht groß verbindliche Sprachstanderhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung. Aber wissen Sie was? – Das gibt es doch alles längst schon. Wir führen längst Sprachstandserhebungen durch. Was Sie jetzt als neue Sprachtestpflicht verkaufen und als tolle Innovation feiern, das ist nur Altes neu verpackt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was verändert Ihr Entwurf tatsächlich? – Kinder mit Sprachdefiziten sollen künftig nicht mehr einfach nur einen Vorkurs Deutsch angeboten bekommen, sie sollen dazu verpflichtet werden. Das klingt gut, oder? Aber wir haben da ein riesiges Problem: Diese Kurse fallen ständig aus, und zwar aufgrund von Personalmangel. Wie wollen Sie ab dem nächsten Jahr sicherstellen, dass diese Kurse auch tatsächlich stattfinden werden? Die Antworten darauf sucht man in Ihrem Gesetzentwurf vergeblich.

Obendrein haben Sie nicht einmal Daten oder eine Evaluation zu den Maßnahmen, die es schon gibt. Sie wissen also gar nicht, ob das, was wir bisher gemacht haben, überhaupt funktioniert. Und jetzt legen Sie uns ein neues Gesetz vor, ohne fundierte Grundlage. Ich frage Sie: Wie soll das in Zukunft besser überprüft werden, und auf welcher Basis entwickeln Sie eigentlich die neuen Testinstrumente?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn man genau hinschaut und genau hinhört, auch bei den medialen Debatten – und das haben wir getan –, dann bleibt leider nur ein Eindruck: Sie wollen hier einfach nur munter weiter die Welle in der aktuellen Migrationsdebatte reiten. Sie packen bereits Vier- und Fünfjährige in Schubladen. Dieses Gesetz sorgt am Ende nur für mehr Aufwand, mehr Kosten und auch mehr Ausgrenzung.

Würden Sie es ernst meinen, dann hätten Sie uns heute eine echte Reform des Kita-gesetzes vorgelegt, und zwar für mehr Geld und einen besseren Personalschlüssel;

denn nur so sind Bildung und damit auch Sprachförderung statt reiner Betreuung tatsächlich gewährleistet.

Sie haben jetzt nicht nur ein vollkommen wirkungsloses und überflüssiges Gesetz zusammengeschustert, sondern Sie richten damit auch ganz aktiv Schaden an: Schaden für die Kinder, die eben nicht gefördert werden. Chancengerechtigkeit? – Fehlanzeige! Schaden für die Eltern, die das Beste für ihre Kinder wollen, die sich aber auch Planbarkeit für ihren Alltag wünschen; denn die sind fix und fertig. Mir lag hier bei der Demonstration am Max-Monument, als wir unseren Haushalt beraten haben, schon mal eine Mutter weinend in den Armen, weil sie so verzweifelt ist. Kinder, die in Zukunft im Kindergarten auch noch sitzenbleiben, blockieren den Platz für die jüngeren Kinder. Dabei fehlen uns doch schon heute die Kindergartenplätze. Statt dies zu ändern, verschärfen Sie das Problem nur noch.

Es ist auch ein Schaden für das Kitapersonal und für die Lehrerinnen und Lehrer, die alle schon am Zahnfleisch daherkommen und jetzt ohne jede Unterstützung noch mehr Bürokratie aufgedrückt bekommen.

Neulich sagte mir eine Kitaerzieherin: Ich liebe meinen Job, aber ich überlege, lieber irgendwo Regale einzuräumen. Dann habe ich wenigstens kein schlechtes Gewissen, weil ich den Kindern nicht gerecht werden kann.

Diese Leute dürfen wir nicht verlieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nicht zuletzt ist das ein Schaden für unsere Demokratie. Sie verkünden hier ein ganz großes Anpacken und Machen. Das weckt Hoffnungen. Doch ohne entsprechende Maßnahmen kann sich in der Realität überhaupt nichts verändern. Das werden die Menschen spüren. Das heißt, Enttäuschungen sind vorprogrammiert. Das ist das Letzte, was wir jetzt brauchen. Deshalb Ja zu Sprachförderung, Ja zu Maßnahmen, die wirklich auch etwas bringen, aber Nein zu Symbolpolitik und Nein zu diesem Gesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Nächster Redner ist der Kollege Dr. Martin Brunnhuber für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Zuhörer auf den Tribünen! – Und auch noch einer in Tracht! Sehr gut! Gut schaust du aus! – Zum Gesetzentwurf kann ich nur sagen: Ja, wir brauchen es. Frau Post hat das ja auch bestätigt. Da sind wir uns also einig. So funktioniert Realpolitik. Dass nicht alles Gold ist und dass nicht alles sofort umgesetzt werden kann, weil wir uns in einem Prozess befinden, ist selbsterklärend. Diesen Prozess müssen wir gemeinsam gestalten.

Ich würde es unseriös finden, wenn sich die Kultusministerin hinstellen und sagen würde: Wir haben jetzt genau das Optimum erreicht und werden uns nicht mehr weiterentwickeln müssen, weil alles schon top ist. – Das macht sie nicht. Dafür bin ich sehr dankbar. Vielen Dank, Anna, dass du als Kultusministerin diesen Prozess auch im Hinblick auf die Pisa-Offensive so konsequent weitergestaltest und zum jetzigen Zeitpunkt einfach die ersten Schritte gehst. Vielen Dank dafür!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Das ist auch der Punkt, wenn man sich draußen in der Schullandschaft umschaut. Ich glaube, ich habe einen guten Einblick. Ich war selbst Lehrer an einer beruflichen Schule und habe selbst Berufsintegrationsklassen unterrichtet. Ich weiß, was es bedeutet, wenn die Schüler Sprachdefizite haben. Diese Sprachdefizite ziehen einen Rattenschwanz nach sich. Da gibt es Misserfolgsspiralen in der schulischen Laufbahn, und die wollen wir eben, so früh wie es geht, durch diese gezielten Maßnahmen abstellen.

Deshalb ist jetzt genau der richtige Zeitpunkt anzufangen – wohl wissend, dass das nicht das Ende des Prozesses, sondern der Anfang ist. Natürlich könnte man sagen:

Wir haben gar keine Lehrer, die die Sprachförderung machen; wir haben die Tests gar nicht evaluiert. – Wir müssen uns aber doch jetzt auf diesen Prozess begeben und einfach starten. Diesen Start machen wir.

Deshalb bin ich dankbar, dass wir auch in den nächsten Haushalten zusätzliche Lehrerstellen vorsehen. Wie sich die Lehrerprognose darstellt, wird es wohl auch wieder Kapazitäten bei den Grundschullehrern und -lehrerinnen geben, die wirklich eine individuelle Sprachförderung vornehmen können. Wenn wir das nämlich nicht machen, verschwenden wir Ressourcen. Wir sind auf jeden Schüler angewiesen, der eine gute Schullaufbahn durchläuft und dann in den Arbeitsmarkt integriert wird. Deswegen machen wir das alles.

Es geht überhaupt nicht um Ausgrenzung, sondern darum, dass wir alle freien Ressourcen bestmöglich ins System integrieren. Es geht um Teilhabe, es geht um Bildungsgerechtigkeit; da sind wir auch ehrlich. Ich habe mir überlegt, ob ich den Fahrplan noch einmal vorstellen soll; ich werde ihn weglassen. Wir sind uns einig, dass wir mit diesen geplanten Prozessen genau erreichen, dass die Schüler, bevor sie überhaupt in die Schule kommen, sprachlich gezielt so gefördert werden, dass sie auch wirklich sinnvoll und bestmöglich am Unterricht teilhaben können. Das sind wir allen bayerischen Schülerinnen und Schülern schuldig – so ist es.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Abschließend muss ich sagen: Es liegt in der Natur der Sache, dass die Opposition gegen alle Gesetzentwürfe der Staatsregierung wettert. Wir sind uns in vielen Punkten einig. Ich wünsche mir eine sachliche Diskussion, dass wir uns gemeinsam auf den Weg dieses Prozesses begeben und ihn bestmöglich ausgestalten. Wir haben noch offene Punkte wie die Lehrerversorgung. Wie könnten wir die Tests sinnvoll regeln? Können wir die Testauswertungen und Rückmeldungen digital machen? Es ist alles auf dem Schirm. Wenn Sie Anregungen haben, bitte gerne, aber nicht einfach nur

schimpfen. Das wünsche ich mir für die Zukunft. So funktioniert Realpolitik. – Jetzt bin ich schon am Ende und gespannt auf die Zwischenbemerkung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Mir liegt eine Meldung zur Zwischenbemerkung von Prof. Dr. Ingo Hahn von der AfD-Fraktion vor, bitte schön.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Dr. Brunnhuber von den FREIEN WÄHLERN, aus Ihrem Ministerium kommt Frau Stolz, die das hier vorgestellt hat. Sie selbst reden hier von "Rattenschwanz" und "Misserfolgsspirale". Es ist aber doch genau Ihre Politik, die dazu geführt hat. Nun sagen Sie, jetzt wäre der richtige Zeitpunkt anzufangen. Sie bekämpfen hier doch nur die Symptome. Die Ursachen dessen, nämlich die ungezügelte Masseneinwanderung, haben die FREIEN WÄHLERN zusammen mit der CSU die ganze Zeit mitgemacht, und zwar mit gravierenden Auswirkungen. Natürlich ist das Niveau an den Schulen schon heruntergegangen, das wissen wir. Die Schüler, die diesen Bedarf haben, und auch die Schüler, die diesen Bedarf nicht haben, werden komplett zusammen behandelt.

Jetzt stellt sich die Frage: Was passiert denn, wenn dieser Integrationskurs, der verpflichtend ist, das nicht auffängt? Dann haben wir eigentlich nicht viel gewonnen. Mich beunruhigt auch, was Frau Stolz gesagt hat, dass die Kommunen dafür verantwortlich sind, dass jeder einen Platz bekommt.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist um.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Es fehlen aber Plätze. Deshalb kann man diese Verantwortung nicht einfach auf die Kommunen abschieben.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Die Redezeit ist um.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Daher würde mich interessieren, was Sie dazu sagen.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bitte schön.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): "Masseneinwanderung mitgemacht" habe ich nicht verstanden, muss ich ganz ehrlich sagen.

(Lachen bei der AfD)

Es gibt Sprachdefizite bei Schülern, die eigentlich Deutsch als Muttersprache haben. Die haben auch Sprachdefizite, die genauso gefördert werden. Es sind also nicht nur die ausländischen Schüler oder nur die Schüler mit nicht deutscher Muttersprache. Insofern können wir das schon einmal abwiegen.

Es ist einfach die Pflichtaufgabe der Kommune, die Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Da haben wir jetzt endlich einen guten Schulterschluss der verschiedenen Ministerien, die diese Gesetzesänderung betrifft. Dieser Schulterschluss zeigt einfach, dass wir der Tatsache ins Auge sehen, dass wir hier Handlungsbedarf haben. Sie können immer in die gleiche Richtung reden: Wir werden es nicht mehr wegbringen, sondern müssen mit der Sache positiv umgehen. Ich glaube, ich habe es deutlich gemacht: Wir können es uns nicht leisten, Ressourcen zu verschwenden. Das ist das Ziel dieser Gesetzesänderung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Es liegen keine weiteren Meldungen mehr vor. Nächste Rednerin für die SPD-Fraktion ist Dr. Simone Strohmayer, bitte schön.

Dr. Simone Strohmayer (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Frau Ministerin! Schade, dass der Ministerpräsident nicht da ist, weil er ja die Bildungspolitik macht. Ihm hätte es auch einmal gutgetan, sich eine Bildungsdebatte anzuhören.

(Beifall bei der SPD)

Ich wage eine Prognose: Kein Kind wird durch dieses Gesetz besser Deutsch sprechen. Frühe Sprachförderung – das ist heute mehrmals betont worden, Sie haben es

auch betont, Frau Ministerin – ist ein Schlüssel zu besserer Bildung, zu besserer Bildungsgerechtigkeit in Bayern; das haben auch viele Studien in den letzten Wochen und Monaten aufgezeigt. Wir haben bei der Sprachförderung hier in Bayern, vor allen Dingen bei der Frühförderung in Bayern, bei der Chancengerechtigkeit in Bayern große Defizite. Dieses Gesetz wird jedoch die Defizite nicht beheben. Das einzig Neue, was an diesem Gesetz ist, dass künftig alle Kinder mit viereinhalb Jahren auf ihren Sprachstand hin getestet werden sollen, also auch die Kinder, die nicht in der Kita sind. Das ist gut, da gebe ich Ihnen recht. Ich sage nur: Testen allein hilft nicht weiter und löst keine Probleme.

(Beifall bei der SPD)

Durch Testen allein lernt kein Kind Deutsch. Ich sage es einmal so, weil hier viele Landwirte sind: Vom Wiegen und Messen allein wird die Sau nicht fett. Ich erkläre noch einmal, was das in der Bildungspolitik heißt: Jedes Kind, bei dem Sprachdefizite festgestellt werden, braucht eine kindgerechte und individuelle Förderung. Nur dann gelingt gute Bildung. Nur dann werden mehr Kinder den Schulabschluss schaffen und auch gute Arbeit finden. Genau hier bringt der Gesetzentwurf keine Verbesserung.

Schauen wir kurz darauf, wie es bisher lief: In den letzten Jahren kamen auf immer mehr Kinder mit Förderbedarf immer weniger Förderkurse, also Förderangebote. Künftig testen wir alle Kinder; da werden es sicherlich noch einmal mehr. Gleichzeitig können wir das Kursangebot nicht aufstocken, weil wir dazu nicht die nötigen Mittel und das nötige Personal zur Verfügung stellen.

Für gute Sprachförderung brauchen wir erfahrene Pädagogen, und zwar in der Kita und in der Schule. Sie haben es mehrfach angesprochen: In der Schule haben wir aber den Lehrer:innenmangel und in der Kita den Erzieher:innenmangel. Hier müssten wir eigentlich ansetzen. Wir brauchen Ressourcen, wir brauchen Personal, wir brauchen mehr Ausbildung, wir brauchen mehr Weiterbildungsmöglichkeiten. 30 Planstellen für die Testung werden doch das Förderangebot hier in Bayern nicht verbessern.

Dabei bekommt die Kita, die am meisten Arbeit hat, gar keine zusätzlichen Ressourcen.

Ich finde es besonders dramatisch, dass dieser Gesetzentwurf erhebliche Mängel hat. Er wird von den kommunalen Spaltenverbänden mit Recht abgelehnt. Ein Großteil der Mehrarbeit wird bei den Kommunen stattfinden, wird bei den Trägern der Kitas stattfinden und auch dort hängen bleiben. Die bleiben auf ihren Kosten sitzen. Es ist doch ungerecht, dass immer mehr Kosten für Bildung, für die eigentlich der Freistaat Bayern zuständig wäre, bei den Kommunen landet. Ich kann Sie nur fragen, Frau Ministerin: Sieht so das Engagement der FREIEN WÄHLER für die Kommune aus? Das kann doch nicht unsere Antwort sein.

(Beifall bei der SPD)

Auch die Konzeption des Gesetzes ist falsch. Kinder, die schlecht Deutsch sprechen, zu verpflichten, in die Kita zu gehen, und gegebenenfalls ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, also Migrationskinder mit der Polizei in die Kita zu bringen, kann doch nicht die Antwort sein. Das ist nicht pädagogisch, es ist vielleicht populistisch, aber es hilft sicherlich nicht weiter.

Dieses Gesetz ist ein Bürokratiemonster. Es bringt viel Arbeit, und es hilft keinem Kind. Liebe Frau Ministerin, hören Sie nicht auf den Ministerpräsidenten. Bessern Sie dieses Gesetz nach.

(Beifall bei der SPD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bleiben Sie bitte am Rednerpult. Mir liegt eine Zwischenbemerkung vom Kollegen Dierl der CSU-Fraktion vor, bitte schön.

Franc Dierl (CSU): Verehrte Kollegin Strohmayer, Sie haben es schön dargestellt, wenn ich auch Ihren Vergleich mit dem Schwein, dem Wiegen und dem Messen mit Kindern nicht ganz teilen konnte; das sage ich an dieser Stelle ehrlich. Wir sollten doch über das Grundproblem nachdenken, dass wir mit dieser wahnsinnigen Willkom-

menskultur, die die Bundesrepublik Deutschland ausstrahlt, die Verschärfung an den Schulen und in den Kitas immer mehr verstärken. Sie fordern hier zwar mehr Personal, mehr Geld, mehr Einsatz; wir haben aber das Problem: Es kommen immer mehr Menschen zu uns, und das Problem wird sich immer mehr verschärfen. Das lässt sich mit Geld und mit Personal bald nicht mehr lösen.

(Beifall bei der CSU)

Dr. Simone Strohmayer (SPD): Sehr geehrter Kollege, ich freue mich, dass Sie den Vergleich verstanden haben. Das ist übrigens nicht mein Vergleich, sondern ein Vergleich des BLLV, also eines großen bayerischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands. Ich finde, dieser Vergleich bringt es einfach schön auf den Punkt.

Sicherlich ist Migration eine Herausforderung. Sicherlich müssen wir uns überlegen, wie wir in einer modernen Gesellschaft mit Migration umgehen. Ich persönlich finde, dass die Menschen, die zu uns kommen und hier arbeiten, bei uns richtig sind. Wir brauchen Menschen, die hier arbeiten. Natürlich gibt es viele Herausforderungen; eine Herausforderung ist in der Bildung. Ich finde, nichts ist teurer, als diese Herausforderungen nicht anzunehmen; denn dann hätten Sie hier Menschen, die wir hier nie richtig integrieren können. Ich glaube, das wollen wir alle nicht.

(Beifall bei der SPD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Dem ist nicht so, so beschlossen.

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, möchte ich darauf hinweisen, dass unter den Tagesordnungspunkten 5 und 6 wieder zwei Wahlen mit Namenskarte und Stimmzettel stattfinden. Ich bitte Sie, Ihre Stimmkartentasche rechtzeitig aus dem Postfach vor dem Plenarsaal abzuholen, soweit noch nicht geschehen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3248

zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/3623

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

(Drs. 19/3248)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 5 Nr. 2 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 6 Nr. 2 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Art. 37 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

Berichterstatter:

Peter Tomaschko

Mitberichterstatterin:

Gabriele Triebel

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 19/3623 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 14. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 15. Sitzung am 7. November 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/3623 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. in § 8 als Datum des Inkrafttretens der „17. Dezember 2024“ eingesetzt wird.

2. das Vollzitat der MeldDV im Einleitungssatz von § 7 wie folgt aktualisiert wird: ...Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-1), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2024 (GVBl. S. 545) geändert worden ist

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3623 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Dr. Ute Eiling-Hüting
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3248, 19/4015

Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Zurückstellung, die vorrangig auf Förderbedarf aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse beruht, kann nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 erfolgen.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule wird bei allen Kindern, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 ohne Berücksichtigung der Möglichkeit, das Eintreten der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Abs. 2 der Sprachstand erhoben. ²Zuständig ist die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. ³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird, vorgelegt wird. ⁴Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, wird von der zuständigen

Grundschule verpflichtet, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen.⁵ Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist.⁶ Die zuständige Grundschule soll ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schul anmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und verpflichten, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zu besuchen.⁷ Die Grundschule führt den integrierten Vorkurs gemeinsam mit den in ihrem Sprengel liegenden staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen durch.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
2. Art. 76 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.“
3. In Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Aufnahmeverfahren“ die Wörter „und die vorausgehende Sprachstandserhebung und -förderung“ eingefügt.
4. Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, entgegen Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist.“.

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“
2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„³Sie sollen für Kinder, die nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse verpflichtet sind, in Zusammenarbeit mit

der Grundschule Sprachfördermaßnahmen in Form eines integrierten Vorkurses anbieten und durchführen. ⁴In den Vorkurs werden auch Kinder mit besonderem sprachlichen Förderbedarf im Deutschen aufgenommen, für die eine Anordnung durch die Grundschule nicht vorliegt. ⁵Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen den Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG aus, aus der hervorgeht, dass sie von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben. ⁶Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.
3. In Art. 27 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 37 Abs. 2“ die Angabe „oder Abs. 3“ eingefügt.
4. In Art. 32 Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „(Art. 13)“ die Wörter „und Näheres der Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich zur Durchführung von Sprachstandserhebungen sowie zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (Art. 15)“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Integrationsgesetzes

Art. 5 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 277 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „(Art. 26 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG)“ gestrichen und nach den Wörtern „bei allen Kindern“ werden die Wörter „in den Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Bei Bedarf erhalten Kinder erforderliche Sprachfördermaßnahmen. ³Art. 37 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bleibt unberührt.“
2. Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „einschließlich der Unterlagen, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht führen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 Buchst. o werden nach den Wörtern „die die“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG und die“ eingefügt.

2. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Unterlagen über die Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG sind von der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts im Original an die neu zuständige öffentliche Grundschule weiterzugeben.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 3“ ersetzt.
3. In § 40 Satz 2 werden nach dem Wort „verlässt,“ die Wörter „wobei bei Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o die Nichtaufnahme an der Schule ab Beginn der Schulpflicht dem Verlassen der Schule gleichgestellt wird,“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Grundschulordnung

§ 2 der Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ eingefügt.
2. Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Durchführung der Sprachstandserhebung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG soll mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind persönlich an der Grundschule erscheinen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes, über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung und eines Vorkurses zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. ²Die Sprachstandserhebung soll zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) durchgeführt werden. ³Ort und Zeit werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitgeteilt. ⁴Ein im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebrachtes Kind kann durch eine dort tätige Fachkraft zur Sprachstandserhebung begleitet werden. ⁵Zur Erhebung des Sprachstandes kann erforderlichenfalls eine Tonaufnahme angefertigt und bis zur zeitnahen Auswertung an der Grundschule gespeichert werden. ⁶Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung werden bei Feststellung eines Sprachförderbedarfs von der Grundschule an die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung, an der der integrierte Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse für das jeweilige Kind stattfindet, weitergeleitet. ⁷Informationen der Kindertageseinrichtung zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden. ⁸Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG) in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte.

(2) ¹Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt. ²Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden. ³Der Anmeldetermin soll im März liegen. ⁴Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht. ⁵Abs. 1 Satz 1, 4 und 7 gilt für die Schulanmeldung entsprechend.“

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 1 bis 5.

§ 6

Änderung der Kinderbildungsverordnung

§ 5 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Sprachliche Bildung; Sprachstandserhebungen“.

2. Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

,(2) ¹Bei Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“, 1. Auflage 2003, durchzuführen. ²Bei Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des Beobachtungsbogens „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“, 1. Auflage 2006, durchzuführen. ³Der Beobachtungsbogen SELDAK kann auch in Auszügen verwendet werden. ⁴Die Sprachstandserhebung nach den Sätzen 1 und 2 dient als Grundlage für die Erklärung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG.

(3) Von der Sprachstandserhebung nach Abs. 2 bleibt die Pflicht des Trägers unberührt, die Eltern regelmäßig über den Sprachstand der Kinder zu informieren und diesen zu diesem Zweck fortlaufend zu beobachten (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG).‘

§ 7

Änderung der Meldedatenverordnung

§ 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2024 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Meldebehörden übermitteln der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung nach Art. 37 Abs. 3 BayEUG jährlich im Zeitraum vom 1. bis 10. September die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 der Kinder, die bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre alt werden.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Ebenso übermitteln die Meldebehörden der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung die Daten der Kinder nach Abs. 1 Satz 2, die bis zum 31. August des auf die Datenübermittlung nach Abs. 1 Satz 2 folgenden Jahres aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde eines anderen Landes zuziehen.“

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Peter Tomaschko

Abg. Markus Walbrunn

Abg. Dr. Martin Brunnhuber

Abg. Gabriele Triebel

Abg. Dr. Simone Strohmayer

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Marina Jakob

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und
Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung (Drs. 19/3248)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

**Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u. a. und Fraktion (FREIE
WÄHLER),**

**Dr. Ute Eiling-Hüting, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u. a. und Fraktion (CSU)
(Drs. 19/3623)**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist für die CSU-Fraktion Herr Kollege Peter Tomaschko. Sie haben das Wort.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Wir sprechen heute über die entscheidende Frage von Bildungserfolg oder Bildungsmisserfolg. Nur wer gut Deutsch spricht, kann am regulären Unterricht teilnehmen. Mit dieser Aussage gab unser Ministerpräsident Markus Söder die Leitlinie vor und machte Bildungspolitik auch zur Chefsache.

Denken wir an eine Metapher. Stellen wir uns einen Schlüsselbund vor. Jeder Schlüssel öffnet eine Tür. Ein Schlüssel führt zur Bildung. Ein Schlüssel führt zu Berufserfolg. Ein Schlüssel führt zur gesellschaftlichen Teilhabe. Doch ohne den richtigen Schlüssel bleiben diese Türen verschlossen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, der wichtigste Schlüssel, der Generalschlüssel, ist die Sprache.

Aber wie sieht nun die Realität in unseren Klassenzimmern aus? – Gerade im städtischen Bereich haben zwei Drittel, manchmal sogar drei Viertel der Kinder mittlere oder sogar große Sprachdefizite. Für die Lehrerinnen und Lehrer ist das nicht nur eine große Herausforderung, sondern teilweise eine Unmöglichkeit, guten Unterricht zu machen. Ich sage ganz bewusst in die Ecke des Parlaments links von mir: Wir baden an dieser Stelle die Fehler von GRÜNEN und SPD aus. Auch Bayern kommt an den Rand seiner Möglichkeiten zur Integration. Die Probleme der illegalen Migration sind längst in unseren Klassenzimmern angekommen. Eine verfehlte Asylpolitik, für die eben GRÜNE und SPD Verantwortung tragen, hat diese Situation noch einmal verschärft. Deswegen brauchen wir von den GRÜNEN auch keine Ratschläge, wie Integration funktioniert.

Meine Damen und Herren, warum ist dieses Gesetz notwendig? – Sprache ist Grundvoraussetzung, Sprache ist der Schlüssel für Bildungserfolg, für gesellschaftliche Teilhabe und für Integration. Ohne Sprachkenntnisse fehlt den Kindern die Grundlage, um im Unterricht überhaupt mitmachen zu können und mitzukommen. Die Folgen mangelnder Sprachkenntnisse sind gravierend. Kinder ohne Sprachkenntnisse können dem Unterricht nicht folgen und werden von Anfang an abgehängt. Gleichzeitig werden Kinder mit normalen oder guten Sprachkenntnissen ausgebremst, weil sich der Lehrer um die anderen kümmern und auf die anderen konzentrieren muss. Die Probleme der illegalen Migration haben das noch einmal verstärkt und führen zu gewaltigen Herausforderungen. Weil wir allen Kindern die gleichen Startchancen geben wollen, müssen wir an dieser Stelle handeln. Wir müssen auch die Eltern stärker in die Verantwortung nehmen. Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, Staat und Schule können es nicht allein leisten. Eltern müssen verstehen: Wer hier lebt, muss Verantwortung übernehmen, damit Kinder unsere Sprache so früh wie möglich lernen.

Was sieht nun dieses Gesetz vor? – Es sollen verpflichtende Sprachstandserhebungen eingeführt werden. Ab März 2025 wird eineinhalb Jahre vor Einschulung ein verpflichtender Sprachtest für alle Kinder durchgeführt. Das ist der erste Punkt. Zweitens

soll eine gezielte Förderung von Kindern mit Defiziten erfolgen. Kinder mit Sprachdefiziten müssen verpflichtend an einem Vorkurs Deutsch teilnehmen. Diese Kurse finden in der örtlichen Kita in Zusammenarbeit mit der Grundschule statt. Der dritte Punkt ist auch wichtig: eine lückenlose Kontrolle der Sprachentwicklung. Ein Jahr nach der Sprachstandserhebung erfolgt im Rahmen der Schulanmeldung erneut ein verpflichtendes Sprachscreening. Kinder, deren Sprachkenntnisse weiterhin nicht ausreichen, werden künftig verpflichtend ein Jahr zurückgestellt, um eine Kita mit Vorkurs zu besuchen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, setzen wir uns gemeinsam für weiterhin beste Bildung in Bayern ein. Wir wollen Bildungsgerechtigkeit herstellen. Mit verbindlichen Sprachtests und gezielter Förderung sorgen wir dafür, dass alle Kinder dieselben Chancen haben und mit denselben Chancen sowie mit denselben Möglichkeiten ins Schulleben starten. Wir wollen und wir werden damit Integration fördern. Dieses Gesetz hilft nicht nur den Kindern, sondern der gesamten Gesellschaft. Integration beginnt mit der Sprache, und zwar vom ersten Schultag an. Wir wollen auch ein klares Signal an die Eltern senden. Ohne Verbindlichkeit kann Sprachförderung nicht gelingen. Eltern, die bisher Angebote, die es schon gab, ignoriert haben, werden mit mehr Nachdruck in die Verantwortung genommen. Wir wollen und werden auch keinen Raum für Verzögerungen schaffen. Es darf an dieser Stelle kein Zaudern oder Zögern geben. Jedes Kind, das frühzeitig gefördert wird, ist diese Maßnahme wert. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie daher um Zustimmung zu diesem wirklich wegweisenden Gesetz.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Markus Walbrunn. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Markus Walbrunn (AfD): Herr Vizepräsident, meine Damen und Herren! Es gibt nichts Richtiges im Falschen. Der Gedanke drängt sich jedenfalls auf, wenn man sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auseinandersetzt, der demonstriert, wie schwierig es ist, das Richtige zu tun, wenn die Rahmenbedingungen einfach nicht recht dazu passen wollen. Um es vorweg einmal ganz deutlich zu sagen: Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten verpflichtenden Sprachstandserhebungen vor der Einschulung sind richtig. Die AfD hat deren Einführung bereits in der letzten Legislatur gefordert. Entsprechend freuen wir uns natürlich darüber, wenn sich diese Erkenntnis nun auch in den Reihen der Union und der FREIEN WÄHLER durchgesetzt hat. Man sieht mal wieder: AfD wirkt!

(Beifall bei der AfD)

Durch die frühzeitigen Sprachstandlerhebungen können Defizite noch vor der Einschulung identifiziert und zumindest theoretisch durch eine zusätzliche Förderung korrigiert werden. Das wiederum hilft nicht nur den betroffenen Kindern, sondern – wir haben es gerade vom Kollegen Tomaschko gehört – insbesondere auch deren Mitschülern und den Lehrkräften. Es erlaubt nämlich Letzteren, ihre Aufmerksamkeit gerechter zu verteilen und nicht überproportional auf jene zu verwenden, die wegen schlechter Deutschkenntnisse kaum dem Unterrichtsgeschehen folgen können.

Warum werden wir uns aber heute nur enthalten, wenn dem so ist? – Die Antwort auf diese Frage ist recht einfach: Der Gesetzentwurf steht als Einzelmaßnahme nicht nur auf verlorenem Posten, sondern kann in der vorliegenden Ausgestaltung – konkret die damit verbundenen Sprachfördermaßnahmen – sogar zu handfesten Nachteilen für die schon länger hier Lebenden führen.

Es geht konkret um die Verpflichtung von Kindern zum Kita-Besuch, wenn ihnen unzureichende Sprachkenntnisse attestiert werden. Auf dem Papier klingt das erst einmal ganz vernünftig. Jedoch passt es leider im Moment nicht zur bayerischen Realität. Es ist schon in der Ersten Lesung angesprochen worden, dass uns hierzulande Abertau-

sende Kita-Plätze fehlen, laut einer Bertelsmann-Studie aus dem letzten Jahr etwa 70.000. Ich muss Ihnen eigentlich nicht sagen, wozu es führt, wenn Sie anfangen, Kinder mit Sprachdefiziten zwangzuverpflichten. Das steht nämlich in der Stellungnahme des Evangelischen KITA-Verbands Bayern zum Gesetzentwurf. Der warnt wie übrigens auch die kommunalen Spitzenverbände davor, dass das in erheblichem Maß zu gesellschaftlichen Spannungen führen wird.

(Beifall bei der AfD)

Wissen Sie was? – In diesem Punkt haben die Verbände recht; denn die angedachte Regelung bedeutet de facto, dass ausgerechnet die einheimische Bevölkerung und gut integrierte Zuwanderer wieder einmal die Zeche für eine selbstzerstörerische Migrationspolitik zahlen dürfen. Schließlich sind es deren Kinder, für die dann allzu oft keine Kita-Plätze mehr zur Verfügung stehen. Das kann es doch nicht sein. Ich kann doch nicht immer denen Stöcke zwischen die Beine schmeißen, die dieses Land noch am Laufen halten.

(Beifall bei der AfD)

Es ist schlimm genug, dass es laut Auskunft der Ministerin schon jetzt zur Benachteiligung von gut Deutsch sprechenden Kindern kommen kann. Aber mir fällt, ehrlich gesagt, auch nichts mehr ein, wenn man sehenden Auges die weitere Eskalation dieses Missstandes riskiert.

Da hilft es auch nichts, sich mit verschränkten Armen auf die Position zu stellen, dass doch ohnehin jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz hat. Wenn in den Kommunen kein Geld dafür da ist und es nicht genug geeignetes Personal auf dem Markt gibt, dann geht es halt im Moment so nicht.

Der Ansatz, an die Sprachstandserhebung auch verpflichtende Fördermaßnahmen zu koppeln, wenn es mit Deutsch hapert, ist folgerichtig. Aber diese Kurse müssen außerhalb des Kita-Systems angesiedelt werden. Es bringt nichts, mit irgendwelchen Geis-

terarneen nichtexistierender Kita-Betreuer zu planen. Stattdessen wird der Freistaat wohl oder übel mit eigenen Mitteln ein separates Fördersystem etablieren müssen, das garantiert, dass unsere Bürger nicht die "Politik der offenen Grenzen" mit dem Bildungserfolg und den Zukunftschancen der eigenen Kinder bezahlen müssen.

(Beifall bei der AfD)

In diesem Sinne: Die verpflichtenden Sprachstandserhebungen sind ein wichtiges Puzzlestück, aber leider steckt es im falschen Bausatz. Es muss flankiert werden mit deutlich intensivierten Programmen zur Gewinnung von Lehrkräften und Betreuern, der Einführung von schmerzhaften Sanktionen gegen integrationsunwillige Eltern und vor allem einer konsequenten Abschiebepolitik. Dieses Land ist mittlerweile schlicht überlastet und dieser zugegeben gut gemeinte Gesetzentwurf unter den bestehenden Rahmenbedingungen leider zum Scheitern verurteilt. Es gibt nichts Richtiges im Falschen. Deswegen enthalten wir uns. Dem Änderungsantrag, der lediglich den Begriff der Schulpflicht konkretisiert, stimmen wir natürlich zu.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Vielen Dank. – Der nächste Redner ist der Kollege Dr. Martin Brunnhuber für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuhörer auf der Tribüne! Herr Walbrunn, Sie haben jetzt gesagt, dass es sich um eine Einzelmaßnahme handeln würde. Hier muss ich schon widersprechen. Es handelt sich nämlich um eine der vielen Maßnahmen, die wir im Zuge der Pisa-Offensive gemacht haben. Natürlich geht es immer weiter. Wir müssen schauen, dass wir Zug um Zug unsere bestehenden Ressourcen da einsetzen, wo es notwendig ist. Ein großer Ansatzpunkt und ein wichtiger Hebel ist die Sprache. Hier sind wir uns einig. Alle Verbände sind sich einig, dass die Sprachförderung so früh wie möglich passieren muss und vor allem vor dem

Schulbeginn. Vor dem Schulbeginn hat man nämlich noch die Möglichkeit zur Nachsteuerung. In der Schule würden erkannte Sprachdefizite sofort in einen Misserfolgszirkel führen, was wiederum zu Schulversagern und zu gescheiterten Bildungswegen führt. Das wollen wir alle nicht. Wir können uns das letzten Endes auch nicht leisten, weil wir die Ressource brauchen; wir brauchen Zuwanderung und wir müssen die bestmögliche Förderung liefern. Da sind wir uns auch einig.

Es ist klar, wie die Fördermaßnahmen aussehen: eineinhalb Jahre vor Schulbeginn wird es jetzt einen verpflichtenden Sprachtest geben. Diese Verpflichtung führt dazu – das haben wir auch noch nie gehabt –, dass wirklich bei jedem Kind überprüft wird, ob die sprachlichen Fähigkeiten für die Schule ausreichen. Das ist neu, und das ist auch gut. Für diese Verpflichtung muss man aber Ressourcen bereitstellen, da daraus ein Verwaltungsakt folgt. Diese Sprachtests müssen von qualifizierten Beratungslehrern durchgeführt werden. Diese müssen Sprachdefizite bescheinigen, damit vonseiten der örtlichen Grundschule gegebenenfalls ein verpflichtendes letztes Kindergartenjahr mit Sprachförderprogramm angeordnet werden kann. Das ist auch richtig. Hier sind wir uns auch einig. Dieser Prozess bindet natürlich Ressourcen.

Jetzt kommen wir zu den Kritikpunkten, die bei der Verbandsanhörung genannt worden sind. Es ist folgerichtig, dass diese Ressourcen dauerhaft bereitgestellt werden müssen. Wir haben hier schon einiges geleistet: Das Kultusministerium hat hier 50 Vollzeitäquivalente reingesteckt, um diesem Vorwurf entgegenzuwirken. Das ist ein Anfang, und über diesen Anfang muss man nachdenken. Das habe ich bei der Ersten Lesung schon gesagt. Es wird so sein, dass wir Zug um Zug Kapazitäten, die beispielsweise in der Grundschule frei werden, vermehrt in die Sprachförderung verschieben müssen. Das ist auch klar. Dass wir die Kapazitäten jetzt noch nicht haben, ist eine seriöse Aussage. Wir können nämlich nicht so tun, als wenn schon alles glorreich wäre und wir das Ende schon erreicht hätten.

Meine Damen und Herren, das ist Realpolitik. Wir müssen schauen, dass wir Zug um Zug das Optimum aus diesem System herausholen. Die neuen Verfahren werden ge-

testet. Es wird wahrscheinlich jetzt erst einmal zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand kommen. Die Grundschulen, Kindertageseinrichtungen und Eltern müssen unterstützt werden, damit dieser Aufwand so klein wie möglich gehalten wird. Das ist auch klar. Aus jeder Verpflichtung folgt, dass man bestimmte Prozesse optimieren muss.

Eine weitere Frage, die im Rahmen der Verbandsanhörung gekommen ist, war, ob wir diesen ganzen Prozess digital abbilden können. Ja, wir sind dran. Das muss das Ziel sein. Wir haben das Ziel noch nicht erreicht. Warum haben wir das Ziel noch nicht erreicht? – Ein Gegenargument war, dass wir einfach länger darüber hätten nachdenken müssen. Das könnte man machen. Aber irgendwann muss man halt starten. Der Start jetzt ist genau richtig, wohl wissend, dass wir dieses System optimieren müssen, wohl wissend, dass wir Unterstützungsleistungen einbringen müssen. Wir machen das nicht für uns, sondern für die Bildungsgänge unserer Schülerinnen und Schüler in Bayern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Gabriele Triebel für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte, Sie haben das Wort.

Gabriele Triebel (GRÜNE): Verehrtes Präsidium, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Bildung schon im Kindergarten ist kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit für einen guten Schulstart – wir haben es gehört –, eine erfolgreiche Schullaufbahn und alles, was danach kommt. Es ist schon etwas dran an der alten, abgedroschenen Redewendung. "Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr." Wir sind einer Meinung, dass wir die frühkindliche Sprachförderung stärken müssen. Die Pisa-Ergebnisse halten uns diese Notwendigkeit unmissverständlich vor Augen.

Die jetzige Situation ist diese: Schon heute werden laut Sozialministerium alle Kinder in den bayerischen Kitas mit Sprachstandstests erreicht. Diese Tests sind qualitativ gut. – Herr Kollege Brunnhuber, Sie sehen, ich lobe Sie, ich lobe die Arbeit der Staatsregierung. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen.

(Allgemeine Unruhe – Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn dabei festgestellt wird, dass Kinder eine besondere Sprachförderung brauchen, dann müssen die Kitas schon heute für eine Sprachförderung sorgen. Das Problem ist nur, dass es viel zu wenig Menschen gibt, die diese Aufgabe im Nachgang übernehmen können. Das vorliegende Gesetz schreibt dem Kitapersonal nun zusätzlich vor, von allen Kindern ein schriftliches Testat über deren ausreichende Sprachfähigkeit zu erstellen. Kinder ohne Sprachzertifikat müssen dann noch einmal verpflichtend in der Grundschule getestet werden.

Der Gesetzentwurf verkompliziert also etwas, was es schon gibt. Er baut eine Doppelstruktur auf. Er produziert ein Mehr an Arbeitszeit, ein Mehr an Kosten, die alle Kitas und Kommunen tragen müssen, sowie ein Mehr an Bürokratie für das pädagogische Kitapersonal. Wir alle wissen an dieser Stelle, dass es das Personal in den Kitas gar nicht gibt oder schon jetzt völlig überlastet ist. Grundschullehrkräfte, die im Moment auch nicht gerade in Hülle und Fülle zur Verfügung stehen, sollen dann noch im Schnellverfahren alle Kinder ohne Sprachzeugnis durchtesten. Das Beste ist: Durch dieses Gesetz lernen die Kinder kein einziges weiteres Wort. Es gibt mehr Bürokratie, mehr Kosten, aber keine Verbesserung für die Kinder.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen von den Regierungsfraktionen, am besten nehmen Sie dieses Gesetz schnurstracks mit in die Enquete-Kommission für Bürokratieabbau und entsorgen es dort.

Momentan erhalten etwas mehr als 20 % der Erstklässler eine Sprachförderung im Vorschulalter. Das ist eindeutig zu wenig. Das kann Ihnen jede Kita- oder Grundschullehrkraft sagen, wenn Sie sie fragen würden. Dafür brauchen Sie aber keinen neuen,

zusätzlichen Test; denn es liegt nicht am bestehenden Diagnosesystem; es liegt an der mangelnden Sprachförderung, die nach dem Test kommt.

Bei einem Schulbesuch letzte Woche habe ich mit einer Lehrkraft über diesen Gesetzentwurf gesprochen. Sie sagte wörtlich: Vom Wiegen wird die Sau nicht fetter. Das war ihre sehr kurze, aber sehr treffende Aussage. Fachverbände und Kommunen wissen das auch. Sie haben die Mängel dieses Gesetzes detailliert dargelegt. Hören Sie doch auf diejenigen, die dieses Gesetz in der Praxis vollziehen müssen. Legen Sie mit deren Expertise ein neues Gesetz vor, mit dem die Kinder wirklich mehr und besser gefördert werden.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Chancengerechtigkeit in der Bildung beginnt bereits in der Kita; das haben Sie richtig festgestellt. Das wissen wir alle. Dort wird der Grundstein für eine erfolgreiche Schullaufbahn gelegt und damit auch für das spätere Berufsleben. Wir und – in diesem Fall – Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN, sind dafür verantwortlich, allen Kindern in Bayern die bestmöglichen Startchancen zu geben. Dazu gehört auch die gezielte und umfassende Sprachförderung.

Mit dem vorliegenden Gesetz schaffen Sie leider nur mehr Kosten und Bürokratie, aber nicht mehr Bildung für die Kinder und damit auch nicht mehr und bessere Zukunftschancen für sie. – Daher lehnen wir diesen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Dr. Simone Strohmayer für die SPD-Fraktion. Bitte, Sie haben das Wort.

Dr. Simone Strohmayer (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Kein Kind wird mit diesem Gesetz besser Deutsch lernen, und das ist schade.

(Beifall bei der SPD)

Das ist sehr schade; denn es ist eine vertane Chance für mehr Gerechtigkeit, für mehr Chancengleichheit, für bessere frühkindliche Bildung hier in Bayern. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist eine Gemeinheit gegenüber den Kindern, die mehr frühkindliche Förderung bräuchten; sie alle werden keine Verbesserungen bekommen. Warum ist das so? – Mit diesem Gesetz soll lediglich ein neues Sprachtestverfahren für Kinder eingeführt werden. Dabei ist zu erwähnen: Es gibt bereits solche Sprachtestverfahren, nämlich Seldak und Sismik. Völlig unklar bleibt im Gesetzentwurf, wie die bessere Förderung der getesteten Kinder erfolgen soll. Zusätzliche Ressourcen – so viel ist klar – gibt es mit diesem Gesetzentwurf weder für die Kitas noch für die Grundschulen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört, hört!)

Ich kann nur wiederholen, was meine Kollegin gerade gesagt hat: Vom Wiegen und Messen allein wird die Sau nicht fett, soll heißen: Vom Testen allein lernt kein Kind Deutsch.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Liebe Frau Ministerin, für ein gutes Gesetz wäre es so wichtig gewesen, Pädagoginnen zu befragen und ihrem Rat zu folgen. Das wäre viel wichtiger gewesen, als im Blindflug einem Ministerpräsidenten hinterherzufliegen, der keine Ahnung von Bildung hat, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir wissen doch: Kitas und Schulen leiden unter Personalnot. Deshalb sind in den letzten Jahren viele Vorkurse, nämlich die Vorkurse Deutsch 240, also die Kurse, in denen die Kinder Deutsch lernen sollen, ausgefallen oder es sind teilweise riesige Gruppen entstanden.

Die Leitlinie sagt: In einem solchen Vorkurs sollen sechs bis acht Kinder sein. Tatsächlich waren in diesen Vorkurs-Gruppen hier in Oberbayern 10,5 Kinder. So kann doch Deutschlernen mit kleinen Kindern nicht klappen. Wo bleibt da die Pädagogik? Das ist doch nicht altersgerecht, liebe Kolleginnen und Kollegen!

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, hören Sie gut zu. Wir haben Pädagoginnen befragt, und wir sagen Ihnen jetzt, was uns geraten wurde, damit jedes Kind hier in Bayern gute Chancen hat, Deutsch zu lernen:

Erstens. Wir brauchen mehr Personal für die Grundschulen, für kleinere Gruppengrößen bei den Vorkursen, für mehr Sprachförderung und für mehr Fortbildung der Lehrkräfte.

Zweitens. Wir brauchen zusätzliches Personal für die Organisation dieser Vorkurse.

Drittens. Wir brauchen mehr Ressourcen in den Kitas, damit die alltagsintegrierte Sprachförderung funktioniert, und mehr Sprachkitas.

Viertens. Wir brauchen vor dem Einsatz eines neuen Testverfahrens eine Testphase, damit aus dem zusätzlichen Test ein echter Mehrwert entsteht.

Fünftens. Damit die Besuchsquote von Kindern mit Migrationshintergrund höher wird, müssen wir Familien mit Migrationshintergrund niederschwellig ansprechen. Das kann zum Beispiel durch Bildungslotsen passieren.

Sechstens. Wir brauchen eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern statt Repressionen und Strafen.

Zum letzten Punkt möchte ich Folgendes ausführen: In Bayern besuchen circa 7 % der Kinder im Vorschulalter keine Kita. Natürlich müssen wir sie erreichen; das wurde heute mehrmals betont. Aber wie soll das denn gehen? Es fehlen 70.000 Kitaplätze.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ihre Redezeit ist zu Ende, Frau Kollegin Dr. Strohmayer.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Zum Schluss möchte ich Sie noch einmal aufrufen, liebe Kolleginnen und Kollegen – ich komme gleich zum Schluss –: Bessern Sie dieses Gesetz nach, dann wird ein echter Schuh daraus.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Bitte bleiben Sie noch am Mikrofon. – Es gibt es noch eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung der Frau Kollegin Marina Jakob von den FREIEN WÄHLERN. Bitte.

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Frau Kollegin Strohmayr, ich habe eine Frage. Sie haben darauf hingewiesen, dass das Personal nicht ausreicht und wir mehr Personal brauchen. – Woher nehmen, wenn nicht stehlen? Es ist wirklich nicht so, dass Pädagogen, dass Lehrer Schlange stehen, um hier arbeiten zu dürfen. Woher nehmen auf diesem Arbeitsmarkt?

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Sehr geehrte Frau Kollegin, natürlich ist es ein Problem und natürlich ist es nicht so einfach zu lösen. Aber Sie sind lange genug in der Regierung, um dieses Problem anzugehen. Sie hätten reichlich Zeit gehabt, um sich diesem Problem zu stellen.

(Beifall bei der SPD – Michael Hofmann (CSU): Sie meinen, wie in anderen Bundesländern, wo das Problem gelöst wurde oder auch nicht?)

Danke dafür, dass Sie mir noch einmal Redezeit gegeben haben. Ich möchte nämlich gerne noch einmal ausführen: 7 % der Kinder im Vorschulalter hier in Bayern besuchen keine Kita. Studien haben ergeben: Wenn man Eltern niederschwellig anspricht, kann sich die Quote der Kinder im Vorschulalter, die eine Kita besuchen, auf bis zu 98 % erhöhen. Warum machen wir das nicht einfach? Es ist doch der falsche Weg, Eltern Bußgelder anzudrohen oder Kinder mit der Polizei in die Kita zu bringen. Leute, denkt doch einmal nach! Das ist der falsche Weg.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Dr. Strohmayr. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 19/3248, der Änderungsantrag der Fraktionen FREIE WÄHLER und CSU auf der Drucksache 19/3623 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf der Drucksache 19/4015 zugrunde.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3248. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden.

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, weitere Änderungen vorzunehmen. Unter anderem soll in § 8 als Datum des Inkrafttretens der "17. Dezember 2024" eingesetzt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/4015.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Stimmennhaltungen! – Bei Enthaltung der AfD-Fraktion. Damit ist das Gesetz so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzu-

zeigen. – Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Stimmenthaltungen! – Das ist die Fraktion der AfD. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 19/3623 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23	München, den 16. Dezember	2024
--------	---------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
9.12.2024	Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts 2010-1-I, 2011-2-I, 1102-1-F, 9210-1-I/B, 2013-1-1-F, 215-3-1-I	570
9.12.2024	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2024-1-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2023-7-I, 2023-8-I, 2023-15-I, 861-3-I, 2187-1-I	573
9.12.2024	Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung 2230-1-1-K, 2231-1-A, 26-6-I, 2230-1-1-1-K, 2232-2-K, 2231-1-1-A, 210-3-2-I	579
9.12.2024	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge 2251-4-S, 2251-11-S	584
9.12.2024	Gesetz zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes 762-7-F, 762-6-F	585
26.11.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften 754-4-1-W	587
13.11.2024	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Justiz 2038-3-3-16-J	588
15.11.2024	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Forst 2038-3-7-15-L	590
20.11.2024	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	591
27.11.2024	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	592
28.11.2024	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	594

Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Siebte Teil des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Abschnitts I werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
2. Art. 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „87“ durch die Angabe „86“ ersetzt.
3. Nach Abschnitt I wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Abschnitt Ia

Ehrenamtliche Tätigkeit und
Verwaltungsverfahren

Art. 87

Berücksichtigung des
ehrenamtlichen Einsatzes für das
Gemeinwohl

¹Die Behörden haben bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. ²Das gilt insbesondere für eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie bei der Ausübung von Ermessen.“

§ 2

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Der Dritte Teil des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Abschnitt
Ehrenamtliche Veranstaltungen“
2. Vor Art. 16 wird folgender Art. 12 eingefügt:

„Art. 12
Ehrenamtliche Veranstaltungen für das
Gemeinwohl

 - (1) Werden Veranstaltungen, die nach Landes- oder Ortsrecht anzuzeigen sind, ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt, genügt für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen eine einmalige Anzeige.
 - (2) Wer ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, die nach Landes- oder Ortsrecht genehmigungspflichtig sind, kann künftige Veranstaltungen nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung durchführen, wenn hierüber die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig unterrichtet wird und diese nichts anderes bestimmt.
 - (3) Anordnungen im Einzelfall nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“
3. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt
Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit“

4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.
5. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 4 und 5.

§ 3

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Satz 3 wird Satz 2.

§ 4

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 7a

Verkehrssicherung durch
nichtpolizeiliche Kräfte

¹Es dürfen vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei

1. zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen
 - a) die dafür eingesetzten Kräfte der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks oder
 - b) die dafür allgemein oder im Einzelfall beauftragten Bediensteten gemeindlicher Sicherheitsbehörden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

2. zur Sicherung von Veranstaltungen, bei denen nach Bewertung der Gemeinde ein einfach gelagerter Fall und übersichtliche Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, die von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall beauftragten Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Bau-lastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen. ²Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“

§ 5

Änderung des Kostengesetzes

In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, werden nach dem Wort „wäre“ die Wörter „oder sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; von der Festsetzung der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Abs. 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).“

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

3. Art. 107 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.

4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

3. Art. 93 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.

4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

3. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.

4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum

Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-1), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Bu-

ches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

- b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „, sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „, soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 und wie folgt gefasst:

¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „, soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 6

**Änderung der
Verordnung über die
Wirtschaftsführung der
kommunalen Krankenhäuser**

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „, sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.

3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 7

**Änderung der
Verordnung über
Kommunalunternehmen**

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

,§ 22
Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahrs ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„³(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „, sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lage-

bericht“ die Wörter „, soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „, soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „, sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.

3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4

finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 9

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 7a bleibt unberührt.“

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spieletriebesbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Ausgleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgaben-

zahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Eine Zurückstellung, die vorrangig auf Förderbedarf aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse beruht, kann nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 erfolgen.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule wird bei allen Kindern, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 ohne Berücksichtigung der Möglichkeit, das Eintreten der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Abs. 2 der Sprachstand erhoben. ²Zuständig ist die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. ³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förder-

bedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird, vorgelegt wird.

⁴Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, wird von der zuständigen Grundschule verpflichtet, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen. ⁵Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist. ⁶Die zuständige Grundschule soll ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und verpflichten, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zu besuchen. ⁷Die Grundschule führt den integrierten Vorkurs gemeinsam mit den in ihrem Sprengel liegenden staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen durch.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

2. Art. 76 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 sind die Erziehungsberchtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teil-

- nimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.“
3. In Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Aufnahmeverfahren“ die Wörter „und die vorausgehende Sprachstandserhebung und -förderung“ eingefügt.
4. Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, entgegen Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist.“
- § 2**
- Änderung des
Bayerischen Kinderbildungs-
und -betreuungsgesetzes**
- Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem Art. 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“
 2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 eingefügt:
- ³Sie sollen für Kinder, die nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse verpflichtet sind, in Zusammenarbeit mit der Grundschule Sprachfördermaßnahmen in Form eines integrierten Vorkurses anbieten und durchführen. ⁴In den Vorkurs werden auch Kinder mit besonderem sprachlichen Förderbedarf im Deutschen aufgenommen, für die eine Anordnung durch die Grundschule nicht vorliegt. ⁵Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen den Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG aus, aus der hervorgeht, dass sie von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben. ⁶Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.
3. In Art. 27 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 37 Abs. 2“ die Angabe „oder Abs. 3“ eingefügt.
4. In Art. 32 Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „(Art. 13)“ die Wörter „und Näheres der Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich zur Durchführung von Sprachstandserhebungen sowie zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (Art. 15)“ eingefügt.
- § 3**
- Änderung des
Bayerischen Integrationsgesetzes**
- Art. 5 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 277 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „(Art. 26 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG)“ gestrichen und nach den Wörtern „bei allen Kindern“ werden die Wörter

„in den Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.

- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Bei Bedarf erhalten Kinder erforderliche Sprachfördermaßnahmen. ³Art. 37 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterichtswesen bleibt unberührt.“

2. Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Abs. 4 wird Abs. 3.

4. Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „einschließlich der Unterlagen, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht führen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 Nr. 1 Buchst. o werden nach den Wörtern „die die“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung“ gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG und die“ eingefügt.

2. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Unterlagen über die Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG sind von der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts im Original an die neu zuständige öffentliche Grundschule weiterzugeben.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 3“ ersetzt.

3. In § 40 Satz 2 werden nach dem Wort „verlässt,“ die Wörter „wobei bei Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o die Nichtaufnahme an der Schule ab Beginn der Schulpflicht dem Verlassen der Schule gleichgestellt wird,“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Grundschulordnung

§ 2 der Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung“ eingefügt.

2. Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Durchführung der Sprachstandserhebung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG soll mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind persönlich an der Grundschule erscheinen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes, über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung und eines Vorkurses zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. ²Die Sprachstandserhebung soll zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) durchgeführt werden. ³Ort und Zeit werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitgeteilt. ⁴Ein im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebrachtes Kind kann durch eine dort tätige Fachkraft zur Sprachstandserhebung begleitet werden. ⁵Zur Erhebung des Sprachstandes kann erforderlichenfalls eine Tonaufnahme angefertigt und bis zur zeitnahen Auswertung an der Grundschule gespeichert werden. ⁶Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung werden bei Feststellung eines Sprachförderbedarfs von der Grundschule an die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung, an der der integrierte Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse für das jeweilige Kind stattfindet, weitergeleitet. ⁷Informationen der Kindertageseinrichtung zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergeleitet werden.“

gegeben werden. ⁸Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG) in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte.

(2) ¹Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt. ²Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden. ³Der Anmeldetermin soll im März liegen. ⁴Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht. ⁵Abs. 1 Satz 1, 4 und 7 gilt für die Schulanmeldung entsprechend.“

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b) Die Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 1 bis 5.

§ 6

Änderung der Kinderbildungsverordnung

§ 5 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Sprachliche Bildung; Sprachstandserhebungen“.

2. Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

,(2) ¹Bei Kindern, deren Eltern beide nicht-deutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“, 1. Auflage 2003, durchzuführen. ²Bei Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des Beobachtungsbogens „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“, 1. Auflage 2006, durchzuführen. ³Der Beobachtungsbogen SELDAK kann auch in Auszügen verwendet werden. ⁴Die Sprachstandserhebung nach den Sätzen 1 und 2 dient als Grundlage für die Erklärung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG.

(3) Von der Sprachstandserhebung nach Abs. 2 bleibt die Pflicht des Trägers unberührt, die Eltern regelmäßig über den Sprachstand der Kinder zu informieren und diesen zu diesem Zweck fortlaufend zu beobachten (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG).‘

§ 7

Änderung der Meldedatenverordnung

§ 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2024 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

,²Die Meldebehörden übermitteln der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprach-

standserhebung nach Art. 37 Abs. 3 BayEUG jährlich im Zeitraum vom 1. bis 10. September die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 der Kinder, die bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre alt werden.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Ebenso übermitteln die Meldebehörden der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung die Daten der Kinder nach Abs. 1 Satz 2, die bis zum 31. August des auf die Datenübermittlung nach Abs. 1 Satz 2 folgenden Jahres aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde eines anderen Landes zuziehen.“

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2251-4-S, 2251-11-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Das Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg wird durch Gesetz bestimmt.“

2. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
3. In Art. 30 Satz 4 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. In Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) In den beiden, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 MStV zuzurechnenden, bundesweit verbreiteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind unabhängig von der Art

ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch Leistungsbescheid gegenüber den Anbietern oder Veranstaltern der bundesweiten Programme sicherzustellen ist.“

§ 3

Änderung des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

Das Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge (AGM) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
2. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit das Digitale-Dienste-Gesetz oder Staatsverträge der Länder keine anderweitige Zuständigkeit vorsehen, überwacht die Landeszentrale die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2024 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

762-7-F, 762-6-F

Gesetz zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

„Inkrafttreten“.

§ 1

Änderung des Zweckvermögensgesetzes

Das Zweckvermögensgesetz (ZweckVermG) vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 602, BayRS 762-7-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 329 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bildung und Verwaltung von
Zweckvermögen“.

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Staatsministerium wird zudem ermächtigt, durch Vertrag den durch Änderung und Neufassung der Einbringungsverträge geschaffenen Beteiligungsvertrag zu beenden und das Zweckvermögen gegen eine angemessene Erhöhung der mittelbaren Beteiligung des Freistaates Bayern an dem Grundkapital und den unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung der Landesbank stehenden jährlichen Ausschüttungen der Landesbank in dieser zu belassen.“

2. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wettbewerbsneutralität“.

3. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ausfallbürgschaft“.

4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 328 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird Teil 1.

2. Art. 1a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

3. Die Abschnitte II und III werden die Teile 2 und 3.

4. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „Abs. 3“ die Wörter „, soweit die Beteiligung in dem der Gewinnverwendung zugrunde liegenden Geschäftsjahr bestanden hat“ eingefügt.

5. In Art. 13 werden die Wörter „und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 975, ber. 2003 S. 52)“ gestrichen.

6. Abschnitt IV wird Teil 4.
7. In Art. 18 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltungsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Haushaltungsgrundsätzegesetzes“ ersetzt.
8. In Art. 18a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Mio.“ jeweils durch das Wort „Millionen“ ersetzt.
9. Abschnitt V wird Teil 5.
10. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „vom 22. Mai 2005 (BGBl I S. 1373) in seiner jeweiligen Fassung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 wird die Angabe „v. H.“ jeweils durch die Angabe „%“ ersetzt.
11. Abschnitt VI wird Teil 6.
12. In der Überschrift des Art. 28 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 3

**Weitere Änderung des
Gesetzes über die
Bayerische Landesbank**

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Im Übrigen ist der Bilanzgewinn an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung abzuführen.“
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
2. Art. 23 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

754-4-1-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
energiewirtschaftlicher Vorschriften**

vom 26. November 2024

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Teil 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 729) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 26. November 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2038-3-3-16-J

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Justiz

vom 13. November 2024

Auf Grund des Art. 22 Abs. 10 Satz 5 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Fachverordnung Justiz (FachV-J) vom 8. September 2014 (GVBl. S. 417, BayRS 2038-3-3-16-J), die durch Verordnung vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 5 wird folgender Teil 6 eingefügt:

, Teil 6

Zweite-Chance-Verfahren

§ 68

Voraussetzungen der Durchführung eines Zweite-Chance-Verfahrens

Die Einstellungsbehörde darf mit der Durchführung eines Zweite-Chance-Verfahrens nur unter folgenden Voraussetzungen beginnen:

1. im jeweiligen besonderen Auswahlverfahren sind die Zeugnisse an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Ranglisten an die Einstellungsbehörde übermittelt worden,
2. die Einstellungsbehörde hat allen erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des besonderen Auswahlverfahrens eine Einstellungszusage gemacht, wobei eine Einstellungszusage unter dem Vorbehalt der Feststellung der persönlichen Eignung ausreichend ist,
3. die Zahl der erfolgreichen Teilnehmerinnen und

Teilnehmer des besonderen Auswahlverfahrens lässt aufgrund einer erfahrungsbasierten Prognose erwarten, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Ausbildungs- oder Studienplätze im Vorbereitungsdienst besetzt werden können und

4. durch geeignete Vorkehrungen ist sichergestellt, dass alle erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des besonderen Auswahlverfahrens vorrangig vor den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Zweite-Chance-Verfahrens eingestellt werden können.

§ 69

Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber haben bei ihrer Bewerbung anzugeben, ob und mit welchem Ergebnis sie an einem besonderen Auswahlverfahren mit Gültigkeit für das Einstellungsjahr teilgenommen haben.

§ 70

Auswahl

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach einer Rangliste, die sich aus auf eine Dezimalstelle zu erreichenden Durchschnittsnoten ergibt. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bei der Bewerbung den nach Art. 7 LlbG geforderten Bildungsabschluss für den Einstieg in die 2. Qualifikationsebene oder 3. Qualifikationsebene bereits besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, die Noten aus dem letzten vor der Bewerbung von der Schule oder der sonstigen Bildungseinrichtung ausgehändigten Zeugnis heranzuziehen. ³Soweit in den Zeugnissen Punkte ausgewiesen sind, sind sie zur Berechnung der Durchschnittsnote in ganze Noten umzurechnen.

(2) Bei Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst, oder die Fachlauf-

bahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, mit Einstieg in der 2. Qualifikationsebene wird die Durchschnittsnote aus der Note des Fachs Deutsch und der Note eines von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählenden Fachs Mathematik oder Rechnungswesen gebildet.

(3) Bei Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene wird die Durchschnittsnote aus den Noten der Fächer Deutsch und Mathematik sowie der Note einer von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählenden Fremdsprache gebildet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die im Durchschnitt der gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 maßgeblichen Fächer nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,00) erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(5) Verbleibt innerhalb der Rangliste eine Zahl von Bewerbungen im gleichen Rang, für die die Zahl der im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden Ausbildungs- oder Studienplätze nicht ausreichen, erfolgt eine weitere Differenzierung nach dem Durchschnitt aller im Zeugnis enthaltenen Schulnoten, hilfsweise nach dem Ergebnis von zur ergänzenden Auswahl geführten Bewerbungsgesprächen.

(6) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.'

2. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.

3. Der bisherige § 68 wird § 71.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 13. November 2024

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E s e n r e i c h , Staatsminister

2038-3-7-15-L

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Forst

vom 15. November 2024

Auf Grund	
– des Art. 22 Abs. 7 Satz 4 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist,	<ol style="list-style-type: none">1. In § 3 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.2. In § 30 Satz 2 wird die Angabe „2024 bis 2028“ durch die Angabe „2025 bis 2029“ und die Angabe „73“ durch die Angabe „100“ ersetzt.3. § 31 wird wie folgt geändert:<ol style="list-style-type: none">a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den bis zum“ durch die Wörter „den am“ ersetzt.b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der bis zum“ durch die Wörter „der am“ ersetzt.
verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses, und	
– des Art. 8 Abs. 1 des Forstzulassungsgesetzes (FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 150, BayRS 2030-1-10-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 12 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,	
verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:	

§ 1

Die Fachverordnung Forst (FachV-Forst) vom 2. Juli 2010 (GVBl. S. 380, BayRS 2038-3-7-15-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 25 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

München, den 15. November 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2230-7-1-K

Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 20. November 2024

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 3 und des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. S. 238) und durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 239) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. S. 238) und durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „1 475 €“ durch die An-

gabe „1 425 €“ ersetzt.

- b) In Nr. 3 wird die Angabe „950 €“ durch die Angabe „975 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 wird die Angabe „1 925€“ durch die Angabe 1 800€“ ersetzt.
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „800 €“ durch die Angabe „850 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

München, den 20. November 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna Stolz, Staatsministerin

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 27. November 2024

<p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none">– des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, und– des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abgrubungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, <p>verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:</p>	<p>„15. Landratsamt Dillingen a.d.Donau.“.</p> <ul style="list-style-type: none">d) Die bisherigen Nrn. 14 bis 18 werden die Nrn. 16 bis 20.e) Nach Nr. 20 werden die folgenden Nrn. 21 und 22 eingefügt:<ul style="list-style-type: none">,21. Landratsamt Erlangen-Höchstadt,22. Landratsamt Forchheim.“.f) Die bisherigen Nrn. 19 bis 24 werden die Nrn. 23 bis 28.g) Nach Nr. 28 wird folgende Nr. 29 eingefügt:<ul style="list-style-type: none">,29. Landratsamt Haßberge.“.h) Die bisherigen Nrn. 25 bis 31 werden die Nrn. 30 bis 36.i) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:<ul style="list-style-type: none">,37. Landratsamt Lichtenfels.“.j) Die bisherigen Nrn. 32 bis 35 werden die Nrn. 38 bis 41.k) Nach Nr. 41 wird folgende Nr. 42 eingefügt:<ul style="list-style-type: none">,42. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen.“.l) Die bisherigen Nrn. 36 bis 45 werden die Nrn. 43 bis 52.m) Nach Nr. 52 wird folgende Nr. 53 eingefügt:<ul style="list-style-type: none">,53. Landratsamt Rhön-Grabfeld.“.n) Die bisherigen Nrn. 46 bis 49 werden die Nrn. 54 bis 57.o) Nach Nr. 57 wird folgende Nr. 58 eingefügt:<ul style="list-style-type: none">,58. Landratsamt Schweinfurt.“.
<p>§ 1</p> <p>§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2024 (GVBl. S. 536) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:<ol style="list-style-type: none">a) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:<ul style="list-style-type: none">,12. Landratsamt Coburg.“.b) Die bisherigen Nrn. 12 und 13 werden die Nrn. 13 und 14.c) Nach Nr. 14 wird folgende Nr. 15 eingefügt:	

p) Die bisherigen Nrn. 50 bis 57 werden die Nrn. 59 bis 66.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Stadt Deggendorf.“.

b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 9 werden die Nrn. 6 bis 10.

c) Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. Stadt Germering.“.

d) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 12.

e) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. Stadt Lindau (Bodensee).“.

f) Die bisherigen Nrn. 11 bis 15 werden die Nrn. 14 bis 18.

g) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 19 und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

h) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 20 und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

i) Folgende Nr. 21 wird angefügt:

„21. Stadt Waldsassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 27. November 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 28. November 2024

§ 1

§ 42 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 17. Juli 2024 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Begründung sowie Aussprache zu einem Wahlvorschlag finden statt, wenn zwei Fraktionen dies beantragen oder die Vollversammlung dies beschließt.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 28. November 2024 in Kraft.

München, den 28. November 2024

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse Aigner

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612